Germ. sp.
533
pk

Germ. Sp. 533 pk

Winterbach

26. Sept 58

D. Kirchheim

30

ad pag. 22. Windsheim: 1733. Kurze Beschreibung des H. R. Reichs Stadt Windsheim rc. durch Melch. Adam. Pastorium ältern Bür-germeistern und Ober-Richtern in besagter Stadt. Nürnberg bey Christian Sigm. Froberg. 1692. 148. S. in 8.

<36613844020019

<36613844020019

Bayer. Staatsbibliothek

Gesetz über die geistliche Errichtung aller Contrakte zu Rothenburg an der Tauber v. 4. Jul. 1756 ist abgedruckt in der Deutschen Justiz- u. Policey-Fama. 1802. N. 87. S. 690. u. 691.

Ueber Schulanstalten zu Rothenburg a. d. T. in Franken. – Aufhebung des bisherigen Waisenhauses und dagegen eingeführte Privaterziehung der Waisenkinder. Vorzüge und Geschichte dieser Anstalt. S. Ebendas. N. 88. S. 697 bis S. 701.

Dr. Carl Bensen, histor. Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg oder Geschichte einer teutschen Gemeinde aus urkundl. Quellen entworfen, gr. 8. Nbg. b. Riegel u. Wießner i. Nbg. 1836.

Unpartheyische
Geschichte
der
Reichsstadt Rothenburg
und
derselben Gebiet.

Für Liebhaber
der
vaterländischen Geschichte.

v. J. M. v. Winterbach.

Rothenburg ob der Tauber,
bey Johann Daniel Claß, 1798.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

AD
BIBL. UNIV.
MONAC.

Vorerinnerungen.

I. Ueber die Verfassungsdarstellung der Reichsstädte, und

II. Rotenburgs insbesondere in vorliegender Arbeit.

I.

In keiner Reichsstadt war sie zeither gefesselter, als wo das Sprüchwort galt, „im trüben ist gut fischen“ — und der irrige Wahn, daß sie schädlichste Folgen vors innere und äußere Vaterlandsverhältniß erzeugen würde, ja mancher Nichtdenker sie gar als Landesverrath beurtheilte, und sichs doch

gefallen ließ, wenn ein Ausländer die Verfassung unrichtig bekannt machte, oder satirisch beleuchtete. Daß jetzt diese Behauptung hier mehr lächerlich als beyfallswürdig erkläret werde, glaube ich zuversichtsvoll, um so mehr, da sich aus vielen längst vorhandenen Länderbeschreibung kein Schädlichkeitsfall, sondern beste Folgen aufstellen ließen, nur erwarte man ja nicht daraus Besserung einer Reichsstadt wie Nürnberg ꝛc. die durch patrizialischer Regenten zeitherige Entgegenhandlung ihrer im Bauernkrieg weislichst befolgten Maxime, — daß sie der Unterthanen wegen, und diese nicht um ihrerwillen da seyen, — wie auch unverschuldeten äußern Machtdruck ganz ins Verderben kam, welches die Burgerschaft in jeziger Reformationssucht zum Gegenkampf verführte.

Außer dem von Verfassungsdarstellung allgemeiner Geschichte zufallenden

Nu-

Nutzen, ist ein noch größerer für die Mitreichsstädte daraus abzuleiten.

Erst durch Kenntniß anderer städtischen Verfassungen erhält jeder Einzelne richtigen Begrif der Vorzüge und Mängel seiner Vaterstadt, kann vielerley Nachahmungswürdiges daraus schöpfen, und wenn sie Vollkommenmachung nicht hindert, nutzen: Vorzüglich wann so verehrungswürdige Publicität statt findet, wie bey Dortmunds Beschreibung, deren mir als patriotischer Reichsstädter höchst schätzbare Verfasser Senator Mallinkrodt wird, da sein Werk noch nicht so bekannt ist, als es zu seyn verdiente, erlauben, hier wörtliche Abschrift seiner Einleitung über der Reichsstädte innern Verfall anzufügen.

„Ich glaube die Ursache in mehrern gemeinschaftlichen Uebeln zu finden, als 1. Mangel an Gemeingeist und edeln

Pat-

Patriotismus der Basis republikanischer Verfassungen. Wohl des Ganzen ist nicht mehr die Triebfeder, welche die Handlungen leitet, und zu Aufopferungen des Privatinteresse spornet. 2. Liebe zum Alten und Schlendrian. 3. Mangel an Aufsicht. 4. Mißtrauen der Bürgerschaft gegen den Rath, wodurch so manches Gute verhindert und wirkliches Unheil gestiftet wird. O verkännte man doch nie den einzigen Zweck, das wahre Wohl des Ganzen, richtete nur dahin jeder sein Bestreben, dann würden auch Mißtrauen und Mißhelligkeiten aufhören. Man verscheuche sie besonders durch Publicität dieser Pflegerin des republikanischen Geistes, man mache die Bürger mit der Finanzverwalttung und Gründen jeder Anordnung bekannt, und lasse die Verwaltungsämter nicht nach einzelnen Interesse, sondern kameralistischen Grundsätzen

sätzen fortschreitender Verbesserung zusammen wirken. 5. Mangel an genauen Bestimmungen über die Verfassungen. 6. Faktionem. 7. Die Despotie eines oder weniger übereinstimmenden Einzelnen. 8. Unrichtiger Begrif von Freyheit, welche nur durch sorgfältigste Befolgung der Gesetze besteht. 9. Schläfrige Justiz. 10. Nachläßige Polizey. 11. Schlechtes Armenwesen. Man findet in den mehresten Reichsstädten zimlich ansehnliche Armenmittel, nur werden sie in vielen nicht zweckmäßig verwendt. Man vermisset sorgfältige Aufsicht über einzelne Arme und ihr Bedürfniß, und giebt ohne verhältnißmäßige Art, wodurch Müssiggänger gebildet werden. Außer dem wird das Strassenbetteln mit zu vieler Nachsicht geduldet. Man verbinde mit den Unterstützungs- auch Arbeitsanstalten zur Beschäftigung derer, die Arbeit entweder

der nicht haben können oder nicht wollen, man unterstütze auch Handwerker vorschußweise mit Materialien, dulde keinen Müssiggang der Kinder, und sorge für deren zweckmäßigste Schulenbildung.“

„12 Fehlerhafte Beweggründe bey Aemterwahlen. 13. Luxus, ein zerstörendes Gift des edeln Gemeingeistes, welcher mit Uneigennützigkeit gleiche Ehrenauszeichnung verdienet. Man ehre auch Mäßigkeit, Simplicität und edle Entsagung überflüßiger Bedürfniße.“

„Die so eben zergliederte Uebel scheinen mir die erheblichen Hinderniße wahren Glüks der Reichsstädte zu seyn. O so stämmet Euch dagegen biedere Reichsstädter, verbessert wo ihr könnt, machet euch und euere Mitbürger glüklich! Wahrlich, es ist ein seelig belohnendes Gefühl, gebessert, genützt zu haben.!!“

Mit

Mit diesem beherzigungswerthen Wunsche stellte wohl Herr Malinkrodt allen am Staatsruder Angestellten goldenen Spiegel pflichtmäßiger Fortschreitung im Guten vor, aber keineswegs nicht beamteten Bürgern, daß sie daraus Gründe zu Forderungenbestürmung oder gemeinschädlicher Parteynehmung gegen Obrigkeit entnehmen, sondern ruhig allmählicher Nutzung gemeinnütziger Wünsche vom Magistrat abwarten, und demselben mehr herzliches Zutrauen schenken sollten, als eingebildeten Reformatoren nach eigennützigst verdrehten Freyheits- und Gleichheits-Grundsätzen, die ohne Herr über sich selbst seyn zu können, Staaten modeln wollen, und oft durch Erhitzung schwacher Köpfe mit unrichtigen Ideen vielfachen Schaden stiften.

Dieses obrigkeitliche Zutrauen kann um so gegründeter seyn, da jetzt

in

in mehresten Reichsstädten, wo die biblische Stelle „Wer Arges thut der hasset das Licht" nicht Anwendung findet, das geliebte Simbol „Es bleibe beim Alten," gehörig gewürdiget, fortschreitende Vollkommenmachung mit dem Zeitgeist und Nachahmung mustervoller Reichstädte z. E. Frankfurt, Heilbronn zum Hinwirkungsziel der Verwaltung aufgestellt zu werden scheint. Der dritte und nächst wichtigste Nutzen der Reichsstädte Beschreibung (wenn anders auch deren Bedeutenheit dem Bekanntmachungsaufwand entspricht) bezieht sich auf die Einwohner selbst. Auch erfahrensten Historiker macht Vaterlands Unkenntniß Schande. Wie können wir Liebe und Theilnehmung für dasselbe gewinnen, wenn uns der Weg zu dessen Kenntniß verdämmet bleibt? Sie ist nicht nur studierten sondern auch unstudierten Vaterlandsbewohnern

nütz-

nützlichste Vergnügung, vorzuglich der Jugend unentbehrllich, indem es allgemeinanerkannte und schon vielortig ausgeübteWahrheit ist, daßBildung der Jugend in Schulen, als Staatsglücks Grundlage allein auf vollkommenste Brauchbarkeit im künftigen Wirkungskreis derselben abzwecken müsse, und erst dann selbstzufriedene Glieder des Staats aus derselben vortreten, wann sie frühzeitig mit dessen historisch statistischen Werth, vorzüglich Rechten und Pflichten gegen denselben bekannt gemacht würde.

II.

Vielseitiger Wunsch war zelther, über rotenburgische Geschichte, Rechte, Topographie und Statistik, wenn nicht befriedigendes Handbuch doch wenigstens übersichtliches Kompendium zu erhalten, weil in darauf Bezug haben-

den Druckschriften kein einziger Theil derselben nur einigermassen vollständig, sondern nur abgerissene Stücke und oberflächliche Beyträge zu finden sind, ferner von geschriebenen Nachrichten Wenige eine Einsicht oder gar Kenntniß erhalten konnten, indem die zuverläßigen meist einzeln im Archiv und Familien Bibliotheken versteckt sind, und selbst die unzuverläßigern vor Manchen auch geschmacklos geschriebene Kroniken nur in Weniger Hände sind, ja Verschiedene selbst durch größte Bittaufopferung leider nicht zur Quellenmittheilung erweicht werden können!! *)

Abschreckend war demnach das unentbehrliche Vaterlandsstudium, und Jeder sich hineinwagende mußte erst zur

Be-

*) Um so mehr wird auch hiemit vielfach hochgeneigteste Unterstützung innigst verdankt, und fernere mit jedwelchen Beyträgen über Vaterland und dessen Bewohner erbethen.

Befriedigungserhaltung aus allseitig zusammengesuchten Handschriften und Kroniken durch aufhaltendste Wahrheitsuntersuchungen ein dennoch unvollständiges Handbuch schreiben.

Diesen nicht Jedem anständigen großen Zeit- und Geldaufwand entbehrlich, und sämmtlichen lieben Landsleuten mittelst wohlfeiler Drucksverbreitung Verfassungskenntniß bequem zu machen, ist Zweck vorliegender mit abschreckender Mühsamkeit aus vollen Wust zuverläßigster Quellen kompilirten Arbeit. Sie war auf vier Theile mit Geschichts, Staatsverfassung, Stadt- und Land Topographie berechnet, aber Magistrats versagte Einwilligung zum Druck des zweyten oder politischen Theils machte mich mißmuthig und entschlossen nicht weiter einzudringen.

Wenigstens wird bey künftiger obrigkeit-

rigkeitlichen Drucksgenehmigung sich das Ganze nur auf zwey Theile oder vier Bändchen einschränken. Beyder letzten Bändchen (über Verfassung und Stadttopographie) Erscheinung bleibt vor jetzt ganz ungewiß, hingegen des schon 1796 vollendeten und mit obrigkeitlich zensurfreyer Druckserlaubniß beehrten Geschichtstheils zweytes, statistische Uebersicht enthaltendes, Bändchen wird noch im Sommer 1798 erscheinen.

Geschichte rotenburgischen Freystaats von ungefehr 6 Quadratmeilen und 26000 Einwohnern, hat nicht nur für diese, sondern auch für Ausländer verschiedene Wichtigkeit, durch sie werden sowohl fränkische, als selbst allgemeine Geschichte und Statistik schätzbare aus noch unbekannt gewesenen Urkunden geschöpfte Beyträge erhalten.

Bedauerlichst war der Mangel von

Quellen älterer Zeiten, der mir den Wunsch vollständige Darstellung des Staats und seiner Glieder nebst Rück- oder Fortschritt in allen Handlungswei- sen jedem Zeitraum anzufügen theils- weis unausführbar machte.

Uebrigens ließ sich zum Lob der Geschichte noch vieles anführen, wie auch zum Tadel vorliegender Bearbei- tung, über dessen abschreckenden Ge- brauch Schonung erbittet der sich zu Aller Freundschaft empfehlende Ver- fasser,

J. d. W. v. Winterbach
Rechtekandidat.

In-

Inhalt.

Seite.

Einleitung, literarische, zur vaterländischen Geschichte. . . . 1

I. Abtheilung.

Rotenburg vor Reichsstandschafts Erhaltung: vom Jahre 419 — 1172.

1. Abschnitt.

Theil fränkischen Herzogthums bis 706. 33

2. Abschnitt.

Besondere Grafschaft bis 1108. . 48

3. Abschnitt.

Kaiserliches Lehen bis 1172. . 61

II. Abtheilung.

Rotenburg nach Reichsstandschafts-Gründung: v. J. 1172 — 1798.

1. Abschnitt.

Von Regierungs- bis Gerichtsfreyheitserhaltung. 1172 — 1409. . 65

2. Abschnitt.

Von Gerichts- bis Kirchenfreyheitserhaltung. 1409 — 1544. . . 105

Ein-

Einleitung.

§. 1.

Ein Staat besteht in einer Anzahl Menschen, welche in einem gewißen Erdebezirk beysammen leben, um mit vereinigten Kräften unter gemeinschaftlichen Gesetzen und ordnungsmäßig bestimmter Regierung gewiße Absichten zu erreichen, an denen alle Theil nehmen wollen und können.

Auf Volksmenge und Bezirksgröße kommts dabey nicht an, sondern auf die Selbstständigkeit, daß solche Anzahl Menschen eine geschlossene Gesellschaft nach vorerwähnten Eigenschaften für sich ausmacht.

Jede Reichsstadt ist eben so gut in Verhältnißausnahme gegen Kaiser und Reich ein Staat, als die neufränkische Republik. Das sämmtliche Staatsglieder verkettende Band ist der Wille Aller in den Gesetzen enthalten, welche daher mit der sie handhabenden Obrigkeit unterwürfigen Gehorsam und Zutrauen von jedem Glied fordern, zugleich mit verhältniß-

mäßiger Theilnahme und Beytrag zu den Unterhaltungskosten, Wohlstand äusserer und innerer Ruhe, als Hauptquelle vom Glücke des Staats, dessen wichtigster Wirkungsgegenstand ist, das erhabene Werk fortschreitender Vollkommenmachung und Beglückung der Menschheit zu treiben.

Daher erwartet rechtmäßig jedes Glied vom Staate:

a) Sicherheit des Lebens.

b) Sicherheit des Eigenthumes und ungestörten Genuß dessen, was jeder eigenkräftig vorbringt.

c) Hilfe in allen Nöthen.

d) Unterricht in allem, was dem Menschen und Bürger zu wissen Nutze ist.

e) Freyheit zu reden und zu schreiben, in so weit es verantwortet werden kann.

f) Solche Staatsregierung, wodurch aller Glieder Vervollkommnung bewirkt wird.

§. 2.

Die Staaten unterscheiden sich in vielfacher Rücksicht; die von einer Person regierte, sind Monarchien, welche als uneingeschränkte nicht selten in pestige Despotien ausarten.

Von mehreren Personen regierte sind Republiken, die theils aristokratische, theils demokratische, theils oligarchische, theils aus beyden

den ersten vermischte Form haben, wo das Volk mit den Vornehmsten einigen Regierungsantheil besitzt.

§. 3.

Die meisten bekannten Arten von monarchischen und republikanischen Verfassungen enthält das teutsche Reich, welches eine eingeschränkte Wahlmonarchie ist, bestehend aus mehrern hunderten von einander unabhängigen Staaten, die sämmtlich ritterschaftliche Gebiete ausgenommen, Reichsstände heissen, welche in gewißen Rechtsverhältnißen und Gesammtangelegenheiten der leitenden Aufsicht eines selbst erwählten Oberhaupts und Grundgesetzen untergeordnet sind, und mittelst dieses Zusammenhangs einen Staatskörper bilden, der den Namen eines teutschen Königreichs führt, mit vereinter Würde römisch teutschen Kaiserthums.

§. 4.

Sie sind nicht nur durch Formen, sondern auch Größe, Verfassung und Namen sehr verschieden. Einer dieser Staaten ist Königreich, einige heissen Erzbisthümer, Bisthümer, Abteyen, Probsteyen, andere Kurfürstenthümer, Erzherzog- Herzog- und Fürstenthümer, Markgrafschaften, Landgraf- Graf- und Herrschaften,

ten; wieder andere sind Gattungen von Republiken und heissen

Reichsstädte.

§. 5.

Freye Reichsstädte sind kleine Freystaaten, die unmittelbar unter Kaiser und Reich stehen, denen gleich andern Reichsständen völlige Landeshoheit, und eine in den Reichsgesetzen, wie auch Herkommen bestimmte Konkurrenz mit dem Kaiser bey Ausübung höchster Staatsgewalt und Entscheidung teutscher Reichsangelegenheiten zukommt.

§. 6.

Als Kenntnißquellen reichsstädtischer Staats- und Geschichtsverhältniße sind anzumerken:

1. N. Reusneri Lib. duo de Urbibus Germaniæ liberis. Ursellæ 1602. 8. (S. 153. erwähnt die politischen Veränderungen, und S. 154. enthält zwey Epigramme auf Rotenburg.)
2. A. Dehmer de civit. imp. lib. earumq. differentia. Erf. 1611.
3. J. Goddarus gründlicher Bericht von den freyen Reichsstädten, ihrem Stand und Regalien. Frankf. 1612. 4.

4.

4. F. Dauth, Hypothesis, utrum civitates imp. lib. jura principis obtineant? Hanov. 1614. 4.

5. Summa und Inhalt aller untergebener Akten und darauf gestellter Rathschläge, der Reichsstädt Session, Stand und Stimm belangende. Frankf. 1615. 4. (D. L. Gremp und D. H. zum Lamp.)

6. A. Knichen, Velitatio apolog. De civitatum juribus territor. Helmst. 1616. 4.

7. C. Besold, de jure & imperio civit. imp. Tüb. 1619. 4.

8. Kurzer, doch gründlicher Diskurs über die Frage: Ob die alte Reichsvogtheyen, dieser Zeit bey den Reichsstädten mit berechtigtem Fuge wieder angerichtet werden können? 1639. 4.

9. Gründlich historischer Bericht von den alten Reichsvogtheyen bey den Reichsstädten, Stiftern und Klöstern (d. Heider.) Ulm. 1655. 4.

10. P. A. Oldenburg, Thesaurus rerumpublicarum. 1675. (Ueber reichsstädtisch-politische Verfassung.)

11. H. Link, de jurib. & privil. civitatum imp. & earundem magistratuum officio. Ulm. 1687. fol.

12. J. H. Felz de jure legislatorio territoriali civitatum imper. Arg. 1707.

13. C. Lehmanns Chronika der Stadt Speyer. Frankf. 1610, 1662, 1698 u. 1711. Fol.
14. J. J. Moser Reichsstädtisches Handbuch ꝛc. Tübingen 1732. u. 1733. (2 Quartbände starke Urkundensammlung.)
15. Ph. Knipschild. Tractatus politico historico juridicus de Juribus & privilegiis civitatum imper. & de earundem magistratuum officio. Argent. Edit. 1. 1657. 2. 1681. 3. cum notis J. J. Schmauſs. 1740. fol. (Ist das wichtigste ausführlichste Werk über Reichsstädte.)
16. Annot. de homagio, quod S. R. I. lib. civitates Imperatori præstant. Frkf. 1746. 4.
17. Rechtsgründe, warum an Ihro Kaiserl. Maj. die Einschickung differenter Meinungen der Reichskollegien nicht aufzuhalten sey. In specie die Moderation von Rotenburg ꝛc. betreffend. 1736. 8.
18. J. F. Moriz, Abhandlung vom Ursprunge der Reichsstädte. Frankf. 1756. 4.
19. Observationes juris publici germ. de civit. imp. jurib. eccles. & polit. Frkf. 1766.
20. Gutachten eines Rechtsgelehrten von Buchhorn, über 14, das geistliche Staatsrecht der Reichsstädte betreffende Fragen. 1767. 8.
21. J. Kirchheim, Versuch von dem Reichsstädtischen Entscheidungsziel zwischen Katholischen und Protestanten. 1768. 8.

22. J. R. Wegelin, Thesaurus Dissertationum & Commentationum selectarum de liberis S. R. I. civitatibus. Vol. I. una cum Bibliotheca de statu ac juribus civit. imp. curante J. Fels: Lindau & Curiæ. 1770. fol.

(Enthält 21. reichsstädtische Abhandlungen mit Litteraturanzeige.)

23. J. J. Moser, von der reichsstädtischen Regimentsverfassung u. s. w. Frkf. 1772. 4. Anhang. 1773. 4.

24. J. J. Moser, reichsstädtisches Magazin. Frankf. 1775. 8. (Urkundensammlung in 2. Theilen.)

25. Befreyungsrecht in Reichsstädten in Absicht auf den Gottesdienst verschidener Religionsverwandten. Heilbronn. 1773.

26. Practischer Beytrag zur Lehre von Austrägen der Reichsstädte. Frkf. u. Leipz. 1775. 4.

27. Observationes juris publici de origine civitatum imp. Ulmæ. 1775. 4.

28. Anmerkungen über die Geschichte der Reichsstädte, vornämlich der schwäbischen. Ulm. 1775. 2. Th. 8.

29. J. G. Siebers Abhandlung von den Schwierigkeiten in den Reichsstädten das Reichsgesetz v. 16. Aug. 1731. wegen der Mißbräuche bey den Zünften zu vollziehen. Goslar. 1771. 8.

30. J. v. Sartori, auserlesene Beyträge in reichsstädtischen Sachen. Frankf. 1774. u. 1778. 2. Th. 4.

31. Pro memoria, nebst dessen Beantwortung, die Vertretung der Reichsstädte durch Regensburgische Magistratsglieder betreffend. 1780. 4.

32. Auszug der Hauptsachen, welche sich zwischen dem churfürstlichen und reichsstädtischen Collegio seit der Differenz wegen des voti decisivi, Re- und Korrelation, Konkurrenz der Reichslehenvergebungen ergeben haben, u. s. w. 1780. fol.

33. Schreiben eines Freunds aus W. an seinen Korrespondenten in R. reichsstädtische Druckschriften betreffend. 1780. 4.

34. J. G. F. Jakobi, Geographie der sämmtlichen freyen Reichsstädte. Weissenburg. 1786. 8.

35. Einleitung zur Nachricht von den Städten des H. R. Reichs 8. (ohne Namen, Jahr u. Ort.)

36. Ueber einige Reichsstädte Teutschlands. 1786. 4. (kleinliche Satire von Hofrath Herwig.)

37. Grundsätze der Finanzadministration und des Rechnungswesens in Reichsstädten. Leip. 1786. 8.

38. Patriotische Betrachtungen über das Besteuerungsrecht in Reichsstädten, Frankf. u. Leipz. 1786. fol.

39.

39. J. F. Malblank Abhandlungen aus dem reichsstädtischen Staatsrecht. Erlang 1793. 8.

40. T. L. U. Jägers, juristisches Magazin für die teutschen Reichsstädte. Ulm 6. Theile von 1790 — 96. 8.

41. Abhandlungen über der Reichsstädte entscheidendes Stimmrecht, enthält Meyers Acta pac. Westphal. Th. 1. S. 479. ꝛc.

42. De advocatiis civit. imp. Cramer in Observ. jur. univ. P. I. n. 115.

43. Von Austrägen. F. C. v. Mosers kleine Schriften zur Erläuterung des St. u. V. R. Th. 11. S. 1.

44. Von d. G. Strubens rechtlichen Bedenken hat das sechszigste auf Reichsstädte Bezug.

45. Von dessen Nebenstunden vierten Theils. 22. u. 25. Abhandl. fünften Theils 38. u. 41. Abh. und 6. Theils sechs. u. vierzigste Abhandlung.

46. Von Reuß, Staatskanzley. Th. 14. S. 12. u. s. f.

47. Dessen Urkundensammlung. Th. 3. n. 9. Th. 4. n. 1.

48. Fabers europ. Staatskanzley. Th. 66. u. s. f.

49. Lünigs Reichsarchiv. Parte spec. &c.

50. Jo. Limnæi Jus publicum To. 4. &c.

§. 7.

§. 7.

Die Litteraturreichhaltigkeit der noch freyen 51. Reichsstädte überhaupt genommen, vermißt man bey mehresten Einzelnen derselben, wie selbst ein übersichtliches Schriftenverzeichniß, worauf hier hätte bezogen werden können. Folgendes mühsamst gesammeltes wird daher vielen Lesern willkommener Beytrag reichsstädtischer Litteratur seyn.

Aachen.

1. Jo. Nopp, Aacher Kronik. Köln 1632. fol.
2. J. J. Moser Staatsrecht der Reichsstadt Aachen. Frankf. 1740. fol.
3. J. J. Moser Geschichte und Rechte der Reichs Ober-und Untervogthey wie auch des Schultheissenamts in Aachen. A. 1770. fol.
4. Meyers Aachensche Geschichte. Mühlheim. 1781. 3. Th. fol.
5. V. Dohm, Entwurf einer verb. Konstitution der R. Aachen. 1790. 4.

Aalen.

6. G. W. Zapfs, sämmtliche Reformationsurkunden der Reichsstadt Aalen. 2. Th. Ulm. 1770.

Augsburg.

7. L. Werlich Kronika der R. St. Augsburg. Aus M. Welsers 8 Büchern gezogen. Augs. 1595. fol.
8. D. Langemantels, Historie des Regiments in Augs. Frkf. u. Leipz. 1725. fol.
9. G. F. Deinlein, de jure statutario reipub. Aug. Altorf. 1743. 4.
10. J. E. L. Hervarti Commentatio de jure Suffragiorum in Senatu Aug. Frkf. 1713. 8.
11. Paul v. Stetten, augsburgische Geschichte, Frkf. u. Lpz. 1743. 4.
12. P. v. Stetten Beschreibung. der R. St. Au. A. 1788. 8.
13. F. A. Veith, Bibliotheca Augustana &c. XII. Alphabethæ. Aug. 1784 — 1796. 8.
14. J.W. Dietmar de juribus & privilegiis. l. i. c. Aug. Vind. Jenæ. 1754. 4.
15. Almanach des Augsb. Bürgermilitärs auf's Jahr 1797.

Biberach.

16. Pflummer Annales Biberac.
17. J. F. Romig, Analecta quædam juris publici Biberacensis. Tüb. 1769.

Bopfingen, Buchau und Buchhorn.

Siehe Knipschild und Reußner.

Bre=

Bremen.

18. Adumbratio status civit. Bremensis &c. 1653. 4.
19. G. Oelrichs vollständige Sammlung bremischer Gesetzbücher. Br. 1771. 4.
20. Historische Nachrichten von der Regierungsverfassung und Rathe der R. St. Bremen. Br. 1768. 4.

Kölln.

21. A. Selenii Tr. de admiranda sacra & civili magnitudine Col. Agrip. Col. 1645. 4. Lib. IV.
22. G. E. Hamm. Respublica Urbis-Agrippinensis. Col. 1747.
23. Ej. de Burggraviatu Urbis Agrippinensi. Col. 1750.
24. Tract. absol. de Jurisdictionibus Coloniens. Wezl. 1751. 4.
25. Verfassung und neuere Geschichte der R. St. Kölln. Lüttich 1790. 8.

Verzeichniß der Stadt köllnischen Einwohner, Wohnhäuser, Gewerb, Strassen, u. s. w. 1796. 8.

Dort-

Dortmund.

26. Joch de Sinodo tremoniensi. 1725. 4.
27. Versuch über die Verfassung der K. u. H. R. R. fr. Stadt Dortmund von A. Mallinkrodt. Dort. 1795. 8. 2 Bände.
28. Magazin von und für Dortmund. 1796. 8.

Dinkelsbühl und Eßlingen.

Siehe Jägers und Nagels Abhandlungen.

Frankfurt.

29. Diarium historicum Franc. des gefährlichen Aufstands daselbst. 1617. fol.
30. Anmerkungen über die erneuerte Reformation der Stadt Frankfurt. 5 Th. Frankf. 1731. rc. 4.
31. A. A. v. Lersener's, Kronik von Frankfurt. 2 Th. fol. Frkf. 1706.
32. J. B. Lehnemann de privilegiis R. R. J. lib. reipublicæ Moeno - Francof. Lipſ. 1740.
33. L. G. Mogen, vom Ursprunge, Fortgang und heutigen Zustand der Regimentsverfassung in der R. St. Frankfurt am Main. Giessen. 1755. fol.
34. Begrif von der R. St. Frankf. neuesten Regierungsverhältnißen. Frankf. 1769. fol.

35. C. S. Müllers vollständige Sammlung der kaiserlichen in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Resolutionen, und dahin einschlagender Staatsverwaltungsgrundgesetzen, Frkf. 1776 — 79. 3 Th. fol.

36. J. F. Moriz, Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung von Frankfurt. 2 Th. Frkf. 1785 u. 86. 8.

37. J. H. Fabers topographische politische und historische Beschreibung der Reichs-Wahl- und Handelsstadt Frankfurt. Frank. 1788. 8.

38. Handlungsadreßkalender von Frankf. auf 1797. 8.

Friedberg.

39. Gründlicher Bericht von der H. R. R. St. Friedberg, Reichsstands Regalien. Frankf. 1612. 8.

Gemünd, Gengenbach und Giengen.

Siehe Jägers Magazin.

Goßlar.

40. C. Sagittarius, Historia Goslariensis. Jena 1675.

41. J. M. Heineccii, Antiquitates Goslar. Halb. & Frankf. 1707. fol.

Hall.

Hall.

42. J. P. de Ludewig, Commentaria politica rerum Hallensium, S. R. I. lib. civit. Halæ. H. 1749.

43. Geschichte der Reichsstadt Hall und des Klosters Comburg. Hall 1791. 2 Bände 8.

Hamburg.

44. Hamburgisches Münz- und Medaillenvergnügen. ꝛc.

45. G. Schütz, Geschichte von Hamburg.

46. Hamburgische Bibliotheca historica, Leipz. 1715 — 29. 12.

47. N. Staphorst, hamburgische Kirchengeschichte. 4 Th. Hamb. 1723 bis 31.

48. Nucleus Recessuum & Conventionum Hamburg. Hamb. 1730. fol.

49. Sammlung der hamburgischen Gesetze und Verfassungen. 12 Th. Hamb. 1763 — 74. 8.

50. Hamburgisches Staats- und Privatrecht, in Beziehung auf Hamburgs Handel. Hb. 1 Th. 1795. 8.

51. Briefe über Hamburg. Leipz. 1795. 8.

52. Topographisch - politisch - historische Beschreibung der Stadt Hamburg von J. L. v. Heß. H. 1796. 8.

53. Versuch einer Geschichte des hamburgischen Handels, v. J. G. Busch. Hamb. 1797. 8

54. Denkwürdigkeiten hamburgische. Hamb. 1797. 8.

55. Erläuterung der hamburgischen Fallitenordnung. 1. Th. Hamb. 1797. 8.

Heilbron und Jßny. (Moser.)

Kaufbeuren.

56. Reichskonstitutionsmäßige Vertheidigung der politischen Regimentsverfassung des H. R. R. St. Kaufbeuren. 1733. 8.

57. G. T. Hœrmann Exerc. de civitatis Kaufburæ Privilegiis præcipuis. Erlangæ. 1763. 4.

Kempten.

58. Gründliche Ausführung und Rettung des H. R. R. Stadt Kempten, uralten Herkommens und Reichs-Immedietät. 1731. fol.

Leutkirch.

59. G. Fürtenbachs leutkirchische Kronik, Wangen. 1669.

60. Acktenmäßige Facti species über der R. St. Leutkirch statum pure evangelicum. 1730. fol.

61. J. W. Loy, geistliche und weltliche Geschichte des H. R. R. St. Leutkirch. Kempten. 1786. 8.

Lindau.

62. D. Haiders lindauische Akten. Nürnb. 1632.
63. Dessen gründliche Ausführung der R. St. Lindau, die unversehns abgelößte Reichspfandschaft betreffend. Nürnb. 1643. fol.
64. J. R. Wegelin de antiquitate, juribus ac privilegiis S. R. I. civit. Lind. Jenæ. 1709. 4.

Lübeck.

65. S. J. Sibrandi Lubecæ & Hanseaticæ urbium jura publica. Rost. 1620. 4.
66. J. a Mellen, Historia antiquit. Lubecens. Jenæ. 1677.
67. C. v. Hofel, von der Herrlichkeit der H. R. R. Stadt Lübeck. L. 1666.
68. J. v. Melle, gründliche Nachricht von der H. R. R. St. Lübeck. L. 1787. 8.

Memmingen.

69. C. Schorer Kronik der H. R. R. Stadt Memmingen. Ulm 1660. 8.
70. G. D. Hofmann, potiora jura & privilegia S. R. I. L. civit. Memm. Tüb. 1771. 4.

Mühlhausen.

71. Der H. R. R. St. Mühlhausen Statuten und Willkühr. M. 1692. 8.
72. B. C. Grashof de originibus & antiquit. S. R. I. lib. civ. Mulh. Tur. Lipſ. 1749. 8.

Nordhausen.

73. J. Bange Thüringische Kronik. Mühlh. 1599.

Nördlingen.

74. D. E. Dolp, gründliche Ausführung, daß die R. St. Nördl. nicht erst 1251. zur Reichs-immedietät gelanget. Nördl. 1735. 8.
75. D. E. Dolp, vom alten Zustand und erfogter Reformation der R. St. N. Nördl. 1738. 8.
76. Versuch einer Schulgeschichte der R. St. Nördl. v. D. E. Beyschlag 1793 — 95. Nördl. 4.

Nürnberg.

77. Ausführliche Beschreibung des Nürnb. Stadtregiments 1731. ꝛc. 8.
78. A. Freymuths Nürnbergische Staatsverfassung N. 1735. 8.
79. Nürnb. Historia diplomatica. N. 1738. fol.

80. J. J. Moser, Grundriß des Staatsrechts des H. R. R. St. Nürnb. N. 1741. 8.
81. C. W. F Stromer, Entwurf eines Staatsrechts der R. St. N. Alt. 1778. 8.
82. G. A. Will, Nürnb. gelehrten Lexikon u. s. f. 4. Th. 4. 1782.
83. Von Murr, Beschreibung der vornehmsten Merkwürdigkeiten in der R. St. Nürnb. N. 1786. 8.
84. Materialien zur nürnbergischen Geschichte v. J. C. Siebenkes. 1786 — 97. 8.
85. Kleine Kronik der R. St. Nürnb. Alt. 1790. 8.
86. Kurze Darstellung der Finanzbeschwerden vom grössern Rathe. N. 1792. fol.
87. Geschichte des nürnberg. Besitzes der im bairisch-landshutischen Erbfolgekriege acquirirten Ländereyen, mit 6. Urkunden. 1791. 4.
88. Aktenmäßige Nachricht von dem widerrechtlichen Verfahren der königl. preußischen Regierung zu Anspach gegen die R. St. Nürnb. N. 1792. fol.
89. V. Soden über Nürnbergs Finanzen. N. 1793. 12.
90. Monatliche historisch-litterarisch-artistische Anzeigen zur ältern und neuern Geschichte Nbgs v. J. C. S. Kiefhaber, (Erscheint seit Oktober 1796.)
91. R. St. nürnbergisches Addressebuch für's Jahr 1797. N. 8.

92. Versuch einer Beschreibung der Regierungs-verfassung Nürnbergs mit historischen Erläuterungen, Weimar. 1797. 8. u. s. f.

Offenburg, Pfullendorf und Ravensburg.

(S. allgemeine Werke über R. S.)

Regensburg.

93. J. F. Kaisers Sammlung derer vom Rath der H. R. R. St. Reg. erlassenen Dekreten. Reg. 1754. 2. Bände 4.

94. Schäffers medizinische Ortsbeschreibung der Stadt Reg. 1794. 8.

95. Versuch einer Geschichte der Unterwerfung der Reichsstadt Reg. unter die Herrschaft der Herzoge in Baiern von 1486 — 1492. Leipz. 1796. 8.

Reutlingen.

96. D. Fezer, Verhandlungen des bürgerlichen Zwölfer-Ausschusses in der R. St. Reut. R. 1797. 8.

Rothweil.

97. Kurzer Unterricht über die äußere und innere Verfassung der R. St. Rothweil, zum Gebrauch ihrer obern Schulen. Ulm. 1796. 8.

Speyer. (Lehmann.)

Schweinfurt.

98. Der H. R. St. Schw. vornehmste Pflichten und Ordnungen. Sch. 1720. 4.

Ueberlingen.

99. J. J. Kohler von der R. St. Ueberlingischen Regimentswahl, Verfassung und Zuständigkeit. Konst. 1770. fol.

Ulm.

100. Der H. R. R. St. Ulm Gesetze und Ordnungen. Ulm. 1683. fol.
101. Observationes de civitatibus imper. spec. Ulma sub Rudolpho. I. Rom. Rege. Helmst. 1774.
102. Ulm mit seinem Gebiethe, von J. H. Haid. Ulm. 1786. 8.
103. Ueber einige bey der R. St. Ulmischen Staatsverfassung vorkommende Hauptmängel. rc. 1797. fol.
104. Der ulmische Bürgerfreund. 1797. 8.

Wangen, Weil, Weissenburg.

105. Der Stadt Weiss. Statuten und Ordnungen. Weiß. 1739. 4.

106. Kann und muß Weiss. Preußisch werden, u. s. f. Nürnb. 1797. 8.

Wetzlar.

107. Privilegien und Freyheiten der Stadt Wetzlar 1580. 4.

108. A. P. Hesse de jurib. imp. in civit. imperii Wetzlariam Landgraviis Hasso-darmstadinis concessis. Got. 1751. 4.

109. Beurkundete Geschichtserzählung: Die Handhabung der reichslehnbaren dem Fürstl. Hause Hessendarmstadt in u. über die Stadt Wetzlar komppetirenden Erbvogthey u. s f. Darmst. 1763. fol.

110. Apologia Wetzlariensis Geleit betreffend. Wetz. 1764. fol.

Wimpfen.

111. Kurze Nachricht von dem Rechtsstreit Wormser geistlichen Vikariatamts wider Wimpfen. 1770. fol.

Windsheim, (Diezische Programmata.)

Worms.

112. Der H. R. R. St. Worms Reformation. Wor. 1567.

113. W. P. Burgermeisters Acta Wormatia &c. 2 Th. Wor. 1689. fol.

114. Die Bürger in Worms und die dreyzehn Männer in Worms. Frkf. u. Leipz. 1789. 8.

Zell.

115. J. J. Moser, Staatsrecht der R. St. Zell. Leipz. 1740. fol.

116. Beschreibung der in Zell den 11. Dezember 1760. entstandenen Empörung, mit 34 Urkunden. Straßburg 1764.

Rotenburg.

Dieser Reichsstadt Kenntnißquellen, nämlich Druck- und Handschriften, Karten und Kupferstiche werden plangemäß ausführlich in folgenden §§en beleuchtet werden.

§. 8.

Ueber Frankens Zustand, zur Zeit, da Rotenburg unter dessen Herzogen und Grafen stand, geben unter andern einigen Aufschluß:

1. G. W. Dietzi Programmata de pago Rangaw. Rotenb. 1762. de pagis Ehgau & Iphigau ibid. 1768. de pago Gollachgau ibid. 1771. de pago Badenachgau ibid. 1772. de Nordgavia, quatenus Franconiæ nostræ tangit limites ibid. 1776.

2. A. Zeiler Topographia Franconiæ.

3. Merian Topographia Franconiæ.
4. M. Freheri Scriptores rerum german.
5. Herman Contractus in Cronico ad annum 1052.
6. Bertius in comment. rer. germ.
7. J. G. Eccardi Commentarii de rebus Franciæ orientalis.
8. D. F. Hauck, Herrlichkeit der freyen Franken. Wien 1669.
9. Geschichtschreiber vom Bischofthum Würzburg mit einer Vorbereitung zur fränkischen Historie, zusammengetragen von J. P. Ludewig. Frank. 1715. fol.

Unter den neun hierinnen gesammelten Werken zeichnet sich die gründliche würzburgische Geschichte vom L. Friek aus, und liefert auch von mehrern rotenb. Grafen die glaubwürdigste Nachrichten.

10. T. Frankens, Geschichte des Frankenlandes. Frankf. 1755. (Leitet gar die Franken von den Trojanern ab, des unzuverläßigen fränk. Geschichtschreibers Thritems Fabel beystimmend, als hätten sie schon im Jahre 326 in unserm Vaterlande sich niedergelassen.)
11. J. G. Gonne, Disquisitio de Ducatu Franciæ orientalis. Erlangæ. 1756. 4. Sucht darzuthun, daß erst in fünfzehnten Jahrhunderts Mitte die würzburgischen Bischöfe sich selbst den Titel eines fränkischen Herzogs beygeleget, und daß dessen Landgericht nur im Würzburgischen Gebieth wirke.

12. Strebel, Franconia illustrata. Schwabach. 1761. 4. Betrift altfränkische Geographie, wie auch rotenburg. Grafen Gumbert und dessen Stift in Anspach.

13. J. Kremers, Geschichte des rheinischen Franciens.

14. C. E. Hanselmann, Beweis wie weit der Römer Macht ins Fränkische besonders Hohenlohische eingedrungen. 1768. fol.

15. Geschichte des Hochstifts Würzburg. Nürnberg. 1792. 8. (Enthält schätzungswerthe Beyträge zur altteutschen fränkischen Geschichte.)

Auf rotenburgische Statistik zielen:

1. E. Ehingeri Oratio de Urbe imperiali rotenb. tuberana 1615. 4. (Von dieser seltenen Schulschrift erhielt ich noch keine Kenntniß.)

2. F. Lipsii D. Monumenta quædam memorabilia atque singularia rotenb. tuber. Rot. 1683. 4. 14 Seiten. (Enthält einzig einige fabelhafte allgemeinbekannte Geschichtsbeyträge.)

3. C. F. Collands Beyträge zu der fränkischen Geschichte, besonders aber von der ursprünglichen Abstammung der alten Herzoge und Grafen von Rotenburg, oder Herren von der Tauber aus dem altfränkisch-salischen Kaiser-

Kaiser- und Fürstenhaus. Oehringen 1780. 4. 40 Seiten. (Vieles ist unrichtig vorgetragen und nicht aus zuverläßigsten Quellen geschöpft worden.)

4. Dessen historische Nachrichten von dem altfränkischen Geschlecht der Herren von Nordenberg des H. R. Reichs ehemaligen Erbkuchenmeistern. Ellwangen. 1777. 4.

5. Raimundi Duelli Miscellaneorum, quæ ex Msctis collegit LibriII. Aug. Vind. 1723 & 24. 4 Von Seite 263 an findet man eine oberflächlich abgekürzte Kronik von Rotenburg, aufgesetzt zu 15ten Jahrhunderts Ende von Bon. Wernizer, fortgesetzt vom B. Eberhard, und ergänzet von Nik. Göttlingk im vorigen Jahrhunderts Mitte.

6. Eine noch unvollständigere Kronik stehet — in Groppii Collect. noviss. script. & rer. Wirceb. T. I. p. 132. &c.

7. M. Crusius in Annalibus suevicis T. II. P. II. L. IV., VII. & VIII. Enthält mehreres aber nicht durchaus glaubwürdiges unserer Altgeschichte.

8. Europäischer Herold, in T. I. p. 757. seq.

9. Iselin in Lexico universali hist. geog. ejusq. supplemento voce R. T. II. p. 852. seq. Enthält kronologische Uebersicht rot. Staatsveränderungen.

10. E. Hanselmann, diplomatischer Beweis von des Hauses Hohenlohe völliger Landeshoheit vor dem Interregno. Und

11. Dessen weiters erläuterte Landeshoheit. rc. Beide liefern verschiedene Beyträge unserer Altgeschichte.

12. J. P. Reinhard, Beyträge zu der Historie Frankenlands. Baireuth. 1760 — 65. 5 Th. 8.; von dessen ersten Theil ist die S. 157 — 182 aus hiesigen Kroniken eingerückte Beschreibung rotenb. Bauernkriegs von 1525 anzumerken, davon etwas umständlicher handelt:

13. Kapp im vierten Theile seiner Nachlese nützlicher Urkunden p. 561. seq.

14. Nachricht von Rotenburg an der Tauber, Windsheim, Schweinfurth und Weissenburg. (Ohne Orts, Jahrs und Autors Benennung) Enthält auf 72 Seiten eine unbefriedigende historisch-politische Uebersicht.

15. J. E. Fabri, Beyträge zur Geographie, Geschichte und Staatenkunde, 8. Davon enthält viertes Stück v. J. 1795 auf 24 Seiten eine unvollständig fehlervolle Statistiksübersicht, betitelt: Bemerkungen über die Reichsstadt Rotenburg und ihr Gebieth, nebst einer Karte von demselben. Vorstehende in keinem Theil einige Vollbefriedigung darbiethenden Quellen — Bruchstücken sind noch zerstreute Statistiksaufsätze in hiesigen Wochenblättern, fränkischen Merkur und Normanns Handbuch der Länder, Völker- und Staatenkunde anzumerken, nebst

denen

denen von 1778 — 84 erschienenen lehmusischen Schulprogrammaten von hiesiger Kirchengeschichte, mit der Stadtphysiker Weinlein, Brebiß und Geßner herausgegebenen Wildbads-Beschreibungen. Ueber den staatsrechtlichen, besonders reichsständischen Zustand finden sich verschiedene Aufsätze und Urkunden, z. E. Privilegien in vorangeführten reichsstädtischen Werken vom Moser, Wegelin, Knipschild, Fabers Kanzley Th. 66 K. 2. Th. 68 K. 6. Lünigs Archiv Pa. sp. Cont. IV. P. II. p. 330 — 365. Limnäischen Staatsrecht Lib. 7. cap. 31. u. 43. p. 300 ꝛc. denen zur Vollständigkeit unter andern noch beyzufügen ist, J. T. Sprenger in font. jur. publ. p. 341.

Die Burgerschaft der K. R. fr. Stadt Rotenburg, an das sie repräsentierende wohllöbl. äußere Rathskollegium zwar offene doch ehrerbietige Darlegung der bürgerlichen Beschwerden, Verbesserungswünsche und räthlichen Vorschläge, ohne Drukort. 1796. fol. 10. Bög.

Provisorische Erklärung des äußern Raths-Kollegiums auf die gedruckte bürgerliche Beschwerdeschrift. Rotenb. 1797. fol. 1. Bogen.

Zweyte Erklärung 1797. fol. 1. Bogen.

Genaue Durchmusterung vorstehender gedruckter Werke und Abhandlungen giebt das Resultat, daß aus denselben sehr wenig Stoff zu einer historisch politisch-topographischen Beschreibung Rotenburgs

burgs sich schöpfen lasse, so wie auch aus folgender Kroniken = Weitschweifigkeit, in so fern sie sich nicht durch Archivs = Urkunden bekräftigen.

§. 9.

Die zweyte Quelle der Handschriften findet sich entweder in Bücher gefaßt unter den Namen Kroniken, oder als Urkunden in ein Ganzes vereint, wie Privilegien, Statuten und Protokollen=Sammlungen im Archiv oder einzeln versteckt, theils in Amtirungszimmern, theils Privatbibliotheken von Familiengliedern kompilirt. In Hinsicht der Kroniken ist anzumerken, daß sie sämmtlich in älterer Geschichte unzuverläßig, und meist die gespannte Erwartung mit fabelhaften Erzählungen täuschen. Dagegen ist vielfach der statistische Werth derselben nicht zu verkennen, und zu bedauern, daß so wenige Exemplare derselben unter Privaten zu finden sind, von der Wolleberischen nur eines im Archiv unter folgendem Titel verwahret: „Des weltberühmten Herzogthums Franken und der Hochgebornen Grafen und Herzoge zu Rotenburg auf der Tauber Ursprung, Herkommmen u. s. f. u. zuletzt des H. R. R. Stadt Rotenburg besondere Historie von weiland ersten heidnischen Herzog zu Ostfranken bis auf Friedrich Barbarossa. Alles zu sonderbaren Ehren der löbl. R. St.

Rot. kolligirt durch David Wolleber zu Schorndorf.“ 1590 2. Theile, fol. 1232. Seiten. Ein auf Pergament zierlich geschriebenes, mit gemalten Wappen und Bildnissen der fränk. Herzoge geziertes Werk, von hiesiger Reichsstadt handelt er 3. Jahrhunderte auf 11 Blättern ab. Das übrige füllt eine wenig grundhaltende Geschichte der fränk. Herzoge und der mit ihnen verwandten Kaisern.

2. Nik. Göttlingk. (Rotenb. Burgermeister) rotenburgische Kronika aufgesetzt 1675. vermehrt durch J. A. Erhard. Rot. 1699. fol. 524. Seiten, deren Original von 1675. fol. 360. S. mit genealogischen Anhang der Herzoge und Grafen v. Rot. fol. 30. S. enthält das Archiv. Sistematisch zuverläßiger ist folgende weniger verbreitete röschische Kronik.

3. Kronika des H. R. Stadt Rotenburg, und dero Ursprung, Uffnehmen, Befreihung, Beschaffenheit des Regiments, Freyheiten u. s. f. bis ad Annum Christi 1637. colligirt durch G. Röschen Rotenb. Registratorem. 4. Bücher fol. 891. Seiten.

4. Eißenhardische Kronica fol. 490. Seiten. Sie ist unsere erst bekannte Kronik, zu Anfang des 16. Jahrhunderts von einem ächt bigotten Pfaffen Eißenhard ohne befriedigenden Zusammenhang aufgezeichnet.

Diesen vier bekanntesten in der Hauptsache meist übereinstimmenden Kroniken ist noch anzufügen:

5. Völkerische Kronika fol.

6. J. A. Erhardi Annales der Reichsstadt Rot. vom J. 1172. bis 1500. fol.

7. Ichnographia juris provincialis Rotenburgici: ex Actis antiquis & novis coll. a J. A. Erhardo. 1704. 4. 312. Seiten.

Beyde Werke sind mit mühsamsten Fleiß aus andern Kroniken und auch Archivs-Urkunden gesammelt, letzteres enthält wenig befriedigende Statistik.

§. 10.

Die erste Karte rotenb. Gebiets zeichnete hiesiger Landfeldmesser G. Jung zu vorigen Jahrhunderts Anfang auf 2. Bogen. gr. fol., die andere lieferte Professor Fabri in Erlang im vorangezeigten vierten Stück, Jahrgangs 1795. seiner Beyträge auf einen kleinen halben Bogen gestochen.

Beyde sind von geringem Werth, und viel zu unbestimmt, letztere ist bloßer Abdruck von dem auf der Chapuzetischen Karte von Hohenloh dargestellten rotenburgischen Gebiet, mit der und vetterischen Karte Onolzbacher Fürstenthums, worinnen jenes ziemlich deutlich sich zeiget, wir uns zeither einzig behelfen mußten.

Indessen können wir zuverläßig hoffen, einer genauen Specialkarte Wunsches-Erfüllung nächst vollkommenst befriedigt zu sehen durch

unsern

unsern kenntniß- und verdienstvollen Feldmesser Kohler, von welchem dann auch der Stadtgrundriß erscheinen wird.

In Rücksicht der Kupferstiche verdienen die Arbeiten der geschickten Rotenburger Joh. Fried. Schmid und Preiser Bemerkung, welche in 18 bis 24 Stichen und kleinen Gemälden die Stadt mit umliegender Gegend, vorzüglich das an Naturschönheiten reiche Tauberthal auf die interessanteste Art vorgestellt haben.

Ge-

Geschichte.

I. Abtheilung.

Rotenburg vor Erhaltung der Reichsstandschaft vom Jahre 419 — 1172.

I. Abschnitt.

Theil des fränkischen Herzogthums bis 706.

Die älteste zuverläßigste Nachrichten Teutschlands gehen bis 114 Jahre vor Christi Geburt zurück, und zeigen es uns als Inbegriff vieler Völker (deren Tacitus 56 angegeben) die bis zum zweyten Jahrhundert nach Christi Geburt in keiner genauen Verbindung unter sich gestanden waren. Seit der teutschen marcomannischen Kriege (im J. C. 162) gegen die Römer verdrängten der vielen kleinen teutschen Völker zeitherige Namen, die der Franken, Allemanner, Gothen, Thüringer, Sachsen und Schwaben.

Der zuerst durch die Römer im Jahre nach Erbauung Roms 555. bekannt gewordene Name Franken, welcher von Fryanke (freyer, nicht zinsbarer Mensch) abzuleiten, entstand durch Vereinigung mehrerer kleiner teutschen Völker zwischen dem Niederrhein, Weser und Elbe, als der Chaucen, Brukterer, Salier, Catten, Friesen, Tuwanten, Sikambrier, Ancivarier, und mehrerer.

Das fränkische Reich war anfangs ein Wahl- nachher ein Erbreich, dessen Könige nach Willkühr kriegten, regierten und Herzoge anordneten, die entweder zur Grenz-Bewachung oder statthalterischer Regierung in die Provinzen gesetzt wurden, sie herrschten darinnen in des Königs Namen unumschränkt, machten allmählich ihre Würde erblich, und erhielten oft selbst die königliche, wie z. E. Pharamund, der als erstbekannter Herzog rheinischer Franken, oder des fränkischen Völkerstamms, welcher zwischen dem Rhein und Main sich ausgebreitet, in jetzt rotenburgische Gegenden vordrang.

Ueberhaupt waren die ältesten Bewohner unsers Frankenlands Helvetier, diese wurden durch die Markomannen verdrängt, welche es bis zu Kaiser Augusts Zeiten gröstentheils besessen, darauf durch Auswanderung nach Böhmen es zum Theil Thüringern und Slaven Preiß, theils herrenlos ließen, bis sich endlich ein Stamm der Allemannen niedergelassen, inzwischen

schen dessen Haupttheil zum thüringischen Reiche gehörte, als die Franken eindrangen. Durch Königs Klodowigs Besiegung der Allemannen und Thüringer zu Ende des fünften Jahrhunderts verwandelte sich jetziger Kreis aus einer thüringischen in eine fränkische Provinz und wurde rheinisches Franken genannt, keineswegs aber Ostfranken, worunter das ganze austrasische Reich, zu dessen Provinzen ersteres gehörte, verstanden worden.

Unter den besondern Namen Francia orientalis, oder Franconia kommt sie erst im achten Jahrhunderte bey glaubwürdigsten Autoren und Urkunden vor, so wie seit der Eintheilung Teutschlands in zehn Kreise nur mit weit engerer Bezirkung unter dem Namen fränkischer Kreis.

In dessen Taubergegenden drang zuerst mit Franken obgedachter Herzog Pharamund glaubwürdigsten Nachrichten zufolge bis an Schwabens Grenze vor.

Zur Sicherung seiner Eroberungen gegen der Schwaben Verheerungen, errichtete er an dem kleinen Fluße Taube, nachher Tauber genannt, eine Veste, unter dem Namen die rothe Burg, im Jahre 419., worinn die mehresten fränk. Herzoge residirten.

Dieß veranlaßte einen beständigen Gebäudezuwachs, daraus sich allmählich eine von ihrer

ersten Burg den Namen Rotenburg führende Stadt geformet.

Pharamunds Aufenthalt darinn war von kurzer Dauer, wegen seiner Erwählung zur fränkischen Königswürde. Er zeichnete sich nicht nur als Regent und Eroberer, sondern auch als Gesetzgeber aus, welches, so wie auch, daß er als erstbekannter Herzog unsers Vaterlands, fränkischer König geworden, verschiedentlich kann dargethan werden, z. E. eine unserer ältesten Archivshandschriften erzählt von ihm: „Pharamundus Merovingus genannt, erster Herzog in Ostfranken, ein weiser Kriegsheld, hielt sich gegen die Wenden und andere Feinde der Franken tapfer, wurde demnach den 24. April 419. im fünfzigsten Jahre seines Alters, und als er schon 15 Jahre Hof in unserm Franken gehalten, mit einhelliger Stimme aller Fürsten zum Könige der Franken erwählet, und starb 430. im 61. Jahre seines Alters, liegt zu Frankenberg begraben, seine Frau hieß Argom. Die französischen Historici zählen ihn als den ersten König ihres Frankreichs.“

J. G. v. Eckart, in gründlicher Nachricht von der K. K. alten Salzburg und Pallast Salz in Franken, Leipz. 1751. sagt Seite 12: „Wie im J. C. 420. Pharamund nach Zeugniß des vom Pithoro edirten Prosperi von den Franken zum König erwählet, und ein schrift-

schriftliches Gesez, wornach die Franken inskünftige regiert seyn sollten, aufgesezt wurde, so geschahe solches mit Beliebung des Volkes, wie solches die Vorrede des saalischen Gesezbuchs darthut, und es auch die Gesta regum francorum C. 4. p. 694. bejahen."

In königlicher Regierung folgte dem Pharamund sein Sohn Clodio, in der herzoglichen aber, oder vielmehr in der Statthalterschaft des rheinischen Frankens, sein Bruder Markomir, der es 16 Jahr beherrschte. Ueberhaupt blieb die fränkisch-herzogliche Würde ununterbrochen bey dieser mit dem Merovingischen Königsstamme verwandten Familie, bis sie 740 männlicher Seits ganz ausgestorben, und sodann den fränk. Königen wieder zugefallen war. Während die Rotenburger einzig als Franken benannt unter herzoglicher Regierung standen, war das fränkische Königreich zu einem mächtigen Frankreich und Teutschland größttheilig umfassenden Staat erwachsen. Die Bewohner waren entweder Adeliche, die sich im Kriege ausgezeichnet und dazu stets bereit halten mußten, oder Freye (gute Mannen) oder Freygelassene (Halbeigene) oder Leibeigene (arme, auch Dienstleute). Jeder Freye sah seinen Leibeigenen als Eigenthum an, und nuzte ihn zum Anbau seiner Ländereyen, die in Höfen (curtibus) und dazu gehörigen Ländereyen (mansis)

die

die sich in mansos serviles und ingenuiles theilten, bestanden. Mehrere zusammengelegene Höfe formten ein Dorf, mehrere Dörfer einen Gau, die meist nach Flüssen benannt wurden, z. E. Saalgau, Maingau, Taubergau, zu diesen gehörte ein Theil rotenburg. Gebiets, ein anderer zum Ries, ein anderer zum Ran- oder Rednizgau, Merlbach, Ermertshofen, Gattenhofen und Schekenbach werden ausdrücklich dazu benannt.

Jeder Gau hatte seinen, zum Theil Herzogen untergeordneten, in Burgen wohnenden Grafen, der Gerichte, Kriegswesen und königliche Einnahme besorgte.

Von ostfränkischen Herzogen und Grafen ist es gewiß, daß sie schon zu der Carolinger Zeiten ihr Land und Leute erblich beherrscht haben.

Als der erobernde Stifter fränkischer Monarchie Klodowich im J. C. 496. die christliche Religion angenommen, wurde sie auch in seinen Provinzen theils gütlich, theils durch zwangsvolle Ueberredung verbreitet, die Hochfranken ließen sich aber erst zu deren Annahme gewinnen, durch ihres im Castro Würzburg residirenden Herzogs Gozbert I. Beyspiel, der sich im J. 686 von dem durch päbstliche Weihung zum fränk. Bekehrer erwählten Kilian hatte taufen lassen.

Ein

Ein gleiches erfolgte 687. mit hiesiger Gegend Bewohnern durch die Mönche Kolonat und Theodnat. Nach Gozberts Tod im J. 706. theilten sich seine zwey Söhne also in dieses Herzogthum, daß der ältere Gozbert II. einen診 Haupttheil, mit dem Herzogstitel, und der jüngere Gunibert den kleinern Theil unter eines Grafen von Rotenburg Titel erhielt, welcher Ort nun der beständige Regierungssitz rotenb. Grafen geblieben.

Merkwürdigkeiten unsrer ältesten Geschichtsperiode. *)

Ehrenvoll ist des Tacitus Urtheil, daß gute Sitten mehr unter ihnen vermocht als Gesetze, die jetzt unkräftiger sind, als Altteutscher mündliche Versprechen.

Gemeinsinn, Offenherzigkeit und Treue waren so allgemein, als jetzt Egoismus, schmeichelnde Falschheit und Unehrlichkeit. Seneka sagt: „Was ist herzhafter als die Teutschen, was im Angriffe heftiger, was begieriger nach Waf-

*) Ein Schilderungsübersicht fränkisch-teutscher Stammväter, zur Kenntniß, wie weit wir gegen diese Naturmenschen vor- oder rückwärts kommen.

Waffen, in denen sie erzogen werden, auf die sie ihre einzige Sorge verwenden, man gebe diesen, nichts von Wohlleben und Reichthümern wissenden Körpern, Bildung und Kriegsübung, und wir werden bald genöthiget seyn, die altrömischen Sitten wieder anzunehmen " Diese allgemein verehrte kriegerische Eigenschaften keimten aus ihrer naturgemäßen Erziehung, die alle Weichlichkeit verscheuchte.

Die Mutter säugte das Kind, nahms ohne Windeln und Wiege nur in Leinwand gehüllt mit aufs Feld, und härtete somit das ohne Stolz einflösende Auszeichnung in sclavischer Jugendgesellschaft aufwachsende Kind gegen Naturstürme ab, täglich wurde es mit unverkünstelten, nicht fetten noch scharfen Speisen genährt, nicht mit Kaffee, sondern Quellwasser getränkt und gewaschen, leicht bekleidet, reiner Luft ausgesetzt, zur Ausdauer bey Frost, Hitze, Durst, Hunger und Strapazen gewöhnt, und mit den zu ihren Berufsgeschäften, Krieg und Jagd nöthigen Leibesübungen beschäftigt, deren Gewinn ein ausdauernd gesunder Körper war, worinn ein von Furcht und Kleinmuth freyes Herz saß. *)

An

*) Vorstehendes verdiente vaterländischer Jugend-Beherzigung, für welche das Geschichtsfach am lehrreichsten ist. Unsere geharnischten Voreltern staunten der Altteutschen Waffen und Riesenkräfte

An geistige Ausbildung wurde dagegen wenig gedacht, und Arbeitsscheu war allgemein, wie Tacitus sagt: „Je stärker und kriegerischer sie

an, wir bewundern die Machtstärke unsrer Voreltern bey derer Rüstungsanschauung, und wenn wir unsere entnervende Lebensart fortsetzen, so werden die Nachkommen unsers Armes Kraft, Schwerte schwingen zu können, bewundern. Schenket daher brave Jünglinge, meiner auf traurige Erfahrung gegründeten Kleinstimme Gehör, und verbindet mit geistiger auch körperliche Ausbildung durch Verscheuchung aller Entnervung, Unthätigkeit, Unmäßigkeit, Weichlichkeit und luxuriösen Lebensaufwand. Suchet den schon vorhandenen Erziehungsmustern nachzuschreiten, und verwerfet ja das Nützliche nicht, weil es Neu ist, denn hätten unsre Ahnen eben so unvernünftig gedacht, das Alte, eben weil es alt ist, nicht fahren zu lassen, und das Neue obgleich zehnmal besser als eine Neuerung zu verwerfen, so hätte man im achten Jahrhunderte noch keine Christenthumsspuren unter ihnen gefunden, und auch jetzt würde geistige Ausbildung Seltenheit seyn. Folglich wird jeder Vernünftige nicht auf der Sache Alter oder Neuheit sehen, sondern ob sie nützlich, gut, und seiner Bestimmung fortschreitender Vollkommenmachung passend ist, wird seinen Voreltern nachahmen, wo er ausgeartet ist, und mit Zeitbesserungen fortschreiten. Selbst die Erde mußte bisher solchen Reifweg gehen, durch stets nützlichere Anbauung, und doch ist sie so wenig als der Mensch schon vollkommen das geworden, was beyde noch werden müssen. Kurz alles lehret, daß es ganzer Staaten und einzelner Menschen pflichtmäßiger Zweck ist,

sie waren, desto weniger arbeiteten sie; die Haussorge und Felderwartung sey den Schwächlingen, Weibern und Sklaven überlassen, und der Mann bringe die Zeit mit Nichtsthun, als Schlafen, Essen, Trinken und Jagen zu. Nach und nach ward Arbeiten völlig zur Schande."

Dieß schädliche Vorurtheil, daß Feldbau sklavische Arbeit wäre, und Freyen zur Schande sey, erhielt sich in der Zeitfolge, und bewirkte bey Unvernünftigen Landmanns Geringschätzung. Ihre Sklaven durften besondere Wirthschaft führen, davon sich der Herr Abgaben an Getreid, Vieh und Hausgeräth vorbehielt, durch feyerliche Bewaffnung mit Lanze, Schild und Keule trat der majorenne Jüngling aus einem Familienglied in ein Staatsglied über, und war zu Ehen reif, die fruchtbarst waren, weil sie sich nicht vorher durch Wohllusts-Ausschweifungen entkräftet, sondern durch keusche Enthaltsamkeit tüchtig gemacht hatten, die Wahl geschah nach gegenseitig liebvoller Einstimmung, nicht nach Zwang, Vermögen und Gunst, welches sie auch nicht bedurften, da keiner unter ihnen, außer Berufsgeschäften, sich über andere erhöhen durfte, sie in glücklichst gleicher Einig-

im Guten fortzuschreiten, Rückgänge zu bessern, und auf Geistes und Körpers Vollkommenmachung hinzuarbeiten.

Einigkeit zusammenwirkten, und sich einzig durch rühmliche Vaterlandsthaten dauernde Achtung zuzueignen suchten. Die Ehegeschenke waren nicht Putzgegenstand, sondern Vieh und Waffen.

Die Ehen waren so harmonisch rein, daß Bruchsfälle, als ungewöhnlich, mit Elendsverstossung gestraft wurden.

Todesstrafen galten nicht, ja selbst Todschlag wurde mit gewißer Thiere Zahl versöhnt. Eingewurzelter Sauf- und Spielsucht traurigste Wirkungen fühlten sie nicht selten mit Freyheitsverlust. Leichenbegängniße waren einfachst, kein lästiger, mehr lächerlich als zweckmäßiger Traueraufwand und pralerisches Ceremoniel fand statt. Der verbrannte Leichnam kam unter einen mit Bäumen gezierten Rasenhügel. Gleich prunklos war ihre Kleidung. Meist umhängten sie ihre Riesenkörper mit Thierhäuten, deren behörnter Kopf über ihre blaue Augen und blonde Haare vorragte. Jeder konnte sich in noch unbevölkertem Vaterlande gutdünklich, wo ihm Holzes-Quelle und Feldungs-Nachbarschaft reizte, eine Hütte errichten, welche mit Sklaven, wenigen Hausrath und Vieh sein Vermögen vorstellte, wodurch seine öftere Ortsänderung erleichtert, aber auch allgemeine Grenzbestimmung ungewiß wurde. Bekannte und Fremde fanden gleich freundliche Aufnahme,

me, ohne Zwangslast, steifen Komplimente, kostbar unnützen Aufwand labten sie offenherzig dem freudetheilenden Besucher mit ihren Lebensmitteln, die fast einzig in Milch, wilden Obst, Wurzeln, dünnen Bier, Wasser, zahmer und wilder Thiere Fleisch bestanden, Klatscherey und Ceremonielvisiten, die denen umständlich Ladenden und Erscheinenden auch hinter backenen und bratenen Batterien zur Freude mißstimmen, waren unbekannt. In glücklicher Unabhängigkeit lästiger Bedürfniße genügten sie sich mit der aus dem nur nothdürftigst angebauten vaterländisch waldigsten Boden gewonnenen Nahrung und Kleidung, frey von kindischer Nachahmungssucht und luxuriösen Aufwand. Heidengottesdienst feyerten sie in ehrwürdigster Walddunkelheit. Merkur erhielt als vornehmster Gott Menschen, Mars und Herkules nur Thieropfer. Die Franken verehrten vorzüglich in ihren ungeheuren Waldungen die Göttin Diana (eigentlicher Hulda oder Holla). Ihr außerordentliches Vorurtheil der Wunder- und Wahrsagerkunst stärkte Priester und Weiber, letztern schrieben sie übermenschliche Eigenschaften zu, man glaubte viele derselben hätten wichtig heimliche Verständniße mit höhern Wesen, und befolgte ihren Ausspruch als göttlich- oder teuflische Orakeln, sie hießen Allraunen, und von ihrer Kleidung weisse Frauen.

en. In diesen unvernünftigen Aberglauben verharrte Nachkömmlinge nannten dergleichen schwärmerische Frauen, Zauberinnen, Hexen und Druten. Der Christenthumsannahme widerstrebten die wichtigst teutschen Völkerstämme, Sachsen und Franken längstens. Unsere Vaterlandsbewohner ließen sich vom schottischen Mönch Kilian (Killemann) und seinen zwey Reisegefährden und Mitbekehrern Kolonat (Kollmann) und Theodnat (Gottmann) in's Christenthum einweihen. Von dieser wichtigen Epoche unserer Stammväter Heidenbekehrung konnte ich keine Archivsbeyträge auffinden, als ein gewiß seltenes Glaubensbekenntniß, dessen Mittheilung nicht unwillkommen seyn wird: „Kilaubu in Gote fuder almastikun kiscaf humilich euti Erdu. Enti in Jesum Christ, Sun Sinan ainicum, unseran Wustin, dero infangen ist fon wihemu Kiste, kiporan fone Mariam makadi ewikiau, bimarhot in Kiwalti Pilates meruet Pisdakan, tot enti Pikrapan, ste sic in Wizzi, in dritin tacke erstunic fana totten, stekik in Himili, sizit za zesuum Kotes Vaderes almastikun, tasne cuhniftig ist, so nem guck he enti totte. Kilaubu in wihare Kest, in wihare Khirighum catholicu, in wihare Kemeintha, urstatz Sunti, Kera Fleisces, ursto dasi, int Lup ewi. Amin.“ Dieses beweist auch damaliger Landessprache ungebildeter wortarmer Zustand.

Es

Es ließ sich auch wenig Besserung erwarten, da die seltenen Gelehrte in lateinischer Sprache gebildet worden, in dieser einzigen Schriftsprache wurden Kirchengebethe und Obrigkeitsordnungen abgelesen, und Kirchenlieder gesungen. Die verwaiste teutsche Sprache diente nur zum gemeinen Lebensbrauch. Kaum daß das Christenthum in Franken Grund gefaßet, suchten sich schon im achten Jahrhunderte verschiedene, dem Arianismus und Pelagianismus anhangende Gothen und Engländer einzunisten; unterdessen die benachbarten Sachsen das Heidenthum unterstützten, in dessen Verdrängung fand nun selbst der teutsche Apostel Bonifazius keine leichte Arbeit, zu deren egoistischen Erleichterung er 741. das Bisthum Würzburg stiftete, und mit Burkard, seinem Verwandten aus England besetzte, beyde errichteten einige Klöster und Schulen, worinn die Mönche die ganz rohe Jugend unterrichten sollten. Indem aber die Lehrer selbst nur höchstens lateinisch zu lesen und schreiben verstanden, welche Kunst nur Klöstern eigen war, so war noch keine bessere Jugendbildung als vor Christenthums-Annahme zu erwarten, da sie Druiden besorgt hatten. Deren Lehrstühle waren Erdenlöcher in Wäldern bey alten Eichen, die daher noch vom Pöbel Drutenbäume genannt werden. *) Die

*) J. G. C. Feuerlein Prog. de Druidarum in terris onoldinis olim exercita religione. 1726. 4.

Die Druiden stellten auch Priester, Aerzte, Gesetzgeber und Dichter vor, als leztere oder Barden zogen sie mit der Harfe auf's Schlachtfeld, und sangen Ehren- Spott- und Minnelieder.

Uebrigens wirkte das Christenthum einige Umstimmung fränkischer Rohheit, z. E. durch Verdrängung der Unsitte von Menschenfleisch Speisung, dessen in den grossen Hungersnöthen 537 und 668 mehrere Fälle hier vorgekommen. Die Lebensart blieb in Schranken aufwandsloser Einfachheit, worinn die Vornehmsten mit ruhmwürdigstem Beyspiele vorgiengen. Rüstung und Waffen blieb einziger Hauptaufwand, und Jagd mit Fischfang Lieblingsbeschäftigung.

II.

II. Abschnitt.

Besondere Grafschaft von 709 — 1108.

Der erste Graf von Rotenburg Cunibertus oder mehr Gumbertus regierte von 706 bis 752. Ihm dankt das St. Gumpertusstift in Anspach sein Daseyn.

Mehrere solcher frommen Stiftungen zeichneten einzig Gumperts Regierung aus, von dessen drey Kindern sich die Tochter Hiltburgis an den henebergischen Grafen Popo vermählte, der zweyte Sohn Megingaud oder Maingut würde Mönch zu Friedeslar in Hessen, darauf Abt zu Neustadt am Main, 790 Bischof zu Würzburg, trat 793 diese Würde einem Mönch ab, gieng in's Kloster, starb 794 und wurde im Neumünster zu Würzburg beygesetzt. Der älteste Sohn, Rudolf auch Radulfus genannt, erhielt die Grafschaft, und vermählte sich mit des fränkischen Königs Pipin Tochter Gertrudis, von seinen zwey Kindern nahm Kaiser Karl der Grosse die von gleichzeitigen Annalisten einnehmender Schönheit wegen gerühmte Fastrada zur

zur vierten Gemahlin im Jahre 784, welche 794 starb.

Sein Sohn **Megingaud** folgte ihm als dritter Graf zu Ostfranken, unter dem Titel: Herzog in Franken und Graf zu Rotenburg, Castell und Endsee. Er vermählte sich mit des letzten fränkischen Herzogs Hettans Tochter Juca, stiftete unter andern 815. das Kloster Schwarzach, und starb den zwanzigsten August 825. Seine Tochter Dietrata wurde Nonne in Schwarzach, von beyden Söhnen trat **Arnold** dem jüngern Bruder **Marquard** die Grafschaft Castell eigenthümlich ab, und behielt die Grafschaften Rotenburg und Endsee.

Mit diesem unvermählt gebliebenen **Arnold** auch Arnulf genannt, starb der gumbertische Grafenstamm zu Rotenburg im Jahre 897. ganz aus, darauf sie aus begoischem Grafenstamm, oder aus dem altfränkisch = herzoglich = saalischen Kaiser = und Fürstenhaus Regenten erhielt, mit Grafen **Wernher**, der auch mit seinen Nachkommen zu Rotenburg Hof hielt. Er starb 913, und ihm folgte in gräflicher Regierung sein einziger Sohn **Richard** I. auch Reichard genannt, von dessen vier Söhnen wurde Bernhard Mönch zu Hirschau, 989 Bischof zu Würzburg, und starb auf einer Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel 995.

Einhard stiftete zwey Pfarreyen unter

andern, und starb 990. Beyde andern theilten sich in die Grafschaft, Rüger I. erhielt einen Theil des Kochergaus, und alles Uebrige behielt Richard II. Die Erziehung beyder Söhne dieses Stifters älterer Grafenlinie besorgte Hiltebald Bischof zu Speyer.

Erbert wurde Reichskanzler, Churfürst und Erzbischof zu Kölln. Heinrich, auch Graf Hetzel oder Heinslein genannt, Bischof zu Würzburg 995, stiftete mehrere Kirchen und Klöster, starb 1018. und wurde im Stifte Haug beygesetzt, der mit ihm erloschenen ältern Linie Besitzungen fielen nun auch jüngerer Grafenlinie zu. Stifters Rügers I. älterer Sohn Albert wurde Mönch, der Jüngere Rüger II. aber pflanzte das herzoglich-gräfliche Geschlecht fort, kaufte das verfallene Schloß Cohenburg (Komburg) welches sein Sohn Burkard 1088. in ein Kloster umänderte und sich nach einem Jahrzehnten als strenger Mönch darinnen beerdigen ließ.

Dessen Bruder Rüger III. führte eine entgegenlaufende Lebensart. Als lustiger Abenteurer zog er mit seinem Vermögen nach Rom, vergnügte sich dort unvermählt, und starb auf einer Kreuzfahrt nach Jerusalem. Der gelehrte und fromme Ainhard wurde als Kanonikus den 25 Merz 1085 Bischof zu Würzburg, und starb allda 1104. Der vierte Bruder Heinrich II. Herzog

in Franken und Graf zu Rotenburg uf der Tauber, war auch Schutzvogt der Stifter zu Würzburg, Komburg und Oehringen, begleitete mit ansehnlich-rotenburgischer Mannschaft von Rittern und Fußknechten den Kaiser Heinrich auf seinem Zug nach Sachsen, machte mit seiner Gemahlin Geba (von der das Dorf Gebsattel benannt worden) viele Stiftungen und Güterschenkungen an die Geistlichkeit, besonders nach Komburg, in allda gegründeten Frauenkloster wurde die kinderlos gestorbene Geba, und in dessen Stiftskirche ihr Gemahl begraben.

Mit Heinrichs Tod erlosch im Jahre 1108 das altfränkisch-herzogliche und gräflich-rotenburgische Geschlecht, daher das Herzogthum Franken mit der Grafschaft Rotenburg Kaiser Heinrich V. zufiel.

Staatsmerkwürdigkeiten gräflicher Periode.

Rotenburgischer Grafen Erziehung und Regierung führte das Gepräg des mächtigsten Geistlichkeitseinflusses. Sie machten sich einzig berühmt durch ansehnlichst kirchliche Stiftungen und Güterverschenkungen, vorzüglich ans Bisthum Würzburg, dessen Regierung auch mehreren ihrer Familie zu Theil geworden. Sie schrieben sich (theils mit dem Beysatz Herzoge in Franken Abstammung und Verwandschafts wegen) Grafen von Rotenburg und Franken, auch Herren von Rotenburg oder nur Herren von der Taube, weil die Taubergegenden ihrer Besitzungen Haupttheil bildeten.

Sie regierten diese teutsche, ausser jetzigen Gebieth noch viele, jetzt castellisch, brandenburgisch, würzburgisch, hohenlohisch, werthheimisch, komburgisch und ritterschaftliche Gegenden enthalten gehabte Grafschaft erblich. Der gumbertischen oder cunibertischen Linie folgte 897 die Bengoische, erstere führte im Wappen einen auskerbten Schild mit drey goldenen Lilien im blauen Felde; letztere auf teutsch auskerbtem Schild

Schild einen goldenen, zwey goldene Sparren im Rachen festhaltenden Leopardenkopf in blauem Felde. Vom Gumbertischen findet man wenig mehr Spuren in Urkunden und Denkmälern, mehrere hingegen vom Bengoischen, welches selbst von der Reichsstadt in ältern Zeiten ihren besondern Wappen oft auf öffentlichen Gebäuden zugesetzet worden, daß es auf dem Schild einen offenen Helm, und auf diesem einen zum Flug gerichteten Adler oder Taube geführet, wie Colland und andere vorgeben, läßt sich nicht diplomatisch beweisen. Die auf älteste Zeiten Bezug habende historische Urkunden machte zweymaliger Archivsbrand vielfach mangelhaft, eines derselben sagt „die Graf- und Herrschaft Rotenburg hat ihre omnimodam Jurisdictionem und Herrlichkeit præsumtive für sich stetig gehabt und behalten, und sonderlich ihr Landgericht fort und fort exerziret, bevor die Grafschaft Rotenburg nach Absterben Arnulfi, der Cuniberti I. Urenkel gewesen, und keine Leibserben hinterlassen, im Anno 897 dem damalen im Lande zu Franken gewesenen, und Caroli M. familia herkommenen Herzogen Wernero angefallen.“ Justizverfassung war noch in rohe Unbestimmtheit verhüllt. Die ältesten Gerichte waren häußliche Schieds- und Volksgerichte. Der Beweis wurde durch Bürgen geführt, dieß fand man bald unzuläng-

lich,

lich, und erdachte Ordalien (Gottesurtheile) deren erste Gattungen waren Proben im heissen und kalten Wasser, fiel der Beklagte nicht zu Boden, oder kam unversehrt weg, so wurde er unschuldig erklärt. Durch Unterstützung dabey Rollen spielender Pfaffen mehrten sie sich bald durch Proben mit wächsernen Hemden, glühenden Pflugschaaren, Barrecht, Feuer, Abendmal und Zweikampf, lezter war für den kriegerischen Zeitgeist passendst und bestand in einem durch die Gesetze begünstigtem Gefechte zweyer Personen, davon der Sieger unschuldig war, er mochte für sich, oder für schwächliche und weibliche Personen gefochten haben. Der Beklagte erhielt Stellungsfristen. Kampfsausführungs Ort, Waffen und Gültigkeit verordnete der Richter nach Gesetzen.

Auf solche unsichere Beweismittel, wie auch zeitgemäß barbarische Verunstaltung des natürlichen Rechts mit Ueberresten saalisch alemannischer Gesetze gründete sich auch der meisten Streitfälle Entscheidung von Schöffen oder Richtern des berühmten rotenburgischen Landgerichts, welches zwischen der Stadt und gräflichen Burg in einem noch sichtbaren Tribunal gehalten worden, unter Selbstvorsitz der Grafen, welche allein die weltliche Gerichtsbarkeit besorgten, so wie die Geistliche der würzburgische Bischof, von dem seit der Anfangs dieser Periode zu End gebrachten

Be-

Bekehrung aller Rotenburger zum christlich katholischen Glauben, höchste Leitung geistlichen Wohls als Schutzherr sämmtlich rotenburgischer geistlichen Personen, Kirchensachen und Angelegenheiten abhieng, in welcher Rechte Besitz er auch bis zu glücklichst vollführter Reformation im 16. Jahrhundert gelassen wurde.

In tiefere Rohheit als die Justiz war Erziehung und Gelehrsamkeit verdammt.

Auf deren Kenntniß machten einzig Geistliche, obgleich auch noch unwissend, Anspruch. Selbst Predigten auszuarbeiten verstand damaliger Seelsorger nicht, und man war froh, wenn er eine Predigt alter Kirchenväter verständlich ablesen konnte.

Ueberhaupt machten sich die Geistlichen mehr mit Erweiterung ihrer weltlichen Macht und Vergnügung zu thun, als mit auferlegter Erziehung und Bildung des Volks, welches in gröster Rohheit und Unwissenheit fortlebte, z. E. so glaubte es noch, daß Menschen Wetter und Hagel machen könnten, und ließ sich von Betrügern, die Wetterschaden verbannen wollten, um's Geld prellen, wie auch von der sich mit Christenthumsannahme in Rotenburg eingeschlichenen Judenschaft, die mit Pferden, Waffen, Pelzen und edeln Steinen wichtigen Handel trieb. Gleich roh war die Polizey, vorzüglich die medizinische zu nicht geringer Verbreitung öfterer Pestseuchen,

wie

wie im J. 1092. Hauptbeschäftigungen Freyer und Edler waren Jagd und Kriegsübungen, deren feyerlichste hiessen Turnire Das zweyte bekannte teutsche hielt Herzog Konrad von Franken und Lothringen, Graf zu Worms im Jahre 942. im rotenb. Tauberthal während dasigen Aufenthalts.

Auf diesen merkwürdigen Turnirn erschienen viele Fürsten und Grafen, und so viele Adeliche, daß 538 Helme zum Kampfspiele bereit gezählt worden, diese Menge veranlaßte dreytägige Dauer kriegerischer Feyerlichkeiten, die am vierten Tage nach Preisaustheilungen ein ritterlicher Abendtanz schloß. In königlichen teutschen Kriegsaufgebothen stellten sich die Grafen gleich andern Reichsvasallen persönlich mit rotenbur. Mannschaft, deren Reuterey aus Adelichen, das Fusvolk aus geringen Freyen und Freygelassenen im Mangel stehender Soldaten zusammengesetzt war. Veranlassung gaben in dieser Periode oft die Verheerungseinfälle der Hunnen, darüber spricht röschische Kronik: „Anno Christi 709. als die Hunnen" das Baier-Frank- und Vogtland, Sachsen und Harz überzogen und verheerten, wurden aus grosser Furcht vor selben etliche Städte, Schlösser und Flecken ummauert, mit Gräben umgeben, fest gemacht und auch etliche neu aufgerichtet, darein sich die Landbewohner wie die Mäuse verkrochen haben, das Landvolk

flohe damals in die feste Städte gen Rotenburg, Nortenberg, Seldeneck und dergleichen. Etliche flohen für Furcht in die hohe Gebürge, etliche haben sich in die Wildniße und Sümpfe verborgen, etliche machten Bollwerke und Befestigung auf den hohen Bergen, als zu Endlsee, Waldhauß, Neuses, Schillingsfürst und Gailnau, die nach Abzug der Hunnen zu „Schlössern aufgebauet worden.“ Deren Einfallswiederholungen fühlten Rotenburgs Gegenden empfindlichst 912, wo sie zwischen Finsterlohr und Schonach gelagert, das Land aussaugten, viele Einwohner erschlugen und fortschleppten. Gleich traurige hunnische Verheerung erlitt Franken 913 und 922. Erst 933 glückte es teutschen Kaiser und Ständen diesen Barbaren durch vollkommenste Niederlage jeden Wiederkomms-Gedanken zu vertreiben.

Ausser diesen menschlichen Unglücksfällen stürmten noch viele natürliche auf die Rotenburger: z. E. 820 verdarb halbjährige Wasserwitterung die Feldfrüchte, deren Folge Theurung und Großsterblichkeit war. 874 wüthete Hungersnoth, 875 fürchterliche Pest. 898 und 915 erregten die Hunnen Theurung und Hungersnoth, beyde herrschten 933 so stark, daß ein Metze Korn 24 Pf. Gelds (ein Pf. um 30 Pfenning gerechnet) kostete, darauf Pest folgte. 995 wirkte dürrheisser Sommer mit an-

andern Uebeln gänzliche Unfruchtbarkeit, es entstand Hauptttheurung, verwüstende Menschen- und Viehseuchen. Dennoch wuchs die Bevölkerung.

Freye und Bauern rückten sich näher, und wohnten schon vielzählig beysammen, nach damaligen Schenkungsbriefen. Bey der mit Volksvergrösserung verwebten Bedürfniße-Vielfachung, konnte es nicht fehlen, Ackerbau und Gewerbe verbessert zu sehen, ihre Verachtung als leibeigener Arbeiten minderte sich noch wenig, Viehzucht vergrösserte sich, weil in meisten klösterlichen Schenkungsbriefen mehr Viehweiden als Kornfelder vorkommen. Diese Briefe geben auch über damalige Entstehung gewisser Viktualien-Gülten zu bestimmten Zeiten folgenden Aufschluß: Um die Geistlichkeit zum Fasten einzunehmen, wurde ihnen vor und nach Fastzeiten ein Wohllebenstag zur Fettigkeit-Erhaltung vergönnt, dazu Martinstag, und der vor dem Aschermittwoch gewählt wurde, an denen sie von Laien Geschenke von Gänsen und andern Geflügel zu schmausvollster Nachtfeyer erhalten, welche auch der Laien Beyfall fand, darauf auch der Johannis und Michaelistag dazu bestimmt wurde, zu welchen man sich von Leibeigenen und Bauern, theils als Geschenk, theils statt Geldgülten Gänse, Hüner und Eyer liefern ließ.

Leben-

Lebens- und Kleidungsart war noch einfach, Handel selten. Geldmangels wegen mußten sich Verkäufer mit dem begnügen oder bezahlen lassen, was Käufern wuchs, der Verkehr war also mehr Tausch- als Kaufhandel, der Lebensbedürfniße-Vorbringung geschah meist durch Leibeigene, daher nähere Kenntniß passend seyn wird.

Schon den Altteutschen schien der Römer Kriegsgefangener Nutzung zu schweren Arbeiten nachahmungswerth, dieß veranlaßte auch gleichartige Leibeigenschafts-Einführung bey den Franken, viele verdorbene und herrenlose Freye fügten sich selbst vor geringen Kaufpreis unter das Joch der Leibeigenschaft. Ihre Lage war traurigst, mit Weib und Kindern wurden sie verschenkt, und gegen Hausrath umgetauscht, doch durften sie weder Juden noch Heiden überlassen, noch tagtäglich zu Herrschaftsarbeit gezwungen werden. Auch der Adel und die Bürger in der Stadt hatten deren viele, die ihnen zwey bis vier Tage in jeder Woche frohnen mußten. Die Freymachung geschah in jedes Gaurs Hauptkirche, des Leibeigenen Herr übergab schriftlich dem Bischof die Befreyungsursachen, darauf ließ dieser durch seinen Archidiakon dem Befreyten Freyheitsbriefe ausstellen. Gleiche Feyerlichkeiten geschahen dann auch vor dem Landgericht in der Richter und Grafens Beyseyn. Diese

Diese Freygelassene blieben aber doch zu gewißen Diensten und Zinsen verpflichtet, und erlangten erst durch Aufnahme und Bürgerrecht in der Stadt völlige Freyheit. Gleich rauh und unentwickelt als die zum Glück noch biedermännische Sitten war auch die Landessprache, man bethete, z. E. täglich: „Vatter unseer thu pist in Himile, wihi nanum dinan, queme Rihe din, werde wille din so in Himile, so sa in Erdu. Proath unseer emezhie kib uns hintu; oblaz uns Sculdi unseero, so wir oblazen uns Sculdiken, ruti ni unsch fir letti in Rharunka. Uzz erlost unsch fona ubile.“

III. Abschnitt.

Kaiserliches Lehen von 1108 — 1172.

Mit zugefallenem fränkischen Herzogthum und rotenburgischer Grafschaft belehnte Kaiser Heinrich V. den Reichserztruchseß und Herzog von Schwaben Konrad III. jüngern Sohn seiner an den schwäbisch staufischen Herzog Friedrich vermählten Schwester Agnes.

Dessen Besitz wurde aber bald auf einige Zeit unterbrochen durch Heinrichs Nachfolger im Jahre 1125 sächsischen Herzog Lothar, welcher diese Grafschaft zu Eigennutzung einzog, doch bald durch seinen 1137 erfolgten Tod ersterm Herzog Konrad mit teutscher Kaiserwürde überlassen mußte, welcher sie jetzt seinem Sohne Friedrich einräumte.

Dieser erhielt den Beynamen des reichen Herzogs von Rotenburg, wo er residirte. Er war des Klosters Komburg und Gumbrechtsstifts zu Anspach Schutzvogt, fieng auch zu Scheffersheim die Erbauung eines Klosters an, welches sein Vetter Kaiser Friedrich I. vollendete; als dessen Kriegsoberster eroberte er Mailand, und starb sogleich 1168 vor Rom an der Pest.

Durch

Durch Friedrichs des Rotenburgers Tod fiel diese Grafschaft mit fränkischem Herzogthum an Kaiser Friedrich I. zurück, welcher letzteres *) mit schwäbischem Herzogthume vereinte, die Grafschaft aber unter teutscher Kaiser unmittelbare Aufsicht setzte, und aus besonderer Gunst mit Reichsfreyheit im Jahre 1172 beglückte.

Von dieser wichtigen Staatsänderung sprechen viele Urkunden und Autoren, z. E. Fr. Irenicus Rerum german. Lib. 3. cap. 99 & 112. „Anno 1172 ductu & auspiciis Friderici I. Cæsaris ad imperium venit, ut litteræ testantur Friderici, quas in arce Schillings-Fürst vidimus.“

Dan. Heyder, im historischen Berichte von den alten Reichsvogteyen. Th. 1. S. 317. u. 334. „Daß Kaiser Friedrichs I.“ singulare studium Reichsstädte zu pflanzen von allen Historicis gerühmt werde.

Indem sie viele und darunter hochansehnliche Land-

*) Daß er es würzburgischem Bisthume zugetheilt habe, behaupten Schmidt, Frieß und mehrere würzburgische Historiker, dessen Ungrund bewiesen hingegen Ludewig, Jung, Beck, Gundling, vorzüglich Pütter in historischer Entwickelung heutiger Staatsverfassung des teutschen Reichs Th. 1. S. 221. zeigend, daß würzburgische Bischöfe fränkischen Herzogstitel erst in fünfzehnten Jahrhunderts Mitte angenommen.

Landstädte, so sie theils jure belli, theils successionis, cessionis ac dotis nomine bekommen, als Rotenburg, Regenspurg, Lübeck, Nürnberg, Memmingen, Ravenspurg, Heilbronn, Eßlingen, Goßlar, nicht seinem Geschlechte oder andern fürstlichen Häusern, sondern dem teutschen Reiche zugewandt, und in die Zahl „der Reichsstädte aufgenommen habe.“ Vom zweyten Theil sind die S. 4 u. 5 stehende Sätze über der Reichsstände = Urverfassung unserer Geschichtsfolge wegen anzumerken:

Ob nun wohl mittler Zeit die teutschen Könige und Kaiser angefangen, den Fürsten und Grafen ihre verwaltende Herzogthümer, Provinzen und Herrschaften entweder eigenthümlich oder erblehnsweise zu überlassen, und damit den größten Theil kaiserlicher Regalien einzuräumen, wie gleichfalls Bisthümer in Fürstenthümer zu verwandeln, nicht weniger auch die Reichsstädte in freyen Stand zu setzen: so sind doch diesen drey unterschiedlichen Ständen ihre Herzogthümer, Fürstenthümer und Gebieth nicht gleich vollkommen und lediglich eingeantwortet, sondern darinn noch allerhand Plätze, Regalia und Gerechtigkeiten von Kaisern ausgezogen und dem Reich vorbehalten worden. Zumal den Herzogen ihre Pfalzgrafen, den Bischöfen und Aebten ihre Cast envögte und den Städten ihre Reichsvögte an die Seite gesetzt wor-

worden. (S. 14.) „Wie die Herzoge und Stifter ihrer Pfalzgrafen und Castenvögte, auch fiscalischer Gefälle durch Verdienst, Tausch, Kauf, Schenkung und Verjährung los und selbst mächtig geworden; eben also, und durch gleiche Mittel haben auch die Erb- Frey- und Reichsstädte sich von dergleichen muneribus & oneribus ledig gemacht.“

II. Abtheilung.

Rotenburg nach Reichsstandschafts Gründung, von 1172 bis 1798.

I. Abschnitt.

Von Regierung bis Gerichts-Freyheits-Erhaltung. 1172 — 1409.

Dieser Periode Geschichtsanfang wird urkundlich folgendergestalt erkläret:

„Als die Graf- und Herrschaft Rotenburg Anno 1172 mit ihren Pertinentien, Rechten und Herrlichkeiten dem H. R. Reich immediate unterworfen worden: so haben die Kaiser ihre Landvögte, Pfleger und Reichsschultheisse dahin verordnet, und so das allda mit Alter hergebrachte Landgericht, durch dieselben ferners allda exerziren lassen. Inmassen 42 unterschiedliche, glaubhafte, besiegelte Urkunden vorhanden, mittelst deren viele Ritter und andere Ehrbare, unwiderlegbare Kundschaft gegeben,

geben, daß es, wie sie selbst gesehen, von Alten gehört, und zum Theil mit besetzen helfen, von Reichs wegen durch Ritter, Edle und Ehrbare besetzt, und mit der Acht, Anleit und Gewehr geübt worden. Daß unter andern auch die Schenken von Limpurg und Grafen von Hohenlohe dem Landgericht mit goldenen Sporen präsidirt haben."

Diese kaiserliche Landrichter, auch Reichsvögte, Reichsamtmänner, Reichsanwälde, Schultheisse, Richter, Pfänder, und zum Theil vom Sitze in gräflicher Burg, bis zu deren Zerstörung, Burggrafen genannt, meist aus fürstlich- und hochadelichen Familien, hatten keinen Regierungs, sondern blos Justiz-Einfluß, so heißt es in Reichsvogt Heydecks Revers „gelobe Burgermeistern, Rath und Burgern zu Rotenburg, männiglich Recht und Billigkeit ohne Arglist und Gefährd mitzutheilen."

In Dürrwangs Vollmacht urkundete Kaiser Ludwig seinen Amtskreis, „daß er nach Recht über einen jeden schädlichen Mann richten möge."

Einer der ersten war Graf Gualtherus von Limburg.

Geschichtsauszeichnung des dreyzehnten Jahrhunderts machte Kaiser Rudolph I. (1274. zu Hagenau in lateinischer Sprache ausgefertigt) dieses Inhalts *) daß alle Rotenburger besondern kaiserlichen

*) Viele hiesiger Privilegien wurden schon in mehrern

chen Reichsschutz geniessen, — in keiner Sache von Ausländern zum Zweykampf gefordert, — einzig vor ihren Stadtrichter belangt werden — ihr Landgericht, Centa genannt, stets in alt rechtlicher Wirkung verbleiben, — allgemeingültige Achtgewalt, — und alle die drey Stadt-Jahrmärkte Besuchende auf eine Meile Reichsgeleit haben sollen.

6. Juni. 1282.

Rudolph privilegiret der Stadt achttägigen Kirchweihmarkt mit Meßrechten, und alle sie Besuchende mit Reichsgeleit auf eine Meile im Umkreis.

3. Febr. 1295.

K. Adolph konfirmirt buchstäblich das Privileg. von 1274, wie auch K. Albrecht I. den 14 December 1298. zu Nürnberg.

politischen Werken angeführt: Z. E. im Limnäischen Staatsrecht 10, und Moserischen Handbuch 2 Th. S. 609 — 34 auszugsweis 14, doch ist noch kein vollständiges kronologisches Verzeichniß derselben vorhanden, daher ein aus Archivsquellen geschöpfter Versuch dieser Art willkommen seyn wird, ungeachtet er sich des Geschichtplans wegen nur auf kernhafte Uebersicht des interessantesten Hauptinhalts einschränken muß, um nicht gemeinnützigern Sachen den Raum zu versperren.

10. Merz. 1309.

K. Heinrich VII. bekräftigt zu Speyer die Privilegien von 1274, 1295 und 1298.

28. May. 1315.

K. Ludwig ertheilet zu Nürnberg (auch in lateinischer Sprache) die Konfirmation vorstehender Privilegien mit dem Zusatz: daß, weil die Bürger in jeder Sache blos vor ihrem Stadtgericht verklagt werden könnten, alle diesem entgegenlaufende, fremdgerichtliche Urtheile kraftlos, und das Landgericht, auch während eines Interregni, wirksamen Gang haben solle.

1316.

Rotenburg nimmt Kriegsparten, unterstützt den Kaiser Ludwig gegen Friedrich von Oestreich, und erobert die Feste Herrieden.

Von 1272 bis 1331 waren hier kaiserliche Landrichter Herrmann von Kornburg, Leopold von Weiltingen, Friedrich von Trudingen, Luz Graf von Hohenlohe, und Gottfried Losch.

1. Juni 1331.

4.

Kaiser Ludwig IV. ertheilt zu Nürnberg eine mit 10 Mark Golds (die Mark zu 96 Thaler) verpönte Konfirmation Heinrich-Albrecht-und Rudolphischer Privilegien, „darzu haben Unser vorgenannte Burger Unser Hochwürdigkeit gebetten, daß Wir ihnen von Unser Kais. Miltigkeit diese besondere Gnad thun wollen, daß ihr Rath, Stattrecht, Gebott und Geseze, die Uns, dem Reich und Rechten nicht wiederwertig sein möge machen, und wieder abnehmen, als oft es sie dunket, daß es irer und der Statt gemeinlich Nuz und Fürderung möge sein, — und dieselben Gebott, Gesetz und Stattrecht bestättigen wir Jnen jezo auch mit diesem Brief. — Auch haben Wir Jnen die Gnad gethan, und thun auch mit diesem Brief, daß sie alle erbare edel Leuth, die auf dem Land sizen und ir Burger seind an allen Stelen und um alle Sachen gegen Allermenniglich versprechen und auch verantworten mögen, als andere ire Mitburger die bei ihnen in der Stadt geseßen sind.“

Nämlichen Tags und Ort ertheilte er Konfirmation der Spital- und Landgerichtsvorzüge, z. E. daß die Stadt über ersteres reichsmäßigen Schutz haben, und des letztern Sentenzen auch bey kaiserl. Hofgerichten gültig seyn

seyn sollen. Zugleich erlaubte er die Siechhauser Strasse durch die Stadt zu führen, und den Andreas Jahrmarkt mit achttägigem Meßrecht zu halten.

1335.

Kaiser Ludwig konfirmirt die Heinrich-Albrechtische Privilegien. In einem andern erklärt er Rotenburgs jüdisch- und christliche Einwohner auf 7 Jahre von kaiserl. Steuer frey, weil sie sich aus dem Versatz an Ludwig von Hohenlohe mit 4000 Pfund Heller ausgelößt, daher sie keine widerwillige Verpfändung mehr anzuerkennen brauchten.

1337.

Kaiser Ludwig IV. ertheilt zu Nürnberg zwey Konfirmationen der Privilegien über der Landedeln Gerichtsschutz und Spitalschutz.

1340.

Kaiser Ludwig konfirmirt das Meßrecht vom Andreasmarkt und Kommerzialrecht der Siechhauser Straße.

1343.

Kaiser Ludwig befreyet die Stadt, wegen seines durch viermalige Anwesenheit verursachten Aufwands von 772 Pf. Heller, jährlicher Reichssteuer auf den St. Martinstag. Er ließ auch zugleich der Landgerichtsfreyheiten Konfirmation hier ausfertigen, und zu Nürnberg über die von fremden Gerichten, daß diese weder für andere noch für sie selbst pfänden sollen, bey 50 Pf. Golds Strafe.

1340. trat die Stadt dem kaiserlichen Landfriedensbündniß und 1344. dem zwischen Würzburg, Nürnberg und Windsheim bey. Ueber dessen Nichtschadung den Landgerichtsfreyheiten Kaiser Ludwig IV. privilegirte.

1345.

Kaiser Ludwig überläßt der Stadt zur Vollkommenmachung vierjährige Umgeldseinnahme.

1347.

Kaiser Karl IV konfirmirt am Clemenstag zu Nürnberg die Gerichtsfreyheiten vorzüglich „daß sie für keinen weltlichen Richter, wie er geheißen sei, noch für Unser selbstig Hofgerichte,

richte, dann allein für den Richter zu der Statt geladen werden sullen. Es wäre dan, daß den Partein wieder Recht und der Statt Gewohnheit das Recht verzogen und versagt würde, oder Wir oder Unser Nachkommen am Reich von Unsern oder Reichs wegen zu fordern hetten."

Zugleich ertheilt er auch zwey Privilegien über der Rotenburger Pfandbefreyung von fremden Richtern, und selbstige Umgeldseinnahme, bis auf Wiederruf, auch, „daß sie in Unserm Lande zu Behem allenthalben, da wir ledige Zölle haben, mit ihrer Kaufmanschaft sullen und mögen zollfrei fahren und wandlen, dieweil wir leben."

1 3 4 8.

Denen Landrichtern Heinrich von Dürrwang und Friedrich von Heydeck folgte jetzt Friedrich Herzog von Tech, und die Stadt vereinte sich mit Johann und Albrecht brandenburgischen Markgrafen.

1 3 5 2.

Kaiser Karl IV. privilegiret die Rotenburger, „daß sie einen Richter in ihr Statt und zu ihrem Landgericht nehmen und kießen mögen, wen

wen Sie wöllen, — Und wen Sie dann zu Richter nehmen mit Unserm Rath, dem verlaihen wir mit diesem Brief den Bann und alle die Recht, die ein Richter von Recht haben soll von Unser und des Reichs wegen."

„Mit Urkund dieses Briefs, der geben ist zu Prag am Sambstag nach St. Margarethentag."

Zugleich überließ Er in andern Gnadenschreiben der Stadt zur Vollkommenmachung das Weinumgeld auf 8 Jahre, und 1353 zu Costniz wegen Selbstauslösung mit 8500 fl. von Verpfändung an Bischof Albrecht zu Würzburg rotenb. Juden Sinagogen, Häuser und Hofstätte mit allen Rechten zu willkührlicher Nuzung für sie „und ihre Nachkommen, als mit eigenen Guth. Seint wir des ganz Macht und Gewalt haben, wen aller Juden Leib und Gutt in Unser und des Reichs Cammer gehört."

Zu Mainz ertheilt Er Konfirmation rotenb. Landgerichtsfreyheiten, und von Hagenau aus Erlaubniß von allen in zerstörten Judenhäusern gefundenen Sachen und Geld die Helfte zu behalten.

1355.

Kaiser Karl IV. ertheilt am St. Margaretha zu Sulzbach mit 50 Pf. Golds verpönte Kon-

Konfirmation der Stadt, Gerichts-und Pfandfreyung. Zu Nürnberg am Andreastag erweitert Er sein Privileg von 1350, die Stadt nicht mehr zu verpfänden dahin, daß, wenn auch ein Kaiser dawiderhandelte, sie nicht gehorsam zu seyn verbunden wäre.

Ertheilet nämlichen Tags und Ort zwey gleich merkwürdige Bekräftigungen. Erstens, „der Stadt Christen und Juden nymer versetzen noch entfremden zu wollen, oder wen das wäre, desselben sie Uns nicht gehorsam sein sollen. Und wen sie sich dez wider uns sezen das sollen wir nicht für Uebel haben.“ Zweytens daß sie blos vor ihrem Stadtgericht belangt werden könnten, „und was vor andern Gerichten uf sie erklaget würde, mit Urtel, Acht oder kampflichen Anspruch das soll alles kein Kraft, Macht noch Vestigung haben.“

Konfirmirt ferner „alle Handvesten, Brief und Schrift, damit Sie von R. Kaisern und Königen begnadet sein. — Wer aber dawider thete, soll in Unser und Reichs Ungnad und 50 Pf. löttigs Golds verfallen sein, als oft es geschicht. Mit Urkund diß Briefs, den wir benesten haben heißen mit unserm Kays. guldenen Bullen. Der geben ist zu Nürnberg 1355 Donnerstag vor St. Niclaustag.“

1357.

Kaiser Karl privilegirt die Rotenburger, „daß Sie in des Reichs Stetten zu Mainz und zu Nürnberg an aller ihrer Kaufmanschaft die sie daselbst kaufen und verkaufen, dafür treiben oder füren, von allen Zöllen, Umbgeld und von allem darauf gesetzet frey sein sullen.“

1358.

Karl verspricht zu Breslau Sonntag vor hl. Christustag, „daß Wir und Unser Nachkommen am Reich R. Kaiser u. Könige, die gewöhnliche Steuer und alle andere Recht, wie die genant sind, die Wir und das Reich in der Stadt haben zu Rotenburg Niemanden geben, verschreiben, versetzen oder entfremden wollen noch sollen in keinen künftigen Zeiten, als alleine der Stadt und ihren Burgern.“

Zugleich in andern Urkunden begnadet er mit widerruflicher Umgeldseinnahme, und privilegiret, daß sie außer Kaiser und Reich „Niemanden verbunden seyn solle noch werde. Und auch darum Niemanden in Gericht noch ausserhalb Gerichts noch vor keinen Richter oder Landvogt antworten oder gestehen sollen oder dürfen, dan allein vor Uns und dem Reich und in Unserm Hof, da sollen sie allen denen

gericht

gericht werden, die darum zu ihnen zu sprechen hetten."

1362.

Er begnadet von Carlstein aus widerruflich „daß Sie vom Zoll, Wagen, Weinzieheramt von dem Weitschilling daselbst alle Jar nit mehr geben solle Unsern Pflegern daselbst dan 50 Pf. Heller."

Und zu Nürnberg am Calixttag 1363. „daß sie auf jeglichen Aymer 4 Maaß neuen Umbgeld haben sollen."

1367.

Karl privilegirt: „daß alle Leute die in der Statt zu Rotenburg gesessen seind, die nicht Briefe noch Handvesten umb ihr Freiheit von Kaisern und Königen haben, mit der Statt leiden und gülten als oft Steuer und Bete auf die vorgenante Statt gesetzt wurdet."

1376.

Karl IV. fordert dem R. Könige Wenzel zu huldigen unter Bestätigung aller rotenb. Rechte und Freyheiten, welches Wenzel auch erfüllte.

Von 1355. biß 1376. waren von hiesiger

Stadt

Stadt zum kaiserlichen Landrichteramt präsentirt und honorirt worden: Conrad von Seinsheim (war auch Hauptmann) Wilhelm von Redwiz, Ulrich von Leuchtenberg, und Walther von Hohenried. Auch war sie dem Städte- oder schwäbischen Bunde beygetreten, somit auch deren Krieg mit dem Adel in Franken und Schwaben, welcher meist aus verheerenden Plünderungsstreifereyen und Scharmüzeln zusammengesetzt zeitverschiedentlich mit Glücksabwechslung geführt wurde.

1377 erlitt der vom wirtembergischen Grafen Ulrich angeführte Adel, durch die vom berühmten Heinrich Topler kommandirten Reichsstädter die vollkommenste Niederlage bey Reutlingen. Die Anālen schildern ihn als einen Verwüstungskrieg:

„1375. war der Adel und Stätt in grosen Unfrieden, also daß der Stättkrieg schier durch ganz Germanien gieng. Der Adel hat den Halß wider die Stätt gerekt und ihnen Hagel geschworen, so gaben die Stätt auch nichts nach, kriegten aller Landen, und Franken ward hart verderbt.“

1378 und 1384 zogen die Adelichen vor Rotenburg, wurden aber mit Hülfe der Dünkelspühler bald verjagt, unterdessen die Städter alle adeliche Güter hiesiger Gegenden verheerten, die Geistlichen der zerstörten Klöster und Klau-

sen zu Schmerbach, Detwang, und Neusiz wurden in hiesige Stadt quartirt.

Obgleich 1384 durch Kaiser Wenzels Betrieb zwischen Fürsten, Herren und Städten vierjährige Einigung errichtet worden, verbreiteten sich doch die Befehdungen weiter.

Mit Jahrs 1388 Anfang hatten der Städter Waffen in Baiern größtes Glück, bey nahmhafter Erbeutung verkauften sie ein Rind für 1 fl., und ein Schaf für 15 Kr. fr. bis sie endlich bey Döffingen die blutigste Niederlage, die ihnen gegen 800 Mann kostete, erlitten. „Die von Reichsstetten hetten 800 Spies, so hett der von Wirtenberg 600 und 2000 zu Fuß.“

1389 marschierten 132 Rotenburger auf Plünderung nach Jogsperg aus, kamen aber blos von Schlägen der Fürstensoldner beladen zurück.

Als nun die Fürsten und Städte durch beyderseitige Landesverheerungen sich genug ermattet hatten, berief sie Kaiser Wenzel noch einmal nach Eger, zur Landfriedens-Errichtung. Nach vielem Weigern trennte sich auch der Städtebund, und Rotenburg versprach nebst andern Reichsstädten dieses Landfriedens Beobachtung. Zugleich erhielten die Stände Gewährung ihrer Bitte, daß sie Wenzel als oberster Eigenthümer des Vermögens der Juden

den von deren Schuldforderungen an sie geradezu lossprach, dafür sie ihm 15 Procent entrichten mußten; 1000 Goldgulden erhielt er allein von rotenb. Reichsstadt, die im Jahre 1400 in Fehde mit nürnbergischen Burggrafen verwickelt, aber auch bald durch einjährigen Waffenstillstand auf Kaiser Ruprechts Mitlung entwickelt würde.

1402 eroberten und zerstörten die Rotenburger unter Toplers Führung Stadt und Kloster Schwarzach, und enthaupteten einen gefangenen Ritter von Seinsheim als wüthendsten Feind im Städtekrieg.

Brandenburgische Befehdung erneuerte sich schon 1406, indem vom Bartolomäitage an Markgraf Friedrich wegen vorgeblicher Ansprüche auf Nordenberg, welches Kuchenmeister Leupold von Nordenberg mit allen zugehörigen Ortschaften, Gütern und Rechten vor 7000 Goldgulden im Jahre 1383 hiesiger Stadt verkaufet, — sie bekriegte. Nach achtwöchig fruchtloser Belagerung kam er im folgenden Jahre mit mehrern Verbündeten, worunter sich viele Fürsten *) und allein 329 Edelleute, die Absagbriefe zugeschickt hatten, befanden, wieder vor die Stadt, durchschwärmte das Gebieth, und zer-

*) Z. E. von Bamberg, Würzburg, Baiern, Hessen, Henneberg, Schwarzenberg, Rieneck, Castell, Hohenlohe, Oettingen.

zerstörte unter andern den wachsenberger Lugthurm.

Kaiser Ruprechts und Johanns Churfürsten von Mainz Mitlung veranlaßten baldige Belagerungsaufhebung, und es kam zu Heidelberg rühmlicher Friede zu Stande, in welchem der Markgraf seine Eroberungen wiederzugeben, und die der Reichsacht entbundene Stadt versprach „die Schlösser Nortenberg, Endlsee, Seldeneck und Gailnau niederzureissen, und als offene Häuser liegen zu lassen: welches auch 1407 und 1408 beschehen.“ *)

Kai-

*) Verschiedentlichen Geschichtsaufschluß giebt folgender mit Kriegsanfang erlassener Rathsschluß: „Es ist zu wissen, als Burggraf Friedrich A. D. 1400 uns Burgermeister, Rath, Bürger und alle unsere Schloßleut vor sein Landgericht geladen hat, und deshalb seither viel Rede von der Sache wegen an uns gekommen ist, daß wir uns gänzlich Kriegs versehen, und zu Hauptleuten geben Heinrich Topler, Conrad Bermeter, Heinrich Kesselweiß, Hans von Gulsheim und Cunz Reichlein; also wie sie den Krieg anlegten, ordneten und bestellten, wie sie das best dünket seyn, daß soll allmenniglich in dieser Stadt Arm und Reich gehorsam seyn, bey den Eyden, den sie Gott und Stadt geschworen haben. Und darumb soll diesen Fünfen ein Jeder nachsprechen, jetzt und hernach in kein Weise, und wer, daß sie Sach ordneten, das nicht zum Besten geriecht, so soll ihnen Rath und Gemeinde das in kein Weiß zufahren, weder am Leib noch Gut, ohngeferde.“ Kriegsveran-

Kaiserliche Landrichter waren von 1390 bis 1409 Arnold von Sekendorf, Friedrich von Saunsheim (erhielt 200 fl. Jahrsbesoldung aus dem Aerario) und Johann Truchseß von Mallmersbach.

Unterdessen hatte die Stadt mehrere wichtige Gerichtsselbstständigkeit festgegründete Privilegien erhalten, als:

1396.

Wenzels Bestätigung der Gerichtsfreyheiten und eigener Umgeldseinnahme. Auch urkundliche Erlaubniß, die zerfallene Blasiuskapelle aufzubauen, und Gottesdienst darinn zu halten.

1397.

Wenzel *) kassiret den zwischen Würzburg und Rotenburg errichteten mainzisch-bamber-

gischen

lassung war zunächst, daß dem Markgrafen freyer Aus- und Eintritt zu Nordenberg versagt, ja selbst in dieser verschanzten Veste zwey Wochenmärkte Spottlieder auf ihn gesungen worden; als er sie belagerte, entflohen beyde Schloßvögte in die Stadt, und büßten ihre Feigheit mit öffentlicher Enthauptung.

*) Von diesem König sind auch viele kleine gnädig und ungnädige Handschreiben aufbewahret, je nachdem das damals reiche Rotenburg seinen beständigen Geldforderungen Verweigerung oder Erfüllung schenkte.

gischen rotenb. Landgericht nachtheiligen Schiedbrief, und bekräftigt unwiderruflich dessen Rechte und Freyheiten.

1398.

Wenzeslaus verleihet — „Inen von Röm. Königl. Macht in Kraft dieß Briefs: Zum ersten wer es, daß Jemanden Wiederred werde, vf dieselben vnser und des Reichs Burger und Statt gemeinlich oder besonders oder hätte der einen Vortheil oder Recht für Vnsern und des Reichs Hofgericht erclagt, oder Sie daselbst in die Acht gebracht, vor diesen heutigen Tag wollen wir, daß die gänzlich ab sein, noch fürbaß für keinen Gerichten Kraft haben soll, noch Inen Schaden zuziehen in keine Weiß; sondern hätte fürbaß Jemand zu ehegenanten Burgern gemeinlich zu sprechen, so mögen sie uß den nechsten dreyen vnsern und des Reichs Stetten, die umb sie gelegen seyn, vß welcher sie wollen, 3, 5, oder 7 von derselben Stette Reten vordern und nehmen, und auf dieselben in der Statt zu Rotenburg vor vnsern und des Reichs Ambtmann, der dann daselbst zu Zeiten sein würdet, gerecht werden; daran jeglichen Cläger soll benügen.“ — Ferner daß der Rath „verleumbdte schädliche Leuthe die nicht Ancleger hetten“, strafen und richten dürfe. Daß Sie von

von neuen Zöllen der Nachbarschaft befreiet sein, und in ruhigem Besiz der Reichslehen und Pfandschaften verbleiben sollen. Dieses mit 50 Mark Golds verpön e Privileg wurde gegeben in der Michaeliswoche 1398.

Zu Jahrsanfang ertheilte Er auch zu Prag sämmtlicher Privilegien Konfirmation.

1400.

Kaiser Wenzel bekräftigt am Johannistage zu Prag des Landgerichts Pfandbesitz, weil es die Stadt selbst vom Leuchtenbergischen Landgrafen mit 8000 fl. ausgelöset.

„Auch daß Sie die Juden Unser Cammerknecht in Ihrer Statt iezund wohnhaftig, und auch die hernach zu Jnen ziehen werden in Pfandsweiß für 6000 fl. inn haben, halten und genießen sollen.“

In einem andern Privileg, „daß Sie alle und jegliche Juden bei Jnen wohnhaftig; iez- und vahen und schezen und sich auch ihres Leibs und Guts unterziehen mögen, es sey an Geld, fahrend Haab, Schuld, nichts ausgenommen. — Und daß sie auch solche Schazung der Juden und ihr Haab in ihren Schuz schirmen, und andere Notturft kehren mögen, wie Jnen das allernüzlichst sein würdet, von allermeniglich ungehindert.“

1401.

König Ruprecht ertheilet zu Trient Sonntags vor Allerheiligentag drey Konfirmationen: Erstens aller Gnaden, Briefen, Gesetze, Rechte und Observanzen der Stadt.

Zweytens: eines zu Nürnberg verfaßten Karolinischen Privilegs von 1368. „daß sie Inner- oder Ausserhalb der Statt und in denen Kreisen die umb sie gelegen sin, Reuber und schedliche Leute an warer That finden mögen, oder Jnen auch wissentlich ist, daß es Reuber und schedlich Leute sin, daß Sie zu denselben richten mögen, in aller dermassen als der Rath zu Nürnberg, darumb so gebieten Wir allen Fürsten — daß sie Keiner die ehegenant Unser Burgere an solchen Gnaden nicht hindern sollen; Sunder sie von Unserwegen darzu schüzen.“

Drittens: eines Privilegs von 1398. mit der Erweiterung: „daß vorgenante Unser Burger, der Rath und die Schepffen zu Rotenburg Gewalt haben, einen jeglichen Jren Burger oder seine Kinder, Frewnde, Knecht, daran sie inne werden, daß er so ungerathen sey, daß sie des dunket, daß er von seiner Ungerathenheit besser tod sey dane lebendig, daß sie denn wol urtheilen mögen in einen Thurn zu büßen, oder in einen Sagk zu stoßen und in den Wasser zu Tod ertrenken, oder einen andern Tod anzulegen, darnach Sie zu Rate worden.“

1406.

1406.

Kaiser Ruprecht privilegirt zu Lunden jährlich von Bartolomäus biß Egidientag Jahrmarkt zu halten, auch daß die Besuchenden Niemand im Reichsschuz hindern, noch gefährliche Menschen schirmen solle, bey 20 Mark Golds Strafe.

1409.

Kaiser Ruprecht privilegirt von aller fremden Pfand und Gerichtseinlassung. Vorzüglich aber im Fall, daß der Stadt mi 8000 fl. versetzte Landgericht „fürbaß von In gelößet würde, alsdann Wir und Unsere Nachkommen an dem Reiche In und Iren Nachkommen keinen Ambtmann geben oder setzen sollen, dann den Sie selber kießen und wehlen und gerne haben.“

Geben zu Heidelberg Freytags nach hl. Ostertag.

„Damit endete sich bisherig kaiserlicher Justizeinfluß mit Vorsezung eines Pflegers, Vogts, Amtmans oder Richters des nächst gräflicher Burg unter freien Himmel gehaltenen und mit 42 Zeugen besezt gewesenen Landgerichts, welches nun mit dem auf gemeinen Rathhaus durch 11 Richter vorgestellten Stadtgericht vereint und durch 2 Richter unter den Namen Reichsrichteramt fortgesezt wurde.

Von

Von dieser Epoche an wurde weder die Stadt noch einzelne Besitzungen, Rechte und Einkünfte derselben von einem kaiserlichen Oberhaupt verpfändet oder willkührlich benutzt, sondern sie kam in ungestörten Alleinbesitz aller Reichsstandschafts-Regierungs-Eigenthums und weltlicher Gerichtsbarkeitsrechte, die endlich mit völliger Landeshoheit der westphälische Friede einspruchslos sicherte.

Rotenburgische Staatsmerkwürdigkeiten, Zeitraums von 1172 — 1409.

I. Reichsstandschaft.

Bald nach deren Erhaltung schwang sich die Stadt allseitiger Geldausflüsse ungeachtet zu einer Bedeutenheit empor, die sie mit Kaisern und Ständen die wichtigste Rollen zu spielen fähig machte, wozu theils Privilegien, theils Kriege mit Chur- und Fürstenthümern, theils Bündniße mit diesen und Reichsstädten Beweise geben.

Rotenburg trat zuerst bekannt 1340 unter Kaiser Ludwigs Leitung in ein Landfriedensbündniß mit den Markgrafen von Brandenburg, Herzogen von Baiern, Bischöffen zu Würzburg, Bamberg, Eichstätt, Grafen von Henneberg und Hohenlohe. In der Bundesurkunde heißt es: „Diese Bündnüsse soll wehren als lang wir (Kaiser Ludwig) leben. Es seyn auch alle, die dazu gehören, übereinkommen umb alle Krieg und Anstöß die sie anfallent, wo oder in welche weiß sie die angehen, daß sie einander beholfen sollen sein. —

Auch

Auch ist gered, daß die Neun (Schiedsrichter von jeden Bundstheil z. E. von hier Hr. Vetter) alle Jar zu einander kommen sollen gen Nürnberg und da hören alle Clag die da angehnt die zu der Bundnuß gehören, und sollen dieselben da außrichten, als Sie dan bestens zu Rate werden, der Landfried und Bündnuß soll gehen als weit sich der Herrn und Stett Gebiet streket. Der Brief ist geben und der Landfriede geschworen Sambstag nach S. Paultag"

1344. mit den Reichsstädten Nürnberg Windsheim u. Weissenburg 1368 mit Karl IV. also: „Wir Karl von Gottes Gnaden Rö. Kaiser Bekennen und thun kundt öffentlich mit diesem Brief, daß wir mit wohlbedachten Muth vnß mit den Burgermeistern Rath und Burgern gemeinlich der Statt zu Rotenburg verbinden Unser Lebtag on Geuerde inen gnediglich beigeständig und geholfen zu sein wieder allermeniglich die sie in ihren Besizungen Rechten Freiheiten nnd Nuzen hindern oder mit Gewalt bekrenkten. Und dieselbe Hülf sollen wir thun mit solcher Macht als sein Not wirdet. Mit Urkund dieses Briefs. der geben ist zu Nürnberg, mit Unserm Kaiserlichen Insiegel."

1381 mit mehresten Reichsstädten gegen den ihnen nachtheiligen Fürstenbund zu Speier einen Gegenbund, darin heist es: „Die angegriffene Stätt sollen von derer verbündeten Stätt Glenen

nen getruwelich gerathen und beholfen sin wider allermenniglich, als lang diß in der Schade und Angriffe abgeleitet wird. Und sullen wir diß thun uff unser eigen Kost Schaden und Verlust also daz sie doch denselben unsern Glenen in ihren Stätten Herberge geben sollen, und sie feilen Kauf finden umb ir Pfennig, ohne alles Geferde."

Wichtigst Reichstädtischer Bund, der dem Fürstenbund 8000 Mann entgegenstellte, wurde 1385 zu Costanz errichtet. „Bekennen daß wir aneinander bey unsern Ayden, so wir geschworen haben, getreulich beholffen sollen seyn als fern uns Leut und Gut erlangen mag, gegen alle die, so uns an Leib und Gut, Ehren und Rechten mit Gewalt oder wider Recht bekümmern oder Schaden thäte, Uns oder Jemand so in dieser Bündniß ist oder noch darein kompt. Auch soll jegliche Stadt sorgen, daß ihre Diener alle Ordnung halten, ihren Hauptleuten gehorsam seyn, und Niemand vom Panner fliehe. Item soll sie ihre Diener versorgen mit Geld, daß sie bey den Leuten bleiben mögen, und nit dörffen wieder heim reuten."

Nicht minder wichtiges Städtebündniß wurde 1384 in 4 Parteien getheilt errichtet, dem auch viele Fürsten und Ritter beytraten.

1405. schloß Rotenburg mit Würzburg ein Off- und Deffensivbündniß.

Die

Die Kaiser bewiesen ihre Schätzung rotenb. Nutzmacht nicht nur durch Privilegien und Bündniße, sondern auch durch andere Gnadenmittel, z. E. 1298 ertheilte Kaiser Albert nach feyerlichsten Einzug in die Stadt ihr gnädigste Erlaubniß, auswärts ligenden Spital durch dahin geführte Gasse und Mauer einzuschliessen.

Kaiser Karl erließ 1359 an sämmtliche Reichsstände Patente, die Rotenburger in weltlichen Sachen vor keinen geistlichen, sondern einzig vor ihrem Landgericht belangen zu lassen. Die Reichshuldigung lies Er durch eigends bevollmächtigten würzburgischen Bischof Albert von Hohenlohe feyerlichst einnehmen, 1349.

In gleicher Eigenschaft empfieng sie 1379 der bambergische Bischof Günther in Wenzels Namen, welcher auch 1377 als röm. König einige Zeit hier residirte, und mit grossen Gefolg vielen Aufwand verursachte, so wie auch Hr. Toplers Ausführung des gemeinnützigen Plans, die öde Taubergegend, sogenannten Rosenthals, urbar und bewohnbar zu machen, eines der errichteten Gebäude wurde daher auch Kaisersstuhl benannt.

Gleichergestalt wie die Kaiser der Stadt Haupteinkünfte willkührlich nutzten, machte es auch sie mit denen ihrer Judenschaft.

Um diese unglückliche Menschenklasse gleich Erstern in Geldmangelsfällen befriedigendst aus-

saugen

saugen zu können, erbat sie sich vielfache Privilegien, die sie schon 1278 durch Plünderung und Bannisirung ihrer Juden nutzte. 1326 wurde vom Magistrat allhiesigen Juden und Jüdinen, so über 20 Jahr alt und 20 fl. eigenes Vermögen hatten, jährlicher Zinsgulden zur Stadtauslösung auferlegt; 1338 gar ausgetrieben, und bis zur Wiederkunft plündert. 1348 zog den mitleidswürdigst rotenburgischen Juden hauptsächlich durch thätigen Handel erworbener Reichthum, und durch schändlichsten Wucher vergrösserter Christenhaß blutigsten Ueberfall ihrer Mitstädter zu.

1375 verglichen sie sich mit dem Magistrat durch der Stadtsteuer Hälfte Uebernahm. Das damals durch Teutschland absichtlich verbreitete und behauptete Mährchen von der Juden Brunnenvergiftung wurde zu deren Aussaugung und Vertreibung allgemein benutzt. Die auch hier gleichmäßig der Volkswuth überlassene Juden versuchten 1393 einige Widerstandsmittel, und besezten, während die Bürger in Detwangs Kirche waren, den Galgenthurm, dadurch vergrösserten sie ihr Unglük, indem sie bald übermannt, theils in ihren Häusern verbrannt, theils verjagt wurden, womit sich hiesige unchristliche Judenschlachtereyen endeten.

Mit Loskaufung aus Wenzels Versatz und Einkünfte Ansprüchen, endeten sich der teutschen Kai-

Kaiser Machteinflüsse in die Finanzen hiesiger Stadt, aus der ihnen fortan nur noch die Urbar- oder Reichsstadtsteuer zufloß.

2. Regierung.

Das aus einer vasallitischen Grafschaft in eine freye Reichsstadt gnädigst umformte Rotenburg nutzte das Recht sich selbst unter kaiserlicher Oberaufsicht eine zur gemeinen Wesens-Regierung taugliche Obrigkeit zu wählen, sogleich auch mit Einrichtung eines Magistrats nach Art der ältern Reichs- und italienischen Städte.

Urkundlichen Nachrichten zufolge wurden dessen Glieder aus edelsten, begütertsten und erfahrensten Landesbewohnern aufgestellt, deren Zahl sich nicht jederzeit gleichte, doch waren es nie unter 12 wie 1328, und niemals über 16 Personen, die regierenden Rath vorstellten, von dem die Geschichte nur Namenanführung zuläßt, darüber Verzeichniße Volletats von 1172 bis 1230 fehlen, mit einem der ältesten pergamentenen fand ich zwar Archivsakten eingebunden, konnte aber deßhalben die verwischte Namen nicht befriedigend entziffern, in genauester Durchsuchung ließ sich diese Lücke ausfüllen, unterdessen blos mitgetheilt werden kann,

was

was Annalen melden: 1172 war Burgermeister Conrad Wernizer.

1230 Rathsglieder: Otto und Ludwig von Erzfeld. Marx und David Zuckmantel. Karl Vetter. Kasp. Harndt. Erkinger. Pet. Rathgeb. Fried. Kreglinger. Co. Wernizer. Pa. Hornburg. Balt. Stein. Joh. Pfüzinger. Wilhelm und Carl Gerzt.

Vom 14. Jahrhundert sind benennt:

1. Dietrich von Luyden.
2. Heinr. Vetter.)
3. Ulr. Mörder.) *)
4. Hn. Zuckmantel.)
5. Hans Werr.
6. Eberh. v. Mulsingen.
7. Co. v. Urenhofen.
8. Seiz Raspe.
9. Dietmar Herbst.

10.

*) Als diese drey zu Kaiser Karl IV. abgesandt worden, erwarb sich Vetter allein ausgezeichnest kaiserliche Gnade, die er zur Stadt vielfältigen Gewinn nuzte. Demungeachtet versagte ihm der Rath die Ausübung seines kaiserlichen Privilegs in eigenem Hause zu münzen. Mehrerer solcher Neidskränkungen wegen verließ dieser nüzliche Bürger den Rathsstand mit Vaterland, und zog mit seiner Familie nach Nürnberg. Ein Ritt, den er 1361 auf seine hiesige Güter ausführte, lieferte ihn Todtfeinden, Mörder und Zuckmantel in die Hände, von denen er in sogenannter Diebstaig meuchelmörderisch erschlagen wurde. K. Karl zürnte deswegen auf die Stadt, und auf dessen Befehl mußten beyde des Rathsstandes mit ihren Familien verlustig erklärt, und bannisirt werden.

10. Heinr. v. Wallenhausen.
11. Joh. v. Wallenhausen.
12. Hr. Rosteuscher.
13. Co. Ro — —
14. Siegf. v. Wallenhausen.
15. Ludwig, genannt Kürsner.
16. Lud. v. Moßbach.
17. Fried. Eberhard.
18. Seif. v. Urenhofen.
19. Heinr. Hornburg.
20. He. Trüb.
21. Herm. v. Halle.
22. Co. Hornburg.
23. Seiz Schwarz.
24. Walther v. Wallenhausen.
25. He. Hartrath.
26. He. Sengelein.
27. Herm. v. Lohr.
28. Lupold Steiner.
29. Leup. Hornburg.
30. He. v. Lauden.
31. Conr. Schulmeister
32. Jo. Gottschalk.
33. Friz. v. Schönbrun.
34. Luz. v. Urenhofen.
35. Karl Marold.
36. Herm. Gutknecht.
37. He. Wernizer.
38. Jo. Senglein.
39. Co. Toppler.
40. Lup. Vetter.
41. Jo Rühlin.
42. Co. Marhold.
43. Sigf. Raspe.
44. He. Rüblach.
45. Bartold Holzschuher.
46. Seifried Hornburg. *)
47. Lup. Zollner.
48. Jo. Hohenmeister.

49.

*) Günstling Karls IV. zu der Stadt Vortheil. Dieser Familie Uebermachts Gebrauch wegen wurde benannte Conrad Heinrich und Seifried mit einem Dietrich Hornburg 1377 durch Stimmenverein ihrer Rathsstellen verlustig erklärt.

49. Dietr. Pfizing.
50. He. Hürblacher.
51. Sigf. Rothgerber.
52. Sigf. Sprengler.
53. Lup. Zollner.
54. Co. Wernizer.
55. Dietr. Göpperlein.
56. Walther Welze.
57. Albrecht Sieder.
58. Co. Riegler.
59. Heinr. Hörlein.
60. Heinrich Toppler (Dopler.) *)
61. Hanß Arnold von Sekendorf.
62. Heinr. v. Jagstheim.
63. Pet. Plast.
64. Pet. Kreglinger.
65. Eberhard v. Mulfingen.
66. Heinz Wernizer.
67. He. Böhem.
68. Sigf. Rathgeb.
69. Co. Offner.
70. He. Horn.
71 Bercht. Kornder.
72. Seiz. Häuptlein.
73. Heinr. Holfelder.
74. He. Schübel.
75. He. Eberbach.
76. Hei. v. Bürkenfeld.
77. Burkh. Eberhard.
78. Pet. Scholer.

79.

*) Berühmter Kriegshauptmann versteuerte ein Vermögen von 80000 fl. erbaute den Kaiserstuhl, zwey Stadtthürme und Spitalsbefestigung, genoß grosse Fürsten- und Volksachtung, machte sich in Vertheidigung hiesiger und sämmtlicher Reichsstädte unvergeßlich, wurde übermüthig, des Verraths angeklagt, und geradezu lebendig eingemaurt, darauf seine 8 Kinder auswanderten. Nach der Annalisten Behauptung, davon ich in Archivsurkunden keine Kräftigung finden konnte, wäre seine Korrespondenz, wornach er die Stadt benachbarten Fürsten in die Hände liefern wollen, aufgefangen, und er dadurch in die Falle gelockt worden.

79. Jo. Weidner.
80. Pet. Kreglinger.
81. Jo. Wern.
82. Jo. Dopler.
83. Bert. Hörner.
84. Co. Bermeter.
85. Co. Vischer.
86. He. Hölzer.
87. Dietrich von Lauden.
88. Bart. Nürnberger.
89. Co. Vischer.
90. Leupold Tücke.
91. And. Wernizer.
92. Herm. Rathsam.
93. Jo. Werr.
94. Pet. Nordheimer.
95. Cunz Hildebrand.
96. Heinr. Prechter.
97. Hei. Kesselweiß.
98. Hanß Offner.
99. Hei. Holzer.
100. Step Groß.
101. Hei. Waller.
102. Fried. Schwab.
103. Co. Link.
104. Co. Glaßer.
105. Wipr. Krauße.
106. Pet. Böhem (gen. Wernizer)
107. Hanß v. Arnstein, (gen. Spörlein.)
108. Co. Schultes.
109. Jak. Strauß.
110. Pet. Greff.
111. Hanß Weck.
112. Walther Seehöfer.
113. Hei. Fürbringer.

3. Uebel und Wohlstand.

Im 14. Jahrhundert stürmten sowohl auf rotenburgisches Land, als auch dessen Bewohner Naturübel mit Verwüstungsmacht. 1312 wurden die Feldfrüchte durch anhaltende Wasserwitterung ganz verdorben, diese und andere Um-

Umstände erzeugten solche Hauptheurung, daß die von gerade wüthender Pestseuche verschont bliebene folgendes Jahrs kaum Unterhalt finden konnten.

Dagegen war das Jahr 1332 so Weinreich, daß nicht genug Fässer zu dessen Füllung konnten erhascht werden.

Die Feldfrüchte blieben steten Unfällen ausgesetzt, z. E. 1339 unglaublich allgemeine Heuschreckenverheerung, darüber Frieß in würzburgischer Cronik S. 623 anzumerken. „Anno 1339 kamen sehr viele Heuschrecken aus Hungarn durch Oestreich und Baieren in Franken und Schwaben, und flohen hinab an den Rhein in so dicken und breiten Haufen, daß, wie man sagt, die Sonne nicht durchscheinen können, sie veraseten und verderbten auch die Waid, Blüth und Früchte auf dem Felde ganz und gar, dafür Niemand sein konnte, und entstand 1340 deshalb eine grosse Theurung, und folget darauf ein heftiger, erschreklicher Sterb, der hin und wieder sehr viele Leute wegnahm.“

Nicht lange darauf nemlich 1350 drohte wieder eine fürchterliche Pest unserer Vaterstadt mit Entvölkerung, vernichtete auch wirklich mehrere Familien. 1356 zerstörte ein Erdbeben unter mehrern Gebäuden und Befestigungen auch die altherzoglich und gräfliche Burg.

1386 war das fruchtbarste Weinjahr. Das

Bayerische Staatsbibliothek München

zuvor mit 18 — 20 fl. fr. bezahlte Fuder Wein galt in diesem Jubelherbst nur 2 fl.

Aller obigen Stürme ungeachtet näherte sich doch Rotenburgs Völkerung mit Wohlstand völliger Blühte. Der Volksmenge Mehrung bewirkte einstheils die obrigkeitlich begünstigte Leibeigenschafts-Minderung, welche bessere Güter-Cultur nach sich zog, mit der Volksmenge Mehrung fiel auch der Leibeigenen Kaufpreis, und Werth.

Die Herren überzeugten sich stets augenscheinlicher, daß der Güterstand sich merklich verbessere, wenn sie Feldbau und Viehzucht derselben mehr durch freye Leute, als Leibeigene verrichten liessen. Nicht wenig wirkte auch zu deren Minderung, daß man bey stärkerer Aufnahme der Handwerker, alles besser auch wohlfeiler in der Stadt kaufte, als man's auf dem Gut durch Leibeigene verfertigen lassen konnte, unterdessen deren Last immer mehr erleichtert, und allmählich auf bestimmte jährliche Abgaben herabgesetzt wurde. Ferner begünstigte rotenburgischer Volksmenge Wachsthum die in Stadt und Land lebhaft gewordene Industrie, Vollkommnung der Gewerbe, des Landbaues und Handels, welcher damals bedeutend war, und nicht nur nach mehresten teutschen Handelsstädten, sondern auch nach Böhmen und Oestreich spekulirend getrieben wurde.

Diese und andere Umstände, vorzüglich reiner

Bayerische Staatsbibliothek München

ner Freyheits-Genüß zogen viele adeliche und fürstliche Unterthanen ins Land zur Ansiedelung.

Ueberhaupt näherte sich in dieser Periode nicht nur der Einwohner, sondern auch das Gemeinwesen wie mehreste Reichsstädte dem glänzendsten Wohl, wozu die einfachen Sitten, Fleiß und Industrie das meiste beytrugen, dadurch sie sich vor Fürstenländer in die Höhe geschwungen, wo meistens solche reichsstädtische zur Nahrungsvollkommenmachung zweckmäße Thätigkeit noch ganz fremd war.

Dieser Glücksstand erzeugte hingegen auch Neid der Fürsten, und vielfache Strittigkeiten, vorzüglich machte sich der noch rohe Adel vielfache Mühe städtische Reichthümer an sich zu ziehen, aber nicht durch Betriebsamkeits Nachahmung, sondern durch öffentliche und heimliche Vehden oder Räubereyen, die oft reichsstädtischen Kaufleuten ihre Meßgeldsäcke entwanden.

Inzwischen hatte sich auch der Geldbrauch vermehrt. Gangbarst kleine Münzsorten waren Heller in den Urkunden Libræ Hallensium genannt.

Im Jahre 1200 galten 6 Heller 1 Schilling, und 1 Pfund Heller 2 fl. kr. 1295 1 Pf. Heller 2 fl. 30 kr. 1340 wieder 2 fl. Nachmals wurden sie etwas wichtiger gemünzet, und 1 Pf. Heller erhielt den Werth von 3 fl. 1409

fiel 1 Pf. Heller auf 1 fl. rhein. im Werthe herab.

Ueber den Werth des fränkischen zum rheinischen Geld ist anzumerken:

1 Kr.	fränk.	macht	1 1/4	Kreuzer	rhein.
2	—	—	—	2 1/2	—	—
8	—	—	—	10	—	—
24	—	—	—	30	—	—
30	—	—	—	37 1/2	—	—
40	—	—	—	50	—	—
50	—	—	—	1 fl. 2 1/2 Kr.		
60	—	—	—	1 fl. 15 Kr. rhein.		
80 fl.	fr.	machen		100 fl. rhein.		

Des Staats inländische Einnahme und Ausgabe war noch unbedeutend, und dessen sehr weniger Aemter kleine Besoldung machte einzig annehmbar damalig hoher Werth vom Gelde, und niedriger von Lebensbedürfnissen und Gütern; worüber folgender Aufschluß aus Kaufsurkunden bemerkenswerth seyn wird: 1318 verkaufte der Schwestern Konvent zu Detwang an teutschen Orden eine Neumühl bey der Diebstaig mit allen Rechten und Gütern für 90. Pf. Heller. 1336 verkaufte teutscher Orden die Neumühl, jetzt Hanß Röders Mühl mit Rechten und Gütern für 54 Pf. Heller.

Gültgüter oder solcher Gestalt in Kaufbriefen erwähnte Landhöfe, deren Besitz die Eigenthums-

thumsherren unangesessenen Landbewohnern für bestimmte jährliche Lehns-Abgaben überlassen hatten, — wurden als Jahrsgülten also verkauft: 1335 ein Fastnachthuhn und 2 Pf. Heller für 20 Pf. Heller. 1356, zwey Fastnachthühner 12 ß. Heller, 8 Malter Dinkel und 9 Malter Korn für 128 Pf. guter Heller, kam also das Malter ungefähr auf 7 fl. fr.

4. Religion und Sitten.

Die Geistlichkeit erhöhte nun ihre schon in gräflicher Periode festgegründete Herrschaft zum grösten Ansehen. Beym Unterricht verfolgten sie ihren Hauptzweck, die Bereicherung, und trieben mit Pfründen, Ablaß auch Messen nicht unwichtigen Handel z. E. 1367 wurde eine ewige Seelenmeße mit 500 Pf. Heller erkauft, unter der Bedingniß, wenn nicht täglich von einem Pfaffen in der Coboldzellerkirche frühe eine Messe (lateinisches Gebeth für des Verstorbenen Seele) und Abends Vigilien gesungen würden, das Geld an des Käufers-Familie zurückfallen solle.

Mit Zeitfolge wurden sie wohlfeiler, so kaufte 1406(1416) Eisenhardisches Geschlecht eine ewige Seelenmeße in der Hauptkirche für 23 fl. rh.

Doch waren die Rotenburger bey einheimischem Reichthume an Messen und Ablässen

so

so gescheid, ihr Geld nicht durch ausländische Wallfahrten zu vertragen, indem sie aber nicht nach Rom marschierten, um den Segen des Pabsts zu erkaufen, erhielten sie dessen Fluch zum Geschenke, so traf sie 1388 päbstlicher Bannstrahl, der aber glücklichst von keiner entzündenden Wirkung war, sondern schon 1389 gelöscht worden. Der Abt zu S. Aegidius in Nürnberg erhielt für die Absolvirung 40 ungarische Gulden, und 39 kostete der Cardinalsbrief.

Veranlassung machte eine im nämlichen Jahr Landgerichts wegen mit Würzburg ausgebrochene Fehde.

Würzburgischer Bischof überzog mit Machtsanhang vieler Fürsten und Adelichen hiesiges Land, und verwüstete, wo er konnte, dagegen auch rotenburgische Söldner sein Land verwüstend heimsuchten, Seeligenstadt und Eyerfeld abbrannten, und vom Magistrat Tapferkeits wegen mit 14 Pf. Heller belohnt wurden. 1389 endete sich diese Fehde durch einen, beyden Theilen ihre geistlich = und weltliche Rechte zusichernden Vergleich.

Nicht nur von der geistlichen Religionsnutzung zu ihrer Machtvergrösserung, sondern auch von damaliger Wohlstandsblühte und nachahmungswürdigsten Gemeinsinn der Rotenburger geben deren ansehnlichst fromme Stiftungen überzeugendsten Beweiß: 1214 stiftete Sieg-

both Bischof von Havelsberg das Kloster Bruder-Hartmann genannt. 1265 Leopold von Nordenberg das Dominikanerkloster in der Stadt.

1280 Leopold von Weiltingen den Spital.

1282. Johann Hornburg das Franciskanerkloster der Stadt.

1285 Die Herren von Nordenberg das Frauenkloster in Neusiz.

1301 Seifried Kemmerer seinen Zehnten von Schmerbach dem Dominikanerkloster.

1302 Heinrich Zenner sein Haus und Hof zur Begräbnißstelle der in die Kirche zu S. Jakob Eingepfarrten.

1292 wurde das Schwester = und 1400 das Bruderhaus in der Stadt gestiftet.

Mit solchen Vermehrungen der Klöster vergrösserte sich auch das Ansehen und Zahl der Nonnen und Mönche. Von ihnen hieng noch einzig die Erziehung und Bildung der Rotenburger ab, wobey sie wohlweislich allem ausbeugten, was Aufklärung derselben hätte befördern, oder auch nur erwecken können.

Demungeachtet traten geschickteste Köpfe aus anderer, besonders Ausländer und eigener Bildung hervor; z. E. im Kriegswesen zeichnete sich Dopler, in der Staatspolitik Vetter, Hornburg und andere aus. Sitten hatten im Durchschnitt noch meist das Gepräge der Alteutschheit, entfernt gröstentheils von Egoism, Falschheit

heit und andern Hindernißen von Staats- und Privatwohls-Blühte.

Lebens und Kleidungsart war einfach, und mustervolle Beyspiele der Volksvorsteher machten Luxusgesetze entbehrlich. Keiner durfte sich über den andern äußerer stolzen Scheinvorzüge wegen erheben, sondern zur Despotiesucht leitender Uebermuth wurde mit Ungehorsam gegen Gesetze und Obrigkeit gleich streng nach Aktenzeugnißen ohne Familiarrücksicht bestrafet.

II. Abschnit.

Von Gericht — bis Kirchenfreyheits-Erhaltung. 1409—1544.

Fünfzehntes Jahrhundert.

Vom damalig grossen Wohlstand und Machtansehen unsrer Vaterstadt zeuget auch, daß in der dadurch unter Fürsten und Adel erregten Eifersuchtsbegierde nach fetter Beute Erhaschung, niemals einzelne derselben etwas über sie auszurichten vermocht, sondern sie jedesmal mit vielfach verbündeten, wiewohl fruchtlos, bestürmten, so wie in dem 1411 entstandenen Kleinkrieg, wegen des Landfriedensgemäß auf kaiserlichen Befehl hierseitig abgebrochenen Raubschloßes Tannenberg.

Als Ritter Ullrich von Birkenbach keine Entschädigung deswegen erhielt, machte er mit mehr denn 200 Grafen, Rittern und Edlen Kriegserklärung der Stadt, welche nicht nur die Bundesstädte, sondern auch viele Ritter und Adeliche Söldner auf ihrer Seite hatte.

Ge-

Geschichtsmerkwürdigkeit solcher Fehdebriefe wegen verdienen einige beygesetzt zu werden:

„Wißet Burgermeister, Rath und die ganze Gemeindt der Statt Rotenburg auf der Tauber, daß ich euer Feind will sein, um das Unrecht, das ihr meiner Hausfrau und mir gethan habt an unsern Theil des Schloß zu Tannenberg, und will deß meine Ehre an euch bewahrt haben; Unter meinem Insiegel am Dinstag nach dem Sontag Cantate. A. D. 1411.“

Darauf antworteten die Bundesstätte:

„Wißet Ullrich Herr zu Birkenbach, daß wir diese hernach benannte Stätt, Ulm, Reutlingen, Memmingen, Biberach, Kempten, Kaufbeyren, Dinkelspiel, Pfulendorf, Weißenburg, Ißni, Leutkirch, Gingen, Aalen, Bopfingen, Ueberlingen, Gemündt, Lindau, Wangen, Buchhorn, und wir alle und jegliche, besonders darzu alle die unsere, alle unsere Helfer und Diener, denen, die ihr habt oder hernach gewinnet, feind wollen sein umb willen unser Eydgenossen, der Burger der Statt zu Rotenburg auf der Tauber, und wollen in der ehegenandten von Rotenburg Fried und Unfried sein, und wollen auch dies unser ehr an euch bewahrt haben und bedörfen wir keiner Bewahrung mehr. Geben unter unser aller Heißung wegen, unter der obgenanten Statt Rotenburg aufgedruckten Insiegel zurück

auf

auf diesen Brief. Am Donnerstag nach unsrer lieben Frauentag. Anno 1411."

Hierseits erhielten Fehdebriefe: Churfürst Johann von Mainz, Bischof Johann von Würzburg, Grafen von Hohenlohe und Werthheim, Rittere von Rosenberg, Seinsheimb, Gebsattel Maienfels, Totenheim, Berlichingen, Giebelstatt und viel andere.

Auch diese Fehde war sittengemäßer Inbegriff einzelner Ueberfälle, Streifereyen, Scharmüzeln, Schlösserstürmungen und gegenseitiger mit vielen Grausamkeiten untermischter Landesverheerungen, z. E. einer der Stadtfeinde Eberh. Rind von Collenberg ließ einen gefangenen rotenb. Bürger in seinem Stockhause bey lebendigem Leibe verfaulen, und schickte dessen mitgefangenen Knecht mit schon abgefaulten Füssen nach Rotenburg, wo er bald im Spital starb.

Nach verschiedenen faustrechtlichen Kampf und verwüstenden Streifereyen auf Kosten unschuldiger Landbewohner wurde diese birkenbachische Fehde 1413 durch rheinischen Pfalzgrafen Ludwig, Burggraf Johann zu Nürnberg, Graf Eberhard von Würtenberg und Teutschordens-Meister Conrad von Eglofstein dahin verglichen, „daß was an Tannenberg zerbrochen, sollte todt und ab sein und Herr U. v. Birkenbach die von Rotenburg unbekümmert lassen, item daß auch alle Gefangene

von

von beeden Theilen, auf Bezahlung ihrer Atzung und ein schlecht Urphedt ledig, auch was für Brandschatzung gegeben worden, zu beeden Theilen gänzlich ab sein. Datum Heilbronn, Sambstag vor Reminiscere. Anno 1413."

Unterdessen trieben die benachbarten Ritter einzeln ihr räuberisches Unwesen gegen die Stadt fort, vorzüglich machten ihr Balthasar Geyer und Wilhelm von Elm mit brennen, plündern und verwüsten vielen Schaden. Zu dessen Abhülf zogen 1414 „aus die von Rotenburg reich und arm, nachdem es ein Rath geordnet hette, und hetten aus Stadt und Landwehr 115 Wagen, uf den mann eitel gut Büchsen, Harnisch und andere Kriegszeuge führet, und waren 1500 stark us der Stadt und us dem Landt, und waren hie zu Rottenburg der von Hall Soldner u. Diener mit 40 Pferden, der von Nördlingen mit 17 Pferden, der von Dünkelspül mit 27 Pferden und vom Ambt zu Kirchberg 60 Bauren, die auch alle dabey waren, und zugen dieselbe Nacht ainigt bis Sie kamen gen Ingolstadt für das Schloß, und es berannten, also lief das Fußvolk das Schloß zum Thor an, und stiessen, hieben und schlugen so lang bis dasselbig aus den Angeln gebracht wurde, daß sie also einliefen und es überhaupt mit Gewalt gewonnen. Alsobald ward der von Rotenburg Banner oder Fähnlein aus dem Schloß gesteckt, es war da-

rinnen

rinnen Wilhelm von Elm, mit dem gefangen wurden bei 20 Personen, darunter waren 3 Erbare von Hutten, v. Greising und von Ursprung, das ander waren Reusige, Knecht, Köch, Büchsen- und Stockmaister, und war das Schloß geplündert, auch 8 Pferd genommen, und hernach um 318 fl. gebeut, viel Getraids und anders ward verbranndt, das übrige herausgetragen, und nach Verprunst des Schloß und Thurms, samt den Gefangenen nach Rotenburg geführt und verpeuth. Darauf ist man auf Giebelstadt, so dem Edelmann Balthasar Geyer zugehörig gewest, gezogen, ist auch alsbald gewunnen, geplündert, ausgeprannt und alles gepeuth worden, sodan alle in beeden Schlössern Gefangene, uf eines erbarn Raths Gnad oder Ungnad vonn dannen gefänglich nach Rottenburg geführt worden, und Hauptleuth Peter Kreglinger und Heinrich Trüeb gewest. Von den Bauren in Windelspach, Gey und Wolkersfeld wurden Wilh. v. Elm, v. Hutten und v. Greysing beklagt, denen der Rath hinter der Zügelhütten im Graben, als der Riegel gen Schweinsdorf ein Ende hat, die Häupter abschlagen, dan̄ in einen Laden legen, zu den Barfüssern führen, und daselbst begraben ließ.“

Bey sich stets vergrössernder Faustrechtswuth suchte man öffentliche Sicherheit durch Machtbündniße zu garantiren. Ein solches wur-

wurde auch 1416 vom nürnbergischen Burggrafen Friedrich mit denen Reichsstädten Rotenburg, Nördlingen, Bopfingen, Dinkelspühl und Weissenburg auf 5 Jahre errichtet: darnach sollte jeder angegriffene Theil von den Verbündeten überall kräftigst unterstüzt werden, es zog aber der Stadt nichts als Kostenaufwand zu, und die Plünderungseinfälle der Adelichen daurten gleichstark fort, vorzüglich nun des Sebald Ganß, Eberhards von Rechenbach und Fritzens von Erlebach.

Diese verbrannten unter dem Vorwande die Schimpfsbehandlung ihrer vor 19 Jahren in hiesige Gefangenschaft gekommenen Verwandten zu rächen, 2 Häuser und 10 mit Getreid gefüllte Scheunen in Hausen und Prettheim.

Folge war öffentliche Befehdung, worinnen 1420 Peter von Hain, Friz von Trautskirchen und Cunz Rosenritt auf Streifereyen gefangen und hier enthauptet wurden, Rosenritt allein erhielt nach geschworner Urphed die Freyheit.

Diese sogenannte Gansische Fehde wurde 1424 durch teutschen Ordensmeister Eberhard von Sainßheim ausglichen, und gleichzeitig die kurz unbedeutende mit Werthheimischen Grafen Johann strittiger Orte Oberndorf und Bischofsbrunn wegen durch Conrads von Weinsperg Mitlung.

Bedeutender war die 1425 vom Graf Michael

chael von Werthheim unter dem nichtigen Vorwande, hiesige Stadt habe ihm in seine Gerichtsbarkeit eingriffen, angefangene.

Theilnahme wegen schickte der Rath mehreren geistlich- und weltlichen Herren Absagbriefe zu; nach folgend inhaltlichen Fuß:

„Dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn Conradten des hl. Stuls zu Mainz Erzbischof, des hl. R. Reichs in teutschen Landen Erbkanzler, — lassen wir die Burgermeister, Rath und Burger gemeiniglich der Statt Rottenburg auf der Tauber wißen, daß uns der Edel Herr Michael Graf zu Werthheim Vehdt und Feindschaft wider Glimpf und Recht zugezogen, und viel Herren, Ritter und Knecht zu Feinden gemacht hat, umb Sachen halben die sich vor 32 Jahren nach des hl. Reichs Rechten ergangen haben: uf das uns ungütlich vom Genannten von Werthheim seinen Helffer und Helffershelffern geschehen ist, und noch geschieht, damit er uns wiederrecht zu kriegen dringet. Darumb so klagen wir Euren Gnaden ab mit diesem unserm offenen Brief, was Ihr theils oder gemeines mit dem ehegenannten von Werthheim allen seinen Helffern und Helffershelffern, die er jezund hat oder noch gewinnet, habt, es seye an Stätten Schlößern, Vesten, Märkten, Dörfern, Weilern Gerichten und allen andern Stücken, Leuthen und Güthern, wie die genannt oder wo sie gelegen

legen sind, ob wir, die unseren, unsere diener und Helffer und Helffershelffer, die wir izo haben und noch gewinnen, mit Brandt oder wie das geschehe, damit wolten wir wieder Euer G. noch die Euren nichts gethan haben und nichts darum schuldig sein. Geben unter unsern Statt aufgetrucktem Secret Insiegel. Am Sambstag nach Urbani. Anno 1426."

Ihr beyständig entsagten noch dem Grafen von Werthheim 23 Söldner derselben und 45 Einspänniger.

Nach verschiedenen gegenseitigen Einfällen und Verheerungsstreifereyen brachten Markgraf Friedrich von Brandenburg, Erzbischof Conrad von Mainz, und Bischof Johann von Würzburg einen Vergleich zu Stande: Inhalts:

„Daß alle Gefangene von beeden Theilen los, alle Schatzung, Gefangnuß und Brandschatzung was nicht bezahlt ist, es sey verbrieft oder unverbrieft, unbezahlt bleiben und ganze Söhne und Richtigung sein solle. Actum Nürnberg A. 1428."

Gleichzeitig schadete auch den Rotenburgern viel Cunz Hildebrand von Crainthal, doch erwischten sie ihn bald, warfen ihn in sogenannten Faulthurm, und liessen ihn darin elendiglich verkümmern.

Herzog Otto von Baiern verklagte die Stadt

Stadt wegen dieser Mißhandlung seines Lehensöldners beym schwäbischen Städtebund, nach dessen Erkenntniß sie dem Herzog 2000 fl. erlegte.

Nicht wenig Faustrechtsnahrung gaben die weitläufigen Verbindungen des Adels und der Städte, die auch Rotenburg von 1440 ein ganzes Jahrzehnt von Kleinkriegen nicht unentwickelt ließen.

Von 1440 bis 1446 kriegten nämlich die Städte unächt schwäbischen Bündnißes mit Schwärmen von fränkisch-schwäbischen Rittern, eroberten z. E. 1440 des Hansen von Urbachs Mündelsdorf, des Heinzen von Sekendorf Schloß Eberstatt und Neuenfels.

„1441 Freitags vor Kiliani zogen die von Rottenburg aus mit 500 Mannen, darunter 40 Raisige waren, und kamen folgenden Tags gen Hall. Montags früh zog man aus, belagerte Maienfels und gewunn es. Es wurde geplündert und mit dem Städtlein ausgebrant. Die Beuthe führt man alles gen Hall und ward daselbst verbeuth.“

Diese Belagerung hatte sich wegen Mangel schweren Geschützes 9 Wochen verzogen, unterdessen der 500 Rotenburger Zehrungskosten 1605. 1/4 fl. ausgemacht.

1444 zogen sie mit Windsheimern und Nürnbergen vor das veste Städtchen Wildenfelß,

dessen besitzende Ritter meist durch Beraubung der Kaufleute schadeten, zerstörtens mit dem Schloß, und machten viele Beuthe, zum Besten der Söldner.

„A. D. 1446 gewunnen die Stett, nemlich Ulm, Rottenburg, Nördlingen, Hall und Dinkelspühl mit den Ihrigen das Schloß Flügelsberg in Baiern, das Erhardt von Murern Rittern zustendig gewesen ist, und pranten dasselbig gar aus, darumb daß derselbig den Stettfeinden gedient hette.“

Diese städtische Adelsfehde wurde 1446 zu Würzburg vom Bischof daselbst ganz verglichen, und die Ritter von Bebenburg mit dem Schloß Hohenhard befriedigt. So suchten auch viele Fürsten und Städte bisherige Streitigkeiten zwischen Nürnberg und Brandenburg auszugleichen, der 1449 in hiesiger Stadt eröffnete Convent trennte sich aber fruchtlos, und der Markgraf erklärte auch letzterer nürnbergischer Verbindung wegen Fehde, die er mit Gebietsüberfall, und Abbrennung der Dörfer Neusitz, Schweinsdorf, Wettringen, mit mehreren eröffnete. Merkwürdig ist folgende Cronikstelle aus Raimundi Duellii Miscellaneis:

„Item nachdem die von Rottenburg mit denen von Nürnberg auch mit andern Reichsstädten in Bündnuß wehren, damit sie denen von Nürnberg Hülf erzeugen musten, beschikten sie

die

die Gemeind, daß Jeder mit seinem Wehr und Harnisch, wie Ihme die ufferlegt gerüst wären. Item ob ein Geschrei würde bei Tag oder Nacht, daß Jeder an sein Ende, dahin er beschaiden, liefe und ohn Erlaubniß eines Burgermaisters nicht davon gehe bei Leib und Gut. Item daß man niemandt beherberge, er sey dann Burger oder Burgerinn, oder man hab für Ine zu versprechen. Item 5 seind verordnet worden aus dem Innern Rath auszurichten alle Notturft zu diesem Krieg. Item ist geschikt worden Hanß Vermeter zu allen armen Leuthen, so in das Gericht zu Reichardsrode gehören, daß sie dem Markgrafen keinerlei Hülfs thun sollen, sondern gemeiner Statt gewertig sein. Item ist auch geschikt worden zu den Johannser Herrn, Barfüssern und Teutschen Herrn auch allen weltlichen Priestern zu Iren Knecht und Mägden, desgleichen zu den Closterfrauen die alle gelobt haben der Statt Schaden zu warnen und frommen zu werben, auf keinerlei weiß Pottschaft aus der Stadt zu schiken."

Von Viel- und Wichtigkeit damaliger Befehder Rotenburgs geben die noch vorhandenen Absagbriefe Beweiß, dergleichen Kriegserklärungen erhielt sie vom sächsischen Herzog Wilhelm; hessischen Landgrafen Ludwig; braunschweigischen Herzog Friedrich; würtenbergischen Grafen Ullrich; mainzischen Churfürsten

Dietrich; baadischen Markgrafen; östreichischen Herzog Albrecht; bairischen Herzog Friedrich; Grafen Friedrich von Zweybrücken und Emmerich von Leiningen. Meistens mit folgenden gleichähnlichen Inhalts:

„Wilhelm von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen. ꝛc. Wißet Burgermeister, Rath und Gemeinde der Statt Rotenburg; als der hochgeborne Fürst Herr Jakob Markgraf zu Baaden unser lieber Oheim Euer Feind worden ist, daß wir desselben Helffer und von seinetwegen auch Euer aller Euer Helffer und Helffershelffer feind sein wollen, und ziehen uns in des obgenanten unsers Oheim Frieden und Unfrieden, und wollen das gegen euch und den ehegenanten unser fürstlich Ehr bewahrt haben, mit diesem unsern offenen Brief, der das zu urkund mit unsern ufgetrukten Insiegel geben zu Nürnberg am Samstag nach St. Sixtag. A. D. 1449.“

Ueberhaupt erhielt sie 11 Fürsten, 9 Grafen und über 200 Ritter zu Gegnern, zu Beiständnern, auser großer Städte und Adelszahl, noch 36 ausländische Soldner mit 88 gerüsteten Pferden, deren Hauptman Dietrich von Mörle allein mit 10 Pferden erschien. Im Ganzen hatte sie damals aus dem Adel gegen 90 Söldner.

Obgleich dieser Krieg nicht viel Menschenblut kostete, war er doch für der Streitenden Land in Franken vorzüglich erschöpfendst, weil

die

die verwüstende Hin- und Herzüge meist wehrlose Gegenden trafen und sie aussaugten. Von solchen Haupteinfällen zeichnen sich 17 städtische und 7 fürstliche aus.

„Am Dienstag Maria Magdalena kamen der Stett Zusaz von 106 Pferden, unter denen war Stephan Hagemer von Augsburg, als ein Hauptmann gemeiner Stett mit 10 Pferden, Herr zu Sulz von wegen Ulm, mit samt den andern Stett-Dienern und Hauptleuthen, die zogen aus der Statt Rottenburg und pranten ab Binswangen, Stettberg, Oberndorf, Braitenau, Steinbach, Gunzendorf, Gesle, und nahmen daselbs umb Kühe, Pferd, Schwein Schaaf und Plundter.“

„Nach Jacobi verbranten der Statt Trabanten Hausen, Ermetshofen, nahmen das Vieh daselbst umb, und fingen die Bauern.“

„Mit merklichen Zeug zu Roß und Fuß, Büchsen und Leitern kam Markgraf Albrecht vor Ullshofen, gingen mit dem Sturm an, und gewünnen das Städtlein mit Gewalt, erstachen und ermordeten der Menner neun, die Kinder bei 10 Jahren wunden sie schwerlich, die andern wurfen sie über die Mauren, die andern Mann und Knaben führten sie nach Creilßheim und kam Jhr keiner davon, und thetten solch unchristliche Thaten die vormals unerhört gewesen. Bald darnach ruften der Stett

Die-

Diener gen Colmberg frü in der Nacht ins Dorf und verbrannten das gar, fingen 20 Bauren und namen mehr dan 200 Pferdt, 300 Kühe, 400 Schweine, 200 Schaff, 40 Wagen, plünderten das Dorf genzlich und prachten alles mither. Gen Tannenbühel kamen der Statt Diener zu Roß und Fuß bei 600 Mannen, gingen sturmsweis an den Kirchhof und fingen darin 39 Mann, namen bei 30 Haupt Viehes, prachten Gefangene mit Vieh, Beeth und Plunder hieher." 1450 zersprengte der Markgraf ganz die städtischen Raisige, die von 1700 Mann 200 verlohren, bey Sulz, und nachher bey Prettheim 50 Reuter und Knechte. Diese fehdische Landplagen endeten sich zu Bamberg am Ulrichstage 1451 durch einen beyderseitige Eroberungen zurückliefernden Vergleich.

Kaum daß unserer Vaterstadt äußere Ruhe zu Theil geworden, entfernte sich die innere, indem Sonntags nach Kiliani, Engelhard Spieß bürgerlicher Färbermeister, der Bürger längst unter der Asche glimmende Unruhfeuer zum Ausbruch brachte, vorgebend wichtige Aemter Besetzungs- und Verwaltungs-besonders Umgeldsmißbräuche, auch einseitige Drückungen, vorzüglich der Zünfte, die man ihrer Zwangshinderniße in Nutzausbreitung der Stadtnahrung wegen wegzuräumen suchte, nöthigten sie dazu.

Daß auch wirklich verschiedene willkühr-

lich

lich regiert, und mehr ihr Privat-als Staatswohl zum Augenmerk gehabt haben, beweisen viel gleichzeitige Anekdoten, und veranlaßte vielleicht selbst braver Bürger Regierungbesserungs-Einstimmung, die sie durch pflichtwidrig-gewaltthätiges Verfahren strafwürdig machten.

Der Anfang geschah Montags mit der Stadtthore Sperrung und aufrührischer Gefangennehmung mehrerer Rathsglieder z. E. des Hr. Schultheiß, Erh. Renninger, zweyer Hr. Trüb und 5 anderer, die bis zum Samstag in Rathhausgewölben eingesperrt blieben, da sie nach geschworner Urphed Freyheit erhalten, durch eifrige Verwendung inzwischen angekommener Rathsbothschaften von Nürnberg, Windsheim, Dünkelspühl, Ulm, Hall und Nördlingen, die übrigens weder der entsetzten Rathswiederaufnahme noch Einigkeitsherstellung bewirken konnten.

Kurz die unzufriedene Bürgerschaft erreichte ihr Wirkungsziel, daß aus jeder der 12 Zünfte einige Personen dem zeither ganz aristokratisch gewesenen Magistrat eingeschoben worden, doch daurte diese sogenannte Zunftregierung nicht lange, denn theils der Bürgerschaft Erfahrung, daß die durch sie in den Rath gebrachte Mitbürger ohne Erkenntlichkeitsrücksicht ihr Ansehen mißbrauchten, theils letzterer eigene Empfindung von Wahrheit gemeinen Sprüchworts: „Schu-

ster bleib bey deinem Laist," theils Abnehmen obrigkeitlichen Ansehens, theils schon erfolgte, und noch erfolgende Auswanderung begüterster Familien, theils regierenden Burgermeister Wörnizers Beredsamkeit veranlaßte 1455 den Entschluß der Zünfte vom Regiment mit Vorbehalt zur Verhütung aristokratischer Regierungsmißbräuche hinlänglichen Bürgereinflusses abzutreten.

Einige, welche sich in sträflicher Obrigkeits-Widersetzung ausgezeichnet, wurden theils zeitlang verhaftet, theils relegirt, wie Eng. Spies auf 5 Jahre. Drey gemeinschädliche Aufwiegler Schwalb, Sieder und Marold wurden 1459 in Ulm ergriffen, und allda enthauptet.

Mit hergestellter innerer Ruhe und zweckmäßiger Staatsordnung vereinte sich nun auch äussere Ruhe, wenigstens wurde vaterländischer in allseitigen Stürmen erster Jahrhunderts-Hälfte zurückgedrängter Wohlstand, in zweyter von keinem Hauptfeind angefochten, denn einzelne kurze Ritterfehden wirkten wenig Stillstand, indem sie meist in Zerstöhrung schädlicher Ritterschlößer bestanden: z. E. 1457 zerstörten die Rotenburger mit mehreren Städten unter Hauptmann Hanß Creglinger das Schloß Widern, und 1463 das zu Archshofen, darüber mit Herold von Rhain verglichen wurde.

1457 vereinte sich Markgraf Albrecht von Brandenburg

denburg, mit Rotenburg, Windsheim und Dünkelspühl: Sie nicht zu befehden, noch es seinem Adel zu gestatten. Keinen Strassenräuber zu vergleiten, und selbst in eigenen Strittigkeiten vor der Städte Austräge Recht zu nehmen, nebst andern Daß er an hiesiger Stadt nutzvollsten Verbündeten erhalten, zeigte auch wieder in seinem 1460 mit bairischen Herzog Ludwig erhaltenen Krieg, deren grosse Unterstützung mit Lebensmitteln und Truppen, deren Unterhaltung nur in dem kurzem Zeitraum vom Georgsbis Johannstage obigen Jahrs 1650 fl. 6 Pf. kostete, wozu hiesige Juden allein 200 fl. steuren mußten, in Rücksicht dieser wichtigen Hülfe versprach Er Anerkennung neuer rotenburgischen Landheeg *) und Gränzmarkung. Gleich wichtige Unterstützung erhielt 1463 Kaiser Friedrich III. gegen bairischen Herzog Ludwig durch 60 Mann zu Pferd, und 256 zu Fuß.

*) So nennt man den schmalen Streif Buschholz, welcher nebst einem Graben das Rotenburgische von angrenzenden Gebiethen absöndert, und um ersteres gleichsam einen lebendigen Zaun zieht. Durch Thürme, Schlagbäume, Thore oder Riegel verwahrte Eingänge, heissen Landwehre.

Besondere Vaterlands-Merkwürdigkeiten fünfzehnten Jahrhunderts.

I. Reichsstandschaft.

Sämmtlichen Ständen häufte sich jetzt allmählich eine normalmäßig drückende Last mit Reichskriegen zu. Schon 1421 hatte sie Kaiser Sigismund um Hülfe gegen die Hussiten ersucht, Versprechung nach drangen sie auch mit Heeresmacht in Böhmen ein, brachten aber weder diesen noch folgenden auf dem Nürnberger Reichstage beschlossenen Feldzug wirksam zu Stande, festgesetzt wurde, „die Reichsstett sollen auch ein Heer und Wagenburg haben, ihren Streit recht bestellen, und sich zu einem der Reichsfürsten, welchen sie wollen, mit ihrem Volk schlagen.“

1427 wurde neuer hussitischer Reichszug beschlossen, und im Juni ausgeführt, die Reichstruppen wurden aber zu eigenen Schaden und Schande wieder beym Anblick der Hussiten durch pannischen Schrecken verscheucht, darauf jene sich bis nach Franken verheerend ausbreiteten, die Bischöffe von Mainz, Bamberg, Würzburg, Eichstett,

stett, rheinische Pfalzgrafen und brandenburgische Markgrafen, errichteten mit den Reichsstädten Rotenburg, Windsheim, Nürnberg, Hall ein Schutz- und Trutzbündniß der Hussiten wegen, gegen die 1431 wieder mächtiger Reichszug beschlossen worden.

Auch jetzt hielt die meist erst aus Landsknechten und Kriegsneulingen gesammelte Reichsarmee gegen die Kriegserfahrne, für Religion und Freyheit tapfer streitende Hussiten nicht Stand, sondern ließ sich mit 11000 Mann Verlust wieder nach Haus jagen. Zum Glück blieben nun die Stände mit dergleichen kostbaren Abentheuren verschont bis 1471, da auf einem Reichstag zu Regenspurg der erste Reichskrieg gegen die Türken beschlossen worden, und unter dessen genaue Landfriedenshaltung, dazu wurden 5 Rotenburger zu Pferd und 10 zu Fuß gebraucht. 1475 lieferte die Stadt 80 gerüstete Söldner zum Reichsentsatz kölnischer Stadt Neuß, die burgundischer Herzog Karl mit 60000 Mann belagert hatte, und 1487 zu der dem Kaiser Friedrich III. bewilligten Reichsgeldhülfe in ungarischem Krieg 2760 fl.

1483 errichteten die mehresten Kreisstände Frankens, namentlich auch Rotenburg, zu Mergentheim mit Kaiser Wenzel ein "Landfriede zu Franken" genanntes Bündniß.

1492 überzog der schwäbische Bund den Her-

Herzog Albrecht von Bairen Einnahme Regenspurgs wegen, dazu von hier 10 Reuter und 50 Fußknechte unter den Hauptmännern Sebald Hornburg, und Hieronimus Oefner ausmarschirten, doch bald wieder nach Rückgabe Regenspurgs einmarschirten. Darauf suchte Kaiser Max. I. auf dem Wormser Reichstage Hülfe gegen die Franzosen und Türken, die Stände erklärten hingegen Unvermögenheit in Landfriedensmanglung; dieß hatte Errichtung sehnlichst erwarteten ewigen Landfriedens, und K. Reichskammergerichts zur Folge, und Max erhielt Reichshülfe zu dem am zwanzigsten Jenner 1499 den Schweizern erklärten Krieg, der Fruchtlos nach 7 Monate geendet worden, rotenburg. 58 Söldner Unterhaltung in diesem Zeitraume kostete 1432 fl. 12 ß. 2 Pfennige. Ausserdem hatte die Vaterstadt noch oftmals beträchtliche Aufopferungen von Kriegsbedürfnissen und Geld teutschen Kaisern gemacht, vorzüglich dem unersättlichen Wenzeslaus, dessen Erlaubniß hiesige Judenschaft nach Eigendünkel zu behandeln, noch drückendst benutzt wurde: z. E. 1466 mußte selbige, blos weil sie (den Christen gleich) stattliche Schlittenfahrten gemacht, dem Magistrate 210 fl. Strafe erlegen.

1420 erklärte Kaiser Sigismund die Stadt in die Acht, weil sie auf dreymalige Ladung kaiserlichen Hofgerichts nach Anklage des werth-

heimi-

heimischen Grafen Johann nicht erschienen, erklärte sie aber gleich wieder frey davon, als sie ihre kaiserlich-privilegische Gerichtsbefreyung dargethan.

Den 18. Juli 1442 erhielt sie durch ein kaiserliches Rescript den Vorzug mit Windsheim, Schweinfurt und den Fürsten Wilhelm von Henneberg zu Schirmherren des Klosters Eberach angeordnet zu werden. Größere Gnade dokumentiren dieses Jahrhunderts vielfache Privilegien.

Zu Heilbronn privilegirte Kaiser Sigismund Montags vor St. Gallen 1414 — daß der Stadt Niemand in der Juden-Besteuerung hindern solle, und 1420 zu Nürnberg, daß sich ihre Steuerforderungen hiesige Judenschaft müsse gefallen lassen.

1 4 2 2.

Kaiser Sigismund bekräftigt zu Nürnberg Rotenburgs 1398 privilegirtes Austrägalrecht und Blutbann, auch daß sie kein Reichsstand hierin kränken solle.

1 4 2 5.

Kaiser Sigismund überläßt eigenthümlich „denen Burgermeister, Rath und Burgern gemein-

meinlich, und allen ihren Nachkommen den wüsten Thurm ußwendig derselben Statt vor dem Burgthor gelegen, mit sampt den Mauren daran, als daß bisher vnser und des H. Reichs gewesen ist, also daß sie denselben Thurm Hofrayt und Mauern abheben, und gebrauchen mögen, vnd darmit thun und lassen nach allen ihren Willen, ohn alle Wiederred. Geben zu Wien."

1434.

Kaiser Sigismund ertheilt zu Basel Privilegien — Bekräftigung, daß in erster Instanz die Stadt oder deren Bürgere gemeinlich allein vor Austrägalgericht, und einzelne vor ihren Stadtgericht anklagt werden könnten, daher jedes entgegenlaufende fremdgerichtliche Urtheil kraftlos seyn, und mit 50 Pf. Gelds gestraft werden solle.

Zugleich bekräftigt Er Magistrats privilegirten Blutbann und Halsgericht mit 30 Mark Goldes Poen.

1438.

Kaiser Albrecht konfirmirt zu Prag alle rotenb. Rechte, Freyheiten und Privilegien: „vnd daß Sie auch der an allen enden und stetten

stetten gebrauchen und genießen sollen, gleichweiß als ob sie von Wort zu Wort in diesem Brief geschrieben weren, von aller Menniglich ungehindert. Und wir gebiethen darumb allen Fürsten u. s. w. ernstlich mit diesem Brief, daß Sie die Vorgenanten von Rotenburg und ihre Nachkommen an solchen ihren Gnaden, Freiheiten, Rechten, Privilegien, Handvesten, Pfandschaften und alten Herkommen fürbaß mehr nicht hinderu oder irren sollen in kein Weiß sondern sie dabey von Unsern und des h. Reichs wegen schüzen und geruhiglich bleiben lassen bey Verpießung solcher Peenen in Iren Privilegien begriffen."

Uebereinstimmende Konfirmationen ertheilte Kaiser Friedrich 1440 und 1442.

1455.

Kaiser Friedrich privilegiret zu Neustadt; „so ungewöhnliche Zoll und Geleite um die Stadt Rotenburg erst angelegt würden, sie derselben Bürgern und den Iren in kein Weiß schedlich werden sollen.

1458.

Er befreyet sie vom würzburgischen Guldenzoll, auch 1461 mit dem Zusatz, „desgleichen

chen von allen Urtheilen der Zehendt und Bruckengerichte zu Wirzburg.“

1463.

Er privilegirt zu Neustadt, „daß die Obgenanten von Rotenburg, ire Burger, Hindersessen und die inen zu versprechen steen, auf ir Gut nun hinführo mit keinem Hoffgericht Landgericht oder andern Gerichten, vnd nemlich mit dem gemelden Landgericht des Herzogthums Franken, vnd Bruckengericht zu Würzburg fürgeladen noch geacht werden sollen, noch Sie an solchen Gericht zu Recht zu steen verbunden sein sollen, dann wer zu Inen Clag oder Spruch hette soll sollich Recht an keinen Enden von Inen suchen denn zu Rotenburg vor des Reichs Richter daselbst.“

Bekräftigt auch erster Instanz und Austrägalrecht mit 40 Mark Goldes Poen, auf Uebertretungsfälle fremder Gerichte.

Ferner in gleichzeitiger Urkunde der Stadt-Befreyung vom Guldenzoll Würzburgs. „Also daß sie, die Iren, ire Hindersaßen und die ihnen zu sprechen steen, sie seien geistlich oder weltlich, in der Statt oder uf dem Land geseßen, von den Weinen so Sie an der Tauber dem Vorpach, und an den Enden daselbst umb kaufen, oder sonst von dannen zu In bringen wer-

werden, nun hinführo ewiglich solcher Zoll ganz ledig und die zu geben nit schuldig sein noch von Jnen gefodert werden solle bei 50 Mark Gold Strafe."

1495.

Kaiser Maximilian konfirmirt den siebenten April zu Worms, Rotenburgs sämmtliche Rechten, Freyheiten und Privilegien als allgemeingültig und unverletzbar.

Der Stadt Huldigung nahm Kaiser Friedrich III persönlich an, während seiner 1472 hier feyerlichst gehaltenen dänischen Belehnung, davon mehreres angeführt zu werden verdient. Als Jhm bey stattlichsten Einzug mit 1000 Pferden unter dem Galgenthore vom Magistrat die Stadtschlüsseln überreicht worden, ließ Er sie mit den Worten zurückgeben: „es wüste Jhr Kaiserliche Majestät selbige Niemand baß zu verantworten, dann E. E. Rath." Nach Logiebeziehung in C. Bermeters Haus überbrachte Jhm eine Rathsdeputation einen vergoldeten Pokal mit 300 fl., 3 Fuder Wein, 6 Zentner Fische und 50 Malter Haber. Seinem Sohne Max hingegen 70 Goldgulden werthigen Pokal. Folgenden Tags zogen auch mit zahlreichen Gefolge ein: Großsultans Sohn Bajazeth, polnisch- und böhmische Gesandte, dem Churfürst

Adolph von Mainz, und Churf. Albrecht von Brandenburg wurden sogleich 2 Fuder Wein, 2 Zentner Fische und 10 Malter Haber jedem verehret. Wilhelm Bischof zu Aichstätt erhielt 6 Eimer Wein, 1 Zentner Fische und 6 Malter Haber, wie auch Ludwig Herzog von Baiern, der zuletzt feyerlichst eingeleitete König Christian von Dänemark hingegen 2 Fuder Wein, 2 Zentner Fische und 10 Malter Haber.

Uebrigens traf hier ausserordentliche Menge fürstlich = adelich = und bürgerlicher Zuschauer der Huldigungsfeyerlichkeit zusammen, welche Montags nach Valentinstag auf öffentlichem Marktplatze vorgenommen worden. Anwesende Churfürsten im Amtsornat, und abwesender Gesandte umkreisten nebst Fürsten mit Reichsinsignien, den auf einem Thron in größter Majestätswürde sitzenden Kaiser, vor dem der dänische König stehend die Reichsbelehnung mit der zum Herzogthum erhobenen Grafschaft Holstein empfangen. Diese merkwürdige Staatshandlung schloß sich mit mehreren Ritterschlägen und andern Feyerlichkeiten. Zwey Tage hernach geleitete den abziehenden König der Kaiser selbst, welcher darauf die Reichshuldigung von dem im Rathhaussaale versammelten Rath und Bürgerschaft annahm. Der vom brandenburgischen Churfürsten vorgelesene, und

von

von ersterem nachgesprochene Huldigungseid lautete wörtlich:

„Wir hulden und schwehren Euch, dem Allerdurchleuchtigsten Grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichen Röm. Kaisern, unsern allergnädigsten Herrn, getreu und gehorsam zu sein, Euer Gnaden frommen und bestes zu werben, auch Schaden zu bewahren, und alles daß zu thun, daß wir unsern rechten Herrn als Römischen Kaiser schuldig und pflichtig zu thun sind, getreulichen und ohn alles Gefehrde, Als helff uns Gott und alle Heilige.“

Nach achttägigen Aufenthalt zog der Kaiser mit allen noch anwesenden Fürsten wieder feyerlichst ab.

2. Staatsregierung.

Die traurige Wahrheit, daß rein aristokratische so wie rein demokratische Regierungsform leicht zur privatsüchtigsten Machtnutzung könne mißbraucht werden, schienen auch rotenburgische Bürger immer stärker geprüft zu haben, deren Unzufriedenheitsausbruch in dieser Periode Mitte, bedrohte Zunftvernichtung und schmeichelhaft überlistende Versprechungen herrschsüchtiger Mitbürger förderte, daraus biesig noch blühende ver-

mischte aristokratisch = demokratische Staats= form entkeimte, mit näherer gesetzlichen Bestimmung in Rücksicht der Bürgerschafts Repräsentation durch Eußern Rath, und dessen Theilnahme an der gewöhnlich durch Innern Rath besorgten Regierung, welchen in diesem Jahrhundert vorgestellt hatten:

1. Peter Nordheimer.	23. Hanß v. Külßheim.
2. He. Doppler.	24. Pet. Judenschmid.
3. He. Kesselweiß.	25. Pet. Kraft.
4. Hanß Weck.	26. Heinz Neumüller.
5. He. Bermeter.	27. Co. Horn.
6. Re. Nürnberger.	28. Hanß Fürbringer.
7. Siegf. Häuptlein.	29. Seiz Eberhard.
8. Ha. Bermeter.	30. Pet. Wernizer.
9. Bercht. Kreier.	31. Geo. Stenglin.
10. Andr. Wernitzer.	32. Ha. Zuckmantel.
11. Hanß Spörlein.	33. And. Wernizer.
12. Pet. Creglinger.	34. Frid. Plunzhart.
13. Co. Bermeter.	35. Co. Schultheiß.
14. He. Holzer.	36. Pet. Kößel.
15. He. Prechter.	37. He. Trüeb.
16. Co. Hildebrand.	38. He. Eberbach.
17. Co. Link.	39. He. Frech.
18. Fried. Schwab.	40. Fried. Stalldorf.
19. Seifr. Häuptlein.	41. Br. Stüchs.
20. Sigm. Bermeter.	42. Cunz Thanner.
21. He. Holfelder.	43. Ge. Ortlieb.
22. Walter Seehöfer.	44. Herm. Pröll.

45.

45. Co. Schwamvogel.
46. Hanß Gesner.
47 Hß. Kißling.
48. Pet. Zuckmantel.
49. Co. Winterberg.
50. He. Schultheiß.
51. Lunz Löwe.
52. Fr. Kerling.
53. Welz Ziehepfeil.
54. Hß. Voß.
55. Hß. Freund.
56. He. Nieß.
57. Tho. Maier.
58. Hß. Hornburg.
59. He. Ulzheimer.
60. He. Ottner.
61. Co. Hopferstatt.
62. Göz von Rhein.
63. Herm. Marold.
64 Cle. Spindelbach.
65. He. Wacker.
66. Luz Geier.
67. Pet. Einhard.
68. Hß. Winterberg.
69. Wilh. von Stetten.
70. Wolfram Geisendörfer.
71. Seiz Volkammer.
72. And. Wern.
73. Walter Lutz.
74. Wilh. Wernizer.
75. He. Münsterer.
76. Ge. Seehöfer.
77. Co. v. Stockheim.
78. Lunz Oeffner.
79. He. Schonauer.
80 Hß. v. Hausen.
81. He. Jakob.
82. Adam von Rhein.
83. Leo. Wernizer.
84. Mich. Spieß.
85. Pet. Wertmüller.
86. Ant. Berwing.
87. Hß. Scherling.
88. Hß. Kumpf.
89. Paul. Reichenbach.
90. Jak. Zukmantel.
91. Hß. Bingarter.
92. Ludw. Dürprecht.
93. Burkh. Herold.
94. Seb. Hornburg.
95. Co. Geßner.
96. Seiz Wucherer.
97. Seb. Bermeter.
98. Carl von Rhein.
99. Steph. Heiden.
100. Ge. Heberling.
101. Co. Wild.

102.

102. Pet. Kessel.
103. Hß. Volkmar.
104. Hß. Gundlach.
105. Hß. Jagstheimer.
106. Hß. Fürbringer.
107. He. Mohr.
108. Geo. Spelt.
109. Jak. Gurnhard.
110. Seb. Löffelholz.
111. Herm. Pröll.
112. He. Weitschuh.
113. Karl. Wernizer.

3. Kriegswesen.

Reichs-Fürsten und Adelskriege bilden dieser Geschichtsperiode Haupttheil, zu denen jetzt die Stadt ein besonderes Amt nöthig erfunden, und dazu aus beyden Räthen 4 Kriegsdeputirte geordnet hatte. Soldaten auf jetzigen Fuß unterhielt sie noch nicht, sondern warb erst in jedem Fehdefall so viel, als möglich, Bundsgenossen und Söldner. Diese waren theils Adeliche oder Bürgerliche, die mit gerüsteten Knechten und Pferden eintrafen, theils zusammen geraffte inn- und ausländische Fußgänger.

Solche Söldner und Verbündete überfielen, von Hauptleuten kommandirt, mit verhältnißmäßiger Zahl bewaffneter Bürger und Bauern vereint, schaarenweis bald diese bald jene feindliche Gegend, zerstörten Schlösser und Dörfer, und suchten soviel Beute als möglich, mit

mit nach Haus zu bringen, andern Theils wurden sie gebraucht, den das Gebiet gleichmäßig verwüstenden Feind abzutreiben.

Obgleich damalige aus alten Gerichtszweykämpfen mit einigen Rechtsschein abgeleitete Partheykriege nicht so mörderisch für die Menschheit waren, als gegenwärtig, wegen Seltenheit mit Menschenköpfen spielender Feuerschlünde, und ordentlicher Feldschlachten mit Aufopferung vieler Tausende, so wurden sie doch viel barbarischer und landsverderblicher geführt; jeder Theil suchte es dem andern in öftern Verwüstungsüberfällen und wehrlosen Landes Ausplünderung vorzuthun. Folge war, daß der Anblick der rauchenden Häuser, ruinirten Felder und ermordeten Verwandten die Erbitterung und Zahl wüthender Kämpfer stets mehrte.

In adelichen und brandenburgischen Befehdungen wurden viele rotenburgische Dörfer ganz der Flammen Raub, und mehreste Gegenden ausgeplündert, des Schadens nicht zu denken, welcher dem Gebieth aus vielen ein- und umliegenden Felsennestern adelicher Raubvögel zugefügt wurde, die das Faustrecht aufrecht zu erhalten suchten, um fortwährend im Trüben fischen zu können, dafür sie hingegen öftmals zerstörenden Besuch von reichsstädtischen Donnerbüchsen erhalten. Derentwegen konnte man auch dem durch allgemeine und besondere Verträge

träge teutscher Stände dokumentirten Landfrieden nicht trauen.

Bey solchen faustrechtlichen Balgereyen entschied, der Einführung schweren Geschützes ungeachtet, nicht selten ritterliche Tapferkeit, daher noch Waffenübungen und Tournire zu männlichsten Vergnügungen gehörten, als Charakteristik folgt annalistische Beschreibung solcher Feyerlichkeit.

„Vom Scharpfrennen hie zu Rotenburg geschehen Anno 1438. Am nechst Montag nach weisen Sontag Invocavit stachen Heinrich Thandorfer ein Edelmann vom blassenburger Gebürg, und ein Edelmann von Halle (genannt Rudolf von Wenkheim) mit einander auf hiesigem Markt mit scharpfen Rennen, und E. E. Rath lies ihn, so weit als sie zum Rennen Plaz haben musten, wol verschranken mit Sparren, also daß die Burger reich und arm, die zu reiten hetten, darzu mit Harnisch geschikt waren, musten zu beiden Seiten unten und oben umb den Schranken halten in ihrem Harnisch und silbern Kettne, Gürtel und Kappen, derselben reitenden Diener Hauptleuth vom Rath waren die 2 Bürgermeister H. Schulthes und W. v. Stetten. An den Schranken pfiffen die Stadtpfeifer zu dem Rennen und Stechen. Es stunden auch auf die Burger von der Gemein in ihren Harnisch mit gewapneter Hand wolgerüst.

gerüst. Also ward beiden Stechern Schirm zugesagt vom Rath, darum hielten sie redlich darob, den ersten Stich und Ritt den sie theten, do fielen sie beid, und der Thandorfer vermeint anderwerts zu rennen, do ward die Sach durch die Ritter Friedrich und Burkhart von Wolmershausen, Bopfinger von Ordlingen und andere mehr hingelegt, und dem Thandorfer abgebotten von Rechtswegen. Der Thandorfer war mit seinen 8 Pferden in eitel blau gekleidet, der von Hall in eitel grün. Am Nächsten Tag darnach hielt ihnen und andern von Adel entgegen zu gefallen E. E. Rath ein Tantz und heizt ihnen Morgends und Nachts die neue Rathsstube, darinnen zu zechen.

Der von Hall waren mehr den 30 Pferdt, kamen mit ihren Stadtpfeiffern, auch von andern Adel die von Creilsheim, von Stetten die Truchsessen, Lochner, Sekendörfer, die von Berlichingen, von Wenkheim, von Scharenstetten, v. Ehenheim und viel andere Edelleuth umb Rotenburg gesessen, Item von Stätten waren hie die von Augspurg, Ulm, Nürnberg, Nördling, Hall, Dinkelspühl und mehr Stätten, die mit angeschrieben sein, es waren auch viel Weiber hie mit köstlichen Geschmuk bei dem Rennen, Stechen und Tanz. "

4. Kultur.

Jugenderziehung führte immerfort roher Ungebildheit Gepräg. Verbreitung zweckmäßiger Aufklärungs- und Religionskenntniße paßte auch keineswegs in den Plan noch mit Alleinherrschaft lehrender Mönche, deren Ansehen nun nicht wenig von schwindlichster Höhe abrollte. Dieß Sinken gründete sich theils in der Rotenburger Versuch auf andern Wegen die Quellen zu erreichen, aus denen ihnen zeither die von Mönchen allein geschöpfte geistliche und weltliche Kenntniße willkührlich verdorben waren mitgetheilt worden. Anderntheils gründete es sich in dem nach Aktenzeugnißen stets größere Aergerniß und Geringschätzung nachziehenden Betragen vieler Pfaffen und Nonnen, die mit jeder wohllüstigen Lebensart vertraut, betrügerischen Scheinheiligen gegen das Volk spielten, aber jezt schon öfters entlarvt wurden. Vorzüglich suchte man ihr Bemühen, die lateinische Sprache mit Verdrängung der teutschen, bey öffentlich schriftlichen Angelegenheiten beyzubehalten, und dadurch sich unentbehrlich zu machen, zu vereitlen.

In den Klosterschulen wurde allein die lateinische Sprache eingebläut, und dadurch

Stu-

Studierensabneigung unter der Jugend verbreitet. Kanzleyausfertigungen wurden meist von Geistlichen besorget. Diesen dadurch dem weltlichen Stand zugefügten Nachtheil zu verdammen, baten die Reichsstädte 1441 auf dem Reichstage zu Mainz Kaiser Friedrich den Dritten, der Reichsreformation einzuverleiben, „daß man im ganzen r. Reich keinen Geweihten zu keinem weltlichen Amt gebrauchen solle, weil sie dadurch der Laien Vermögenszustand erfahren, und mißbrauchen könnten.“

König Rudolph verordnete endlich durchgängigen Gebrauch teutscher Sprache in Kanzleyschriften.

5. Lebensart.

Sie war gleich einfach, als damalige Kenntniße und Sitten der Rotenburger. Keiner suchte es dem andern in luxuriösen Aufwand, sondern mehr in Vaterlandsliebe und altteutschen Sitten vorzuthun, so wie auch in einer Unsitte, nämlich der Trunkenheit, wovon hiesige Criminalakten traurige Beyspiele aufstellen. Geld war noch in hohen Werth. Auf die 1491 zu Aschaffenburg vorgegangene Vermählung hennebergischen Grafens Georg, waren von der Stadt

beyde

beyde Senatoren Hr. Pröll und Hß. Gundlach, als Gäste mit 50 fl. „sehr stattlichen Hochzeitgeschenk“ geschickt worden.

Als 1404 Friedrich Schenk von Limpurg, und Heinrich Dopler, als vertragsmäßige Compromißrichter brandenburgischen Markgrafen Friedrich mit Rotenburg vereinten zu Nürnberg, machten 8 hiesiger Deputirten sammt Dienerschafts-Zehrungskosten 49 1/2 fl. 71 1/2 Pfd. 5 ß. und der 1409 Landfriedens-Errichtung wegen dahin geschickten 3 Deputirten 21 fl., dagegen konnte man mit 1 fl. mehr ausrichten, als jetzt mit 6 fl.; denn je höher das Geld im Werth, um so niedriger war der Lebensmittel Preis, welcher in diesem Jahrhundert zweymal hier durch Haupttheurungen war überschnellt worden. Die erste entstand 1436 durch Weins und Korns Mißwachs, sie zog Seuchenwuth und Hungersnoth nach sich, endete sich aber zu allgemeiner Freude schon im nächsten Jahre, unterdessen in genauer Landessperre jeder nur zur Nothdurft Brod erhalten können. Das Malter Korn stieg im Preis von 6 auf 20 Pfund Gelds. Dünkel von 8 auf 12 Pfd., Haber 8 Pfd. Die Maas Wein von 2 auf 8 Pfennige, fiel aber 1437 (wie auch andere Viktualien) im Preis wieder auf 2 Pfennige.

1443 wurden, durch die bis zum Maymonat an-

andauerten Kälte und Schneereichsten Winter, Menschen und Vieh Nahrungslos, weil auch die Müller nicht mahlen, und kein Viehfutter beygeschaft werden konnte, daher das Malter Korn kaum vor 5 fl. erhalten werden konnte, und das Vieh theils geschlachtet, theils aufs freye Feld als Beute der vom Hunger beygezogenen Wölfe gejagt werden mußte.

Einige 30 Jahre darauf zeigte sich wieder alte Wolfeilheit. Ein Fuder Wein galt 30 fl. Malter Korn 16 Schillinge. Maaß Wein 6 Pfennige, fetter Ochs 5 fl. Meze Haber 1 Bazen, Pfund Rindfleisch 3 Pfennige. Pf. Lichter 12 Pfennige, 8 Eyer 1 Kr. und eine Mahlzeit von 4 Gerichten 24 Pfennige.

Aussaugendster Landplagen von Theurung, innern und vorzüglich äussern Unfriedens ungeachtet mehrte sich doch damalig rotenburgischer Staats- und Privatwohlstand, dazu nicht wenig die von keiner höhern Hand mehr gehinderte Einnahme aller Landesrevenuen, ausgebreitet wichtiger Handel, allgemeine in Fürstenstädten noch nicht gleich gemachte Industrie, gemeinsinnige Vaterlandsliebe, noch sehr vereinfachter ökonomischer Privat- und Staatsaufwand hilfreich waren, welches vielfach dokumentirt werden könnte, wenn's der Raum zuließ; daher nur eine Anekdote damaliger Kaufmannschaft, davon Sig. v. Birken im österreichi-

reichischen Ehrenspiegel L. 4. C. 3. S. 411. schreibt, daß im Jahre 1410 Herzog Friedrich von Oestreich den Kaufleuten zu Augsburg, Nürnberg, Ulm und Rotenburg einen Transport italiänischer Waaren von 20000 fl. an Werth weggenommen, und ihnen, als diese Reichsstädte Schadenersatz abgefordert, einstweilen Lueger Zollstätte eingeräumt habe.

Sechszehnten Jahrhunderts erste Hälfte.

Gleichzeitige Verdrängung allgemeinschädlichen Faustrechts wirkten vorzüglich allseitige Verbindungen gegen dasselbe, abgeänderte Kriegführungsart, Einführung bestimmter Gesetze, italiänischer Rechte, Errichtung Reichskammergerichts, Sittenfeinerung und Anschein wahrer Aufklärung. *)

Der

*) Ist Zueignung theoretisch-praktischer Lebenskenntniße nach eines Jeden Lage und Bedürfniß, als richtig feste Begriffe von seinen Rechten und Pflichten, die er als Mensch, Bürger und Unterthan gegen Einheimische und Fremde hat.

Richtige Freyheitsbegriffe.

Richtige Handlungsbeweggründe, nicht blös Vorurtheile, Blendwerk und Zwang, sondern mehr moralische Triebfedern.

Richtige Kenntniße seinen Privatvortheil zu fördern, und sich das Leben bequemer zu machen.

Einsichten zweckmäßiger städtisch- und ländlicher Produzirungsarten. —

Geschichtskenntniß, vorzüglich vaterländischer Verfassung.

Der Landesunsicherheit Hauptquellen hingegen konnten einzig durch der vielen Raubvesten-Vernichtung zugedämmt werden, deswegen stürmte der schwäbische Bund 1523 die Schlößer der fränkischen Ritter, vorzüglich derer von Rosenberg, welche zeither rotenburgischem Gebieth durch Ueberfälle viel geschadet, Wieseth und Wildenthierbach abbrannt, dafür auch 1517 vom Kaiser Max Reichsacht erhalten hatten.

Der schwäbische Bund entnistete Franken, und zerstörte in 8 Wochen 23 Raubschlößer desselben. Kaum daß ewiger Landfriede die faustrechtlichen Kriege zwischen Fürsten, Adel und Reichsstädten nun verscheucht hatte, entkeimte der traurigste aller Kriege, nämlich der Unterthanen gegen Obrigkeiten.

Schon geraume Zeit vor Luthern, hatten in verschiedenen Gegenden Teutschlands, geist- und weltliche Drückungen Bauerntumult vorgebracht.

Schwerlich würde daher der 1524 in Schwaben ausbrochene Bauernaufruhr sich so schnell und

Religionskenntniß mit Nutzung zu zeitlich und ewigen Glücksstand.

Zueignung allgemeinnützlicher Kenntniße, z. E. richtigen Gedankenausdrucks, Aberglaubens Schädlichkeit, der Schreib- und Rechnungskunst.

Weit gefehlt, daß dergleichen Aufklärung dem Staat bedenklich wäre, ist sie ihm vielmehr jedfachen Wohls wegen unentbehrlich.

und so weit ausgebreitet haben, wenn nicht der durch das Beyspiel schnell errungener und glücklich behaupteter Schweizerfreyheit, durch mißverstandene Lehre Luthers, und Herrschsuchtsgedanken erhitzte, auch oft durch fanatische Betrüger aufgereizte unter verschiedenem Druck seufzende Volksstand ganz dazu vorbereitet gewesen wäre, besonders wurde frühzeitig im Rotenburgischen die kirchlich = politische Freyheit allgemeiner Volkswunsch bestärkt, theils durch schwärmerische, theils aufgeklärte, theils betrügerische Lehrer, vorzüglich bemühten sich der Theutschordens Prediger Caspar Christ, der gelehrte Dr. Johann Deuschlin, die Barfüßer Ordens = Prediger Hanß Schmid und Melchior (nahm Schmids oder blinden Mönchs Schwester zur Ehe) die lutherische Lehre mit Freyheitsgrundsätzen herrschend zu machen.

Kaplan Deuschlin, welcher der Stadt eigenes Predigtamt oder Vikariat zu versehen hatte, wurde schon 1522 ordnungswidriger Predigten und Ketzerey wegen von hiesig teutschordischen Pfarrern in Würzburg angeklagt, die erbetene und wirksam erprobte Verwendung des Magistrats machte ihn noch dreister, katholische und jüdische Religion war ihm gleicher Verfolgungsgegenstand, bis endlich die stets größerer Volkswuth ausgesezte Juden ewige Vaterlandsverlassung fürs rathsamste hiel-

ten. Nun predigte Deuschlin selbst gegen den die katholische Religion eifrigst unterstützenden Magistrat. Seine Absetzung und Verhaftung wurde in der Burkhardi Rathswahl beschlossen, aber aus Furcht vor seinem Anhang nicht ausgeführt.

In magistratischen Ansehens sichtbarer Abnahme traten nun mehrere Stadt- und Landbewohner als Freyheitsredner auf. Das Volk unterhielt sich in öffentlichen und geheimen Zusammenkünften durch Mittheilung mißverstandener Lehren der Religionsbesserer, gegenseitiger Beschwerden, und Verdrehung lutherischer Lehre von Kirchenfreyheit auf politische Freyheit und Gleichheit. Dieß bemerkte man in Stadt- und Landwirthshäusern mit aufrührischen Reden schwäbischer Missionärs unterstützt. Mißmuthig macht dabey die selbst Archivsakten eingeschaltene Bemerkung — „Daß alle Warnungen wegen anscheinenden Aufruhrs und Bitten sothanem Unrath vorzuseyn von denen Bürgermeistern verlachet, ja noch obendrein etliche des äusern Raths ihres mannhaften Raths und Anbringens halber zu strafen verlanget worden.“

Einer der stürmischsten und gelehrtesten Religion- und Freyheits-Enthusiasten Doktor Andreas Bodenstein von Carlstadt, dem seit Vertreibung von der Pfarrstelle Orlamünda in Obersachsen im September 1524 in allen benach-

nachbarten Ländern, unruhigen Betragens, und Schriften wegen, Eingang versagt ward, fand allein zuvorkommende Aufnahme hiesiger Anhänger.

Nach vielfachen Zureden, und schriftlichen Warnungen, vorzüglich Auswärtiger, wurde ihm zwar 1525 fernerer Aufenthalt verbothen, allein wirkungslos, indem ihn jetzt sein wichtigster Anhänger Burgermeister Ehrenfried Kumpf selbst herbergte. Endlich verwandelte sich das schon über ein Jahr im Stillen und öffentlich geherrschte Murren, dagegen von Seiten des Magistrats keine Abhülfe versucht worden, den 23 Merz 1525 in wirklichen Ausbruch, einige dreyßig Bauern von Ohrenbach zogen mit Musik, Lärmen und Obrigkeitsverwünschungen durch die Stadt, quartirten sich beym Bürgeranhang ein, und marschierten dann wider (herrschäftlichen Verboths ungeachtet) mit Musik und Geschrey nach Haus, beschickten die andern rotenburgische Dörfer, und forderten sie zu bewaffneter Verbindung auf.

Den 24 Merz hatten sich schon ansehnliche Bauernhaufen von den meisten rotenburgischen Dörfern zu Ohrenbach und Brettheim versammelt, auch aus jedem Dorf 3 zu Räthen und Hauptleuten erwählet.

Die zeitgleich überall publizirte obrigkeitliche Verbothe aufrührischer Versammlungen

blieben, bey dem in Erwartung goldener Zeiten seinem Verderben entgegenrennenden Volke, wirkungslos.

Den 25. Merz ließ brandenburgischer Markgraf Kasimir, durch seinen Sekretär Graber, dem Rathe Hülfe anbiethen, welche letzterer dankbar ablehnte; „weil man glaube, selbst die Sache bald beylegen zu können.“

Nachmittags zog der theils freywillig, theils durch Drohung und Verführung auf 800 Köpfe angewachsene Rebellenhaufe mit Harnisch, Büchsen, Fahnen, zu Fuß und Pferd, von Ohrenbach in ein Lager bey Brettheim, die wenigen, (allseitiger Aufforderung ungeacht), dem Magistrat treu gebliebene Gemeinde von Gammesfeld, und einigen andern Ortschaften erhielten statt verlangter Unterstützung blos Standhaftigkeits-Ermahnungen.

Bey dem nun mit vollen Flammen des Staatsgebäudes Umsturz drohenden Brande fieng der Rath auch an, auf Löschanstalten zu denken, ein den 26. früh abgefaßter Schluß, „die Sache zuerst gütlich, dann ernstlich zu betreiben,“ wurde sogleich der aufs Rathhaus vorgeladenen Bürgerschaft vorgelesen, und ihre Gesinnungserklärung, was E. E. Rath von ihnen zu erwarten habe, gefordert.

Von der ersten oder Marktwach, traten sogleich alle Bürger bis auf 24, nach Zusprechung

chung des Stephan von Menzingen (welcher 1514 brandenburgische Dienste mit der Amtmannsstelle zu Creglinge übernommen, und jetzt vor der Stadt Austräggericht, Bürgerrechts und Nachsteuer wegen prozeßirte) aus dem Rathszimmer und beratheten sich so lang im Gerichtssaale, bis die andern Wachen erschienen, die Zureden nach auch sogleich nach angehörten Rathsschluß ohne Erklärung abzugeben, zum grossen Bürgerhaufen heraustraten. Die versammelte Bürgerschaft (jene 24, die einzig zum Rath übertreten, ausgenommen) wählte noch im Rathhaus auf des von Menzingen Betrieb einen Ausschuß von 42 Bürgern.

Unterdessen hatte der Rath eine Estaffete vom Markgrafen erhalten Erklärung verlangend, „ob E. E. Rath selbst den auch für die benachbarten Herrschaften gefährlich scheinenden Aufruhr unterdrücken könne, oder fremde Hülfe erwarte:“ das erstere wurde rückantwortlich versprochen. Dieser Kourierwechsel verursachte, daß sich die Bürger Ueberfalls-Sorge wegen der Thorschlüssel bemächtigten, und zum zweytenmal auf dem Rathhaus vom Magistrat fruchtlos ermahnen ließen, dessen Verfahren gegen die Bauern beyzustimmen, und nicht vom Menzingen verführen zu lassen.

Den 27 Merz zogen die bey Brettheim gelagerten Bauern durch einige Dörfer, plün-

derten

derten die Kirchen, lagerten sich vor Insingen, wählten neue Haupt- und Amtleute, unter denen sich Leonhart Drener Pfarrverweser zu Leuzenbronn auszeichnete, unterdessen der Rath so wenig von den Bauern als Bürgern befriedigende Erklärung erhalten konnte, der Ausschuß besetzte sogar die Stadtthore mit dem Rath, und verlangte gemeinschaftliche Landessach-Berathung. Deren Erfolg erzeugte den Schluß eine Deputation vom Rath und Ausschuß mit beyderseitigen nicht einstimmenden Erklärungen an den Bauernhaufen abzuschicken, weil erstere blos zum Rechtsweg und Ruhe ermahnte, letztere hingegen gütliche Vermittlung ihrer Beschwerden darboth, welches sie sogleich am 28. Merz nutzten durch Ueberschickung folgender Klagschrift:

„Liebe Brüder und Nachbauren; Es ist euch wißend, daß jezund, Gott hab lob, allenthalben scheinet und von Tag zu Tag nach gött. Willen ie länger ie mehr ausbricht das wahre Wort Gottes, befinden wir in denselben, daß wir in vielen Stüken höchlich beschweret sein, welche auch wider Gott und sein ewiges Wort, auch die Liebe des Nechsten sein, derhalben wir uns zusammengefügt, und ihr als Brüder und Liebhaber der Gerechtigkeit eure Mitverwandten zu uns geschikt euch wißen zu thun was unser

Begeh-

Begehren und Meinung sey, wollen wir dasselbe aus brüderlicher Liebe nicht verhalten:

So vernehmt kürzlich unser Anliegen, daß wir hoch beladen sein mit Hauptrecht und Steuer. Mehr mit einem seltsamen Auffsaz mit dem Klauengeld, so je ein jämmerlich Ding ist, daß keiner in der ganzen Landwehr eigene Kuh haben soll.

Auch nachdem wir alle an einen wahren Gott glauben, hat der Teufel durch seine tausentkünstige List eingeführt einen grosen Greul in der Christenheit, daß einer des andern eigen sein soll. Weiters sind wir beschwert so viel Geistliche allenthalben bei uns, einnehmens grosen und kleinen zehnds, und sie doch gar nichts darum thun, auch damit ihre Kapläne verursachen, daß sie uns täglich schinden mit ihren Lügen und Menschentand, wollen wir hinführo denen, so bey uns die Mühe tragen, Belohnung thun, wer aber nicht arbeitet, esse auch nichts, u. s. w. Ueberdas hat E. E. Rath in alle Fleken geschikt und anschlagen lassen uns als meineydig scheltend, welches wir nicht gestehen, dan wir gelobt haben alles gebührlich, und das wider Gott nicht sei, zu halten, unser Anliegen aber ist alles wie ihr sehet ungebührlich wider Gott und die Liebe des Nechsten. Nun liebe Brüder wüst ihr unser Anliegen, und ob ihr etwas ungebührliches in unsern Schreiben befindet,

wollen

wollen wir brüderlich Unterweisung annehmen, als weit die Gerechtigkeit reichet, bitten euch aufs kürzeste uns eure Meinung kund zu thun. Dat. Sambstag nach Oculi. 1525."

Ihr Sigill hatte eines Reichsthalers Größe, in der Mitte stand eine Pflugschar mit auf beiden Seiten übereinander stehenden Treschflegel und Mistgabel. Unten ragte ein Bundschuh hervor, mit der Jahrzahl 1525. Auf Ausschusses Vermittlungsanbiethung dekretirte der Rath, „würden die Bauern nach Hause ziehen, und sich aller weitern Empörung enthalten, so wollte E. E. Rath ihnen solches nimmermehr im Argen verdenken, hätten sie der Beschwerden halber etwas zu klagen, so wolle Er deshalb mit ihnen zu gütlich rechten vor Kais. Maj. Regiment oder R. Kammer Gericht kommen." Die schriftliche Mittlungsanbiethung Markgrafens Kasimir wurde auch abgelehnt. Zugleich forderte der nun oberherrlich handelnde Ausschuß, der äußere Rath solle sich vom innern trennen, und mit ihm vereinen. Der Rath verlangte hingegen bestimmte Erklärung, „ob die Burgerschaft E. E. Rath gegen die aufrührischen Bauern beiständig sein wolle oder nicht."

Ohne dessen Einlassung versammelte der Ausschuß am 29 Merz die Gemeinde im Judenkirchhof, und beschloß Rathstrennung. Nach eini-

einigem Schriftwechsel und Eideserlassung mußte sich auch der äußere Rath mit ihm vereinen, und wie es in allen Verhandlungen der Fall war, allein auf des Menzingen Vorschlag der innere Rath und Ausschuß sich gegenseitige Treue schriftlich geloben.

Unterdessen zog die 3500 Mann starke Bauernbrüderschaft, womit sich mehrere angränzende, vorzüglich ritterschaftliche Unterthanen vereint hatten, nach Reichardsroth, plünderten Getreid und Vieh, forderten schriftlich Beantwortung ihrer Artikel, und Munition vom Ausschuß, auf dessen wiederholtes Verlangen übertrug ihm der Rath gütlichen Ausspruch über die Beschwerden des bewaffneten Bauernkorps, welches den dreyßigsten Merz nach Neusiz zog, und Unterhandlungs = Deputirte hieher schickte.

Zugleich erhielt der Rath mehrere Beystand versprechende Schreiben von Nürnberg, Ulm und Dünkelspühl, doch mußten die am ersten April ankommene nürnbergische = und hallische Gesandte bald wieder ohne etwas ausgleichen zu können, abziehen.

Den fünften April referirte der Ausschuß seine Unterhandlung, wie die Bauern aufs hl. Evangelium geschworen hätten, mit dreywochentlicher Fristbedingung zur Unterstützung verbündeter ausherrischer Bauern, friedlich nach Hause zu ziehen, über befürchtete Ahndung hätte

er Beystand versprochen, verlangte auch zugleich wiederholt Vorlegung der Stadtrechnungen und kais. Privilegien, dazu sich der Rath bequemen mußte.

Den 7. April zwangen hiesige Bauern dem Ritter von Rosenberg Vergleich mit seinen Unterthanen ab, marschirten dann nach Scheffersheim, wo sie mit dem erst zusammengerotteten an Bauernzahl noch stärkern Tauberhaufen Vereinigung schlossen, und dann auf einige Tage ruhig nach Haus zogen. Wie stark dieser bisher in dichtester Finsterniß zurückgehaltenen Bauern auf einmal durch einen theils von fanatischen Predigern, theils absichtlichen Volksverführern schädlichst verdrehten Lichtstral das Gehirn entzündet worden, zeigt die Aeusserung, „es könne ihnen Niemand widerstehen, und kein Geschütz schaden, weil der liebe Herget (Herr Gott) selber für sie steh.“

Den 11. April ließ der Ausschuß jedes Rathsglied schwören, daß sie außer vorhandenen von keinem Geld wußten, und setzte seine Regierungsumformung ungestört fort. Die Bauern aber schickten mehrmaligen Verlangen nach, dem Tauberhaufen ein Fähnlein, Knechte gen Mergentheim zu.

Den 13. April erschienen hier Ruprecht Graf zu Manderscheid R. K. Gerichts Assessor und Friedrich von Lindach zu Döttingen K. Regierungs-

rungsrath als kaiserliche Bevollmächtigte zur Ruheherstellung, allein der Ausschuß hörte nicht eher Vergleichsvorschläge, bis der Rath seine neue Ordnungspunkte genehmigte, darauf den 16. April durch jene Gesandte ein Scheinvergleich zu Stande gebracht und die Stadt verlassen worden. Mittlerweile hatte der Tauberhauf rotenburgische Bauern und Ausschuß um Verstärkung und Munition ersucht, erhielt aber auf Ausschußes Betrieb, der die Bauern bey ihren Eiden ermahnte bis nach entschiedener Sache ruhig zu Haus zu bleiben, nichts. Zugleich wurde vom Rath und Ausschuß ein brandenburgisches Schreiben gewisse gegenseitige Hülfe betreffend der Einigung gemäß bejahend beantwortet. Den 17. April entsetzte der Ausschuß 6 innere Rathsglieder, änderte auch äußern Rath eigendünklich, desseu einträglichste Steuerstelle Menzingen einnahm, eine ansehnliche Munition, und Mannschaftsforderung der nach Margelsheim vorgerückten Bauerschaft, antwortete der Ausschuß verneinend, daraus anzumerken — „deswegen unsere brüderliche Bitte an euch ergeht, euch von dem Höllen Haufen ab, und anheim zu ziehen und unsern Ausspruch ruhig zu erwarten. Werdet ihr aber dann mit einem Rath vertragen doch angefochten werden, so wollen wir euch auf Erfordern mit Beistand nicht verlassen. Dat. Donnerstag nach Ostern 1525.“

Vom

Vom damaligen Kirchenstand ist anzumerken, daß von Fastenzeit bis Aufruhrsende keine Meße und Vesper gehalten werden durfte, Predigten, Tauf und Abendmal wurden wenig besucht und geachtet, indem Christ und Carlstadt selbst die katholischen Sakramente verspotteten, einem meßlesenden Pfaffen war vor dem Altar das Buch aus der Hand geschlagen, in mehreren Kirchen stürmischer Unfug getrieben worden, z. E. die Coboldzellerkirche wurde von aufrührischen Tauber-Müllern ausplündert, deren Gemälde und steinerne Heilige in den Tauberfluß geworfen.

Den 22. April mußten alle Ordenspriester und Klosterleut das Bürgerrecht mit dessen Abgaben übernehmen.

Den 24. April kam von denen bey Aub stehenden Bauern ein Schreiben folg. Anfangs — „Nachdem sich aus der Verordnung Gottes eine Empörung erhoben hat zwischen dem Rath und der Bauerschaft zu Rotenburg“ — nach weitern Inhalt wollte der jetzt tolle Bauernhauf von keinem Vergleich mehr wissen, sondern forderte unter Belagerungsdrohung Unterstützung von 200 wohlgerüsteten Kriegern, daher der Rath sogleich wegen Hülfsleistung an Markgrafen Kasimir, auch an Nürnberg, aber vergeblich, und ans kaiserliche Regiment zu Eßlingen schrieb, welches schwäbischer Bundsarmee Unterstützung ver-

versprach. Den 26. April verglich sich des Volksmurrens ungeachtet die markgräfische Gesandtschaft mit Rath und Ausschuß dahin, daß beeden Theilen ihre Städte und Schlößer zu jeder Zeit offen stehen: Kein Aufrührer eingelassen: Jeder Theil dem Angriffenen schleunige Hülfe leisten solle.

Man warb nun Kriegsknechte und bewaffnete einige 100 Bürger. Den 29. vermahnte der Ausschuß die zu Ipshofen stehende Bauerschaft nochmals zur Rückkehr, gütlicher Handlung, und verwies ihr dabey „daß sie sich ohne des Ausschußes Willen und Begünstigung zu anderer Herrschaft armen Leuthen wie jetzt vor Aug ligt verpflichtet.“

Unterdessen zogen auch aufgestandene brandenburgische Bauern dem Tauberhaufen zu, welcher mehreste Städte, Schlößer und Klöster Frankens aussaugte, mit ihm zu vergleichen und fremdem Kriegsvolk den Eingang zu versagen, forderte stürmisch hiesige Gemeinde, worinn sie aufrührischer Amtsburgermeister C. Kumpf unterstützte, deswegen die in Anspach hülffordernde Gesandtschaft eiligst zurückkommen muste, weil den 7. May eine andere an den zu Ochsenfurth stehenden Bauernhaufen mit abermaliger Vergleichsanbiethung abgeschikt wurde, der aber von nichts mehr als bewaffneter Vereinigung hören wollte, und darüber dreytägige Bedenkzeit vorschrieb. Rath

und

und Ausschuß versammelten demnach die Gemeinde in der Hauptkirche, nach vorgangener Gefahrschilderung und Reichstreuheits Ermahnung, wurde jedes Handwerk aufgefordert, seine Willensmeinung über diese kritische Lage zu erklären.

Zum Unglück forderte nun fast allgemeine Stimme Verbindung mit den Bauern im Nothfall: dieß veranlaßte ein Schreiben „an die Edeln, Vesten, Ehrsamen und weisen Hauptleuth und Räthe des ganzen hellen Haufens an der Tauber und in Franken, jezo im Feldlager bey Würzburg unsern besonders lieben Brüdern in Christo.“ Des Hauptinhalts „auf unserer Gesanten Bericht schreiben wir euch solchen Abschied zu, und verbinden und verbrüdern uns zu euch den ganzen hellen Haufen alles das zu volstreken was das göttliche Wort ausweiset, in dieser Gestalt was einem angehe, daß es dem andern auch angehen solle, und so euch Noth angehet, wir euch nach unserm Vermögen Leute zuschicken wollen, so auch ihr wen uns Trangsal zustünde, thun würdet; zu Urkund dessen haben wir Burgermeister und Rath unser Statt Sekret Insigel öffentlich in diesen Brief getrukt, so geben Mittwochs nach Jubilate A. 1525.

Die Ueberbringer dieses Schreibens E. Kumpf, Menzingen und andere Gleichgesinnte

ver-

versprachen obiges dem Bauernrath eidlich. Dieser Allirung schlimme Folgen zeigten sich bald. Schon den 11. May drohte ein Bauernhauf die Stadt zu besetzen, schon waren deren 300 mit einem Hauptmann dariunen, als sich Rath und Bürger zum Ernstgebrauch entschlossen, daher jene durch freywilligen Abzug drohenden Handgemeng ausweichten, zuvorkommend nahmen nun die bewaffneten Bürger vom lärmenden Pöbel begleitet die geistlichen Häuser, Ritterhöfe und Klöster in völligen Besitz, schaften deren Habseligkeiten in öffentliche Stadtgebäude, und ließen sich vorgefundenen alten Klosterwein treflich schmecken.

Sogleich kamen auch den 13. May mehrere Bauernhauptleute, z. E. Florian Geyer, Leonhard Drener, verlangten Geschütz und Theil geistlicher Güter, liessen auch den Rath und Bürgerschaft folgende 7 Artikel beschwören:

„Erstlich will gemeine Versammlung das heil. Wort Gottes der evangelischen Lehre nach aufrichten und es rein predigen lassen.

2.) Was das Evangelium aufricht, soll aufgerichtet sein, und was das niederlegt, soll niedergelegt sein.

3.) Weil der arme gemeine Mann bishero von der Obrigkeit mit vielen ungewöhnlichen Steuer, Frohnen, Diensten und andern beschwert gewesen, soll mittler Zeit keine Zinß; Güld,

Güld, Rend, Steuer, Zehend und dergleichen gegeben werden bis auf eine Reformation und solches diene zur Beförderung der Sach nicht aber der Meinung als sollen solche Bürden ganz aufgehoben sein.

4.) Alle schädliche Schlösser und Befestigungen sollen umgebrochen werden.

5.) Die Edelleuth und Geistliche sollen alle geflöhete Güter der Versammlung zustellen.

6.) Es sollen auch alle die geistliche und weltliche Edel und Unedel hinführo des gemeinen Burger und Bauern rechtens sich halten, und nicht mehr sein denn was ein anderer gemeiner Mann thun soll. Und 7 beschließlich was die Reformation belangt das von den Hochgelehrtesten der heil. Schrift wie obstet beschlossen wird, ausweiß dessen soll sich ein jeder Geist- und Weltlicher hinführo gehorsamlich verhalten.“

Auch verlangten sie zugleich einige Rathsbeysitzere aus hiesigem, wozu E. Kumpf und G. Spelt bestimmt worden, mit denen Doktor Carlstadt und einiges Geschütz abgieng, aber der sich nun durch Aufruhrsmißbilligung zu bessern scheinende Carlstadt wurde vom Bauerhaufen fortgeschickt, dagegen vom verdächtigen Menzingen (der stets mit Bauern ja auch benachbarten Regierungen heimlich korrespondirte) obrig-

obrigkeitlichen Widerspruchs ungeachtet wieder hier aufgenommen.

Der Bauernrath von Würzburg schrieb nun, daß das rotenb. Geschütz aufs frauenberger Schloß wirkungsvoll spiele, und verlangte weitern Beystand mit 100 Mann, welches aber versagt wurde wiederholter Nachrichten von Bauernniederlagen wegen, in der Pfalz waren in einem Treffen 10000 und in Thüringen über 5000 Bauern todt geblieben. Die vom Markgrafen selbst eingeengte brandenburgische forderten vom würzburger Haufen Unterstützung, darauf übriger Theil markgrafischer mit hiesigen Bauern bey Bernheim zu ihnen stieß. Rotenburgische Bauerschaft marschirte den 4. Juni wieder würzburgischer Armee zu, als sie aber von Flüchtigen das niederlagvollste Blutbad, welches bündische Armee bey Königshofen und Sulzdorf den Bauern gemacht, erfuhren, suchten sie traurig vorstehendem Schicksal durch friedliche Wohnungsbeziehung vorzukommen.

Von dieser Zeit an blieben diese Anfänger fränkischen Bauernkriegs, die zuerst ins offene Feld geruckt doch niemalen eine Feldschlacht mitgemacht hatten, ruhig zu Haus, sogleich baten 7 Ortschaften um Gnade, der Magistrat würdigte sie aber keiner Antwort, und die hergeflüchtete Hauptleute vorzüglich Flo. Geyer *) keiner

*) Dieser fränkische Ritter und Oberhauptmann hie.

keiner Aufenthaltsgestattung, ließ den Markgrafen, Hall und Nürnberg um Fürbitte beym Bund, der mittlerweile die Bauernarmee von Würzburg wegzerstreuet hatte, auch am siebenten Juni durch besondere Bottschaft den Bundsfeldhauptmann Georg Truchseß um Gnade bitten, darüber folgte nach vielbittlicher Unterhandlung den eilften Juni Vergleich, worinnen sich der Bundshauptmann von jedem Haus der Stadt 7 fl. überhaupt 4000 fl. und 100 Zentner Pulver ausgedungen.

Den fünfzehnten Juni wurden 12 um Gnade bittende Orte auf Bundes-Urtheil verwiesen, unterdessen trieb böses Gewissen mehrere Aufwiegler z. E. Ehrenfried Kumpf und Andreas Bodenstein (gieng nach Sachsen und starb 1543 zu Basel) aus der Stadt.

Den 26. Juni wurden die 4000 fl. Brandschatzung einkassirt, jeder Bürger mußte 7 fl. zahlen, und wer es nicht vermochte, mit Weib und Kindern aus der Stadt ziehen, welches viele benutzten.

Den 22. Juni waren die Dörfer Spielbach und Liechtel mit mehreren dieser Gegend durch

siger Bauern, blieb ihnen allein treu, gieng von hier wieder nach Würzburg, und endete auf dem Schlachtfeld sein Leben. Die andern Hauptleute und Verführer retteten sich zeitig durch Flucht zum Dank ihrer jetzt unglücklichen Brüder dummen Folgsamkeit.

durch einige Adeliche und Rathsdiener gebrandschatzt und geplündert worden.

Der katholische Gottesdienst wurde in allen seinen Mängeln wiederhergestellt, der blinde Mönch, Deuschlin und Menzingen arretirt, wobey dieser vergebens seine christliche Brüder als deren Unglücksquelle zur Hülfe aufgefordert. Ein anderer Bürgerschafts Aufwiegler Lorenz Knoblauch war schon lang zuvor bey Oestheim wegen beschuldigter Verrätherey von den Bauern, deren Hauptmann er war, in Stücke zerhauen worden.

Den 29. Juni zogen die vom Bund verordneten Exekutors Markgraf Kasimir und Erbmarschall Joachim von Pappenheim mit 2000 Soldaten und vielem Geschütz hier ein, und beorderten 300 Reuter nach Ohrenbach und Brettheim, welche Dörfer als Entzündungsorte nicht nur des rotenburgischen, sondern auch fränkischen Bauernaufstands ausplündert und abbrannt wurden mit obrigkeitlicher Einwilligung. Andere Landbewohner wurden in der Stadt Burgplatz zusammenberufen, und die Aufwiegler gerichtlich verhört, dabey Menzingen gestand, daß er aufrühriſcher Verwirrung Triebfeder gewesen, und sich dadurch Schuldenfrey gemächt habe.

Den 1. Juli mußten alle Bürger in einem von Soldaten auf dem Marktblatz geformten

Kreis erscheinen, nach Perorirung markgräfischen Hofmeisters von Seckendorf mit dem Magistrat allen während Aufruhrs beschlossenen Handlungen abschwören, auch Kaiser und Reich wieder huldigen, den Schluß machte 10 Bürger Enthauptung, darauf der Zug in die alte Burg gieng, wo die Bauern gleichfalls Waffen abliefern, und daurhaften Gehorsam schwören mußten.

Den zweyten Juli wurden wieder auf dem Markt 10 Bürger enthauptet, auch v. Menzingen, Doktor Deuschlin und der blinde Mönch Schmid, unterdessen die Landbewohner von Exekutionstruppen tüchtig gebrandschatzt wurden.

Den fünften Juli erfolgte alten Raths Herstellung, überhaupt wurde durchgängig der Status quo vor dem Aufstand angenommen, allein Ehrenfried Kumpf bath vergeblich um Wiederaufnahm, obgleich 1529 selbst das kaiserliche Regiment und brandenburgischer Markgraf zu sein und seines Bruders Georg Kumpf (der mittlerweil zu Kizingen Burger worden) Gunsten an den Rath geschrieben, dem allem ungeachtet blieb ihm Landeseingang versagt.

Den 16. Juli wurden wieder 12 Aufwiegler auf dem Markte enthauptet, viele waren theils öffentlich theils heimlich emigrirt, viele wurden mit und ohne Zeitbestimmung Landes ver-

verwiesen und viele, Obrigkeitswidersetzlichkeits wegen, an Leib und Gut bestrafet.

Allgemeine Reue folgte diesem für Staats- und Privatwohl gleich schädlichst gewesenen Aufstand, der allein brandenburgischem Markgrafen Kasimir viel nutzte, indem er sich nach hülfsbereitwilligster Unterdrückung und beendigter Exekution desselben die zeither viele Strittigkeiten verursachte Aischgüter durch einen vom Kaiser (als ein Reichslehen) bestätigten Vergleich als gutes Bemühungs Trankgeld bis auf deren Gülten mit Handlohn abtreten ließ. Von deren Geschichte zeugen die Akten folgendes:

„Als die Grafschaft Rotenburg und ihr zugehörige Pannerherrschaft Endsee dem Reich wieder zugefallen, verwandelte Kaiser Friedrich II. 1172 erstere in eine Reichsstadt, letztere verlieh Er dem Grafen Erhard von Hohenlohe als ein Reichslehen.“

Die Grafen von Hohenlohe blieben auch Pannerherrn dieser Herrschaft Endsee bis 1387, in welchem Jahr sie selbige wieder hiesiger Reichsstadt vor 6000 fränkische Gulden käuflich abtraten. Diese Verkaufsurkunde nennt deren Bestandtheile folgender Gestalt:

„Und darzu (zur eigentlichen Herrschaft und Schloß Endsee) geben Wir Jnen auch zu kaufen, Alle die Recht, Nuz, Völle, Gerichte und andere Zugehörungen, die wir von des h.

Reichs

Reichs wegen haben, an den hernach geschriebenen Dörfern, Weilern, Huten und Guten gesucht und ungesucht, mit Nahmen zu Obernesselbach, Niedernesselbach, Dietersheim, Tottenheim, Urfensheim, Külßheim, Westheim, Ottenhofen und zu Bergel und was wir in dem Reingaw daselbst von dem Reich haben. Item zu Saunsheim, Uffikeim, Herrnsheim und zu Wygenheim und was unter den Bergen wir von dem Reich haben."

Abgetretene Aischgüter machten den größten Theil der Herrschaft oder Amts Endsee aus, nämlich 10 hier ersthenannte Orte und das Dorf Kaubenheim.

Vorerzählter dreymonatlicher Bauernkrieg *) raffte über 100000 Menschen in Teutschland weg.

Städte, Schlösser, Klöster und Ländereyen wurden vielseitig verheert.

Landesschulden und Abgaben vermehrt, traurigste Folgen lagen vor Augen, erwartete gute blieben, größere Ausbreitung evangelischer Reformation abgerechnet, unerfüllt.

Statt

*) Weitläufigere Aktennachrichten sind in Archivs Tom I. II. III. & IV. Bauernaufstand betitelt zu finden.

Statt gehoffter Erleichterung zogen sich auch rotenburgische Bauern durch sträflichsten Aufstand größtes Unglück zu, Anführer und Sprecher derselben verlohren theils Leben selbst, theils Eigenthum. Gleich traurig giengs dem alten Magistrat von rebellischer Bürgerschaft an die Seite gesetzten Ausschuß, 8 Glieder desselben wurden enthauptet, und 6 starben in vaterlandslosem Elend. Doch zeigen auch Bürgerschafts schriftliche Verhandlungen, daß ihre mit der Bauerschaft errichtete, und durch versprochene Erleichterung festgründete Freundschaft den Hauptentzweck gehabt, auf dem Weg der Güte, dessen zeitgemäße Nutzung der Magistrat versäumet hatte, mit Rücksicht auf wirkliche Beschwerden jeden Ausbruch der Volkswuth und fremde Hülfe abzuwenden. Würden sie gleichmäßige Denkungsart gegen den Magistrat beobachtet, sich nicht durch schlechtdenkende, auf Kosten des Ganzen Privatrache auszuüben suchende Rebellen wie Menzingen zur sträflichsten Widersetzlichkeit verleiten lassen, sondern wohl erwogen haben: daß Herabwürdigung der Obrigkeit mit Staatsabwürdigung verbunden ist, weil dadurch der Weg zur größten, dem Ganzen und Theilen schädlichsten Unordnung gebahnt wird.

Daß erzwungene Verbesserung von geringer Dauer seye, hingegen ordnungsgemäße

Schrift-

Schriftbitten, worinn kein unruhiger Partey-geist, sondern blos Vaterlandsliebe vorleuchtet, gewiß die Obrigkeit zu Verbesserungen und selbstiger Fortschreitung in der Staatsvollkommenmachung bewegen werde. Hätten sie sich endlich zur Formirung eidbrüchigst zügellosester Partey gegen Rath nicht hinreißen lassen, so wäre ihnen der abscheuweckende Titel Aufrührer und alles erfolgte Unglück mit Unrecht zu Theil worden. Durch einen aufs Bewußtseyn uneigennütziger Handlungen gegründeten obrigkeitlichen Ernst vereint mit freywillig zuvorkommender Abschaffung gröbster Mißbräuche, und mit Nachgeben billigster Forderungen des Volks war viel zu gewinnen, wo aber die Regierungen unabänderlich behaupteten, es müsse beym Alten bleiben, und dem unter Mönchsdruck, Leibeigenschaft auch Abgabenübermaß nach einiger Freymachung seufzenden Volke nicht aufzuhelfen suchte, überschritt die allgemeine Gährung jede Mäßigkeitsgränze.

Die Reichsstadt Nürnberg gab vollkommenen Beweis, was zeitgemäße Regierungsmethode nutze, indem ihr Magistrat durch Anordnung kirchlicher Reformation und Abschaffung auffallender Staatsgebrechen, sich vor Bürger- und Bauernaufstand hinlänglich verwahrt hatte. Auch im Churkreis, wo die protestantische Lehre entkeimte, blieb alles in zufriedener Ruhe. Auf-

ser

ser diesen erkannten wenig teutsche Regierungen die glücklichen Folgen des wichtigen Grundsatzes, daß ein dem Unruhen Ausbruch freywillig zuvorkommendes Nachgeben, und Minderung mit dem Zeiten-Geist nicht einstimmender Mißbräuche der Landesvorsteher Politik gemeinnützliche Ehre verschaffe, und tüchtig mache jede Widersetzlichkeit durch Scharfstrafung vor Allgemeinwerdung zu sichern.

Mannigfaltige kirchliche und politische Verfassungsgebrechen, mit dem Widerstreben sie zu mildern, bewirkten diese traurige Gährung, Prädikanten und Luthers Schriften förderten sie nur durch Wahrscheinlichmachung schon vorher allgemeingewünschter Druckbefreyung im Fall die Regierungen nicht selbst einsehen würden, daß sie des Staats wegen, und dieser oder des Volksgesammtheit nicht ihretwegen existire.

Nicht wenig glücklich werden daher auch im achtzehnten Jahrhunderts Ende alle Staaten seyn, deren Regierungen bestmeinendst warnender Stimme patriotisch teutscher Gelehrten, z. E. eines Pütter, Häberlin, Wieland, Moser, Münchhausen, Meiners, Ewald, Eberhard, Brandes und mehrerer in verschiedentlichsten Abhandlungen über Staatsverhältniße wirkendes Gehör schenken, und alle der Staatsglieder Glück hindernde Regierungs- Justiz- Polizey und Dienstmängel zu verscheuchen, und

sich

sich des göttlichen Namens Väter des Vaterlands würdig zu machen suchen, ihres und Staats Glück unentbehrlich zu einer Gefahrzeit, wo gleich damaliger kirchlicher eine politische Reformationssucht ganz Europa durchschwärmt, dazu Niederlande, Holland, Lüttich, Genf, Polen, Frankreich, Italien und verschiedene misererische Reichsstädte traurigste Beweise liefern, wo Widersetzlichkeit der Beherrschten gegen die Herrscher entstanden aus mißbrauchter Verwaltung der Justiz, Finanzen und Würden, Volksdruck, Aufklärungsrückstand, Nichtanerkennung natürlicher Menschenrechte, und teuflischer Aufwieglung in Demüthigung der Regierung ihre Erhebung suchender Schlechtdenkenden, welche durch ihre allgemeine Unglücksstiftung mitleidslose Verweisung nach Botani Bai verdienten, so wie allgemeine Verachtung derjenige Regierungsschmeichler, welcher behauptet, allgemeiner Volkswunsch verdiene kein Gehör, sondern Ahndung, Polizey wäre unverbesserlich, wo sie doch in Unthätigkeit schlummert, Verdienste würden belohnt, wo blos Geld und Familienverhältniße in Anschlag kommen.

Anerkannte Wahrheit ist es, daß verständig freye Obrigkeitsachtung nicht aus den Augen setzende öffentliche Rüge der Staatsgebrechen unschädlich nächster Weg zu deren Besserung ist. Hingegen daß auch nicht alles, was wir

wünschen, oder was hungrige Schwärmer von Freyheit und Gleichheit träumen, sich ausführen oder sogleich in Wirklichkeit versetzen läßt, besonders in Reichsstädten, wo gewöhnlich der Verbesserungen Gang schleichend langsamen, hingegen um so sicherern Schritt führet.

Wie sehr wird es z. E. 1545 unsere Voreltern gereuet haben, daß sie 20 Jahre vorher eigenschädigst kirchliche Reformation vom Magistrat zu erstürmen gesucht, die dieser nun selbst weislichst mit jeder Schadensausbeugung bewerkstelligt hatte. *)

Eine

*) Nicht nur Bauernkriegs Geschichtswichtigkeit, sondern auch Erhaltung reichhaltigst zuverläßigster Akten, die weder dem Professor Reinhard bey dem in fränkischen Beyträgen unvollständigst erzählten rotenb. Bauernkrieg, noch auch neuesten Geschichtsschreiber teutschen Bauernkriegs Sartorius in Göttingen zu Theil worden, veranlaßten die Weitläufigkeit dieser zwar nicht in gefallendstem Geschichtsstil, dessen ich lang noch nicht fähig, doch in der frommen Absicht vorgetragenen Aufstandsgeschichte, um daraus entwickeln zu können, wie jeder die Gränzen der Mäßigkeit und Obrigkeitsachtung überschreitende, und auch andere zur Widersetzlichkeit verleitende dadurch sich und der Ganzheit mehr gegenwärtigen Schaden als Nutzen zuziehe, und daß in jetzigen Revolutionszeiten, die auch hier vielseitige Unzufriedenheit in Gang gebracht, das Gefahrvolle deren widerparteyischen Aeusserung, so wie auch Nichtachtung von Obrigkeitsseiten aus der Geschichte zu bewahrheiten Pflicht

Eine der landschädlichsten Bauernaufstands-Folgen war Ritters Adam von Thüngen Mordbrennerey, der Rath wollte über seine Schadenersatzforderung erlittener Bauern-Ausplünderung vor hiesigen Austrägen zu Recht stehen, er wollte sie aber nicht mit der Feder, sondern Degen befriedigen, und überfiel unter Beystand vieler gleichräuberischer Ritter mit 800 Pferden rotenb. Gebiet, erbeutete in großtheiliger Plünderung auch 200 Viehstücke, und brannte Schweinsdorf, Nordenberg, Hartertshofen, Gammesfeld, Guckelhausen, Gatten-Reicholz-Adels-Gumpelz-und Elbingshofen ganz ab.

Den 25. Sept. 1525 schrieb zwar ein R. K. Ge. Mandat dem Landfriedensbrecher Thüngen Rechtsweg vor, allein er achtete es nicht, und überzog wieder das Gebiet 1000 Mann stark, unter welchen Anhang sich Wolf von Vellberg, Georg von Rhein, Hanß von Berlichingen durch Räubereyen auszeichneten.

Sie plünderten Oberstetten, Wildenthierbach, Leuzendorf, Wettringen, Gailnau, Lohr, Gammesfeld rein aus, und wollten gleiches mit der Stadt selbst vornehmen, beschoßen sie jedoch von der Seite der alten Burg gegenüber fruchtlos.

Unter-

ist. Daher kein Biederdenkender angefügten Vaterlandsglück wünschenden Geschichtsspiegel mit blendend verdrehen, oder gar als sträfliche Nasenweisheit brandmarken wird.

Unterdessen suchte der Rath mit 60 vom schwäbischen Bund in Sold übernommenen Reisige und 200 nürnbergische Hülfssoldaten die überall herumschwärmende Landesverwüster abzutreiben, konnte aber doch deren am Pfingstabend 1526 unternommenen Mordbrand von Vorbach, Dürrhof, Leuzenbrunn, Hemmendorf, Böhmweiler, Schmer und Rimpach nicht verhindern.

Erst im August 1526 wurde unser Vaterland von diesen barbarischen Verwüstungen durch friedliche Beylegung thungischer Fehde auf Speyerischem Reichstag frey gemacht, wodurch jeder Anspruch aufgehoben, hingegen auch räuberischen Befehdern alle gemachte Beute gelassen worden.

Andere Forderungen fränkischer Fürsten und Adelichen des von rotenburgischen Bauern erlittenen Schadens wegen, wurden ohne Umstände gütlich beygeleget.

Die nun nach vielen verwüstenden Stürmen von unserm Vaterland theuer erkaufte Ruhe, drohte die sich darinnen auszubreiten suchende gefährliche Sekte der Wiedertäufer zu vernichten.

Der Magistrat kam ihnen jedoch weislich zuvor, verhaftete 1529 verschiedene bekannte Wiedertäufer, verwies einige aus dem Lande, und ließ die übrigen dieser Religionsmeinung entsagen und abschwören.

Zu-

Zugleich wurde der in Religions- und Türkenkriegs-Sachen zu Speyer gehaltene Reichstag durch Senator Bo. Wernizer beschickt, und gegen die Rotenburg auf faustrechtliche Art zu überfallen drohende Grafen von Hohenlohe ein R. K. Gerichts Mandatum sub poena banni cum citatione ausgewirkt.

Endlich erreichte auch 1533 der große schwäbische Bund *), dessen Antheil hiesiger Stadt vielen Kostenaufwand, aber keinen verhältnißmässigen Nutzen zugezogen, indem oftmalige Bitten keine Hülfsleistung bewirkt, sein völligs Ende.

Bey erster Vertragsendigung 1522 weigerten sich schon die Reichsstädte zur Verlängerungsbeystimmung, anführend, daß die Fürsten als mächtigste Bundsverwandten ihnen zu viel aufbürdeten, und doch in der Noth hülflos ließen, blos die kaiserliche Vermittlung und ihrer Beschwerden Abhülfsversprechen vermochte sie durch fernern Beytritt gänzliches Ende abzuwarten. Darauf entstanden einzelne ständische

*) Dieser mit dem 1381 von mehresten Reichsstädten errichteten, auch oft so benannten Bund nicht zu verwechselnde wurde 1488 von vielen, vorzüglich schwäbischen Reichsständen errichtet und blieb bis 1533 wichtige Stütze sowohl der innern Reichsruhe als kaiserlichen Ansehens. Seine Wichtigkeit läßt sich aus beständiger Bereithaltung eines Sicherheitskorps von 9000 Mann abnehmen.

sche Vertheidigungsbündniße, in deren ansehnlichsten 1535 vom römischen König Ferdinand, fränkischen Kreisfürsten, Herzog von Baiern, Pfalzgraf von Neuburg, Reichsstädte Nürnberg, Windsheim und Weissenburg auf 9 Jahr errichteten sogenannten kaiserlichen Bund, auch unsere Vaterstadt 1536 aufgenommen wurde, welcher sich Thatenlos schon 1544 zertrennte.

Fast gleichmerkwürdig ist dieses Jahr für Rotenburg, als 1172, worinn sich politische, so wie 1544 kirchliche Freyheit gegründet, durch Verwechslung des katholischen mit rein evangelischen Glaubensdienst.

Diese glückliche Religionsveränderung *) machte hiesiger Reichsstadt Kirchenwesen ganz vom Einfluß des Bistums Würzburg und Teutschordens frey, nämlich in Rücksicht des Erstern geistlicher Gerichtsbarkeit, weil sie zu dem würzburgischen Kirchensprengel gehörte, und wegen teutschordisch vertragmäßiger Versehung und Unterhaltung hiesiger Hauptkirche Gottesdienstes, welche die Reformation nicht wenig veranlaßte, darüber aus älterer Geschichte Aufschluß nachzuholen ist:

Beyderseitiger Vertrag von 1398 bestimmte, „daß von dem teutschen Ordenshauß in der Stadt der Hauptkirche zu St. Jakob Gottesdienst

*) Darüber umständliche Aktennachrichten in Tom. I. Consistorialium des Archivs zu finden.

dienst mit 10 tauglichen Priestern sollte versehen werden, gegen Reichung der Stadtfeldszehnden."

Dieses Vertrags Nichthaltung von Ordensseite veranlaßte beständigen Schriftwechsel über unvollständige Priesterzahl und deren unordentliche Gottesdienstversehung. Zu dessen Aufhülfe stifteten schon 1468 zwey Rotenburger einige Revenüen zur Unterhaltung eines von der Stadt abhängigen Vikars bey dieser Kirche.

Mündlich und schriftlich fortgesetzte Beschwerden wirkten endlich 1529 die teutschordische Erklärung, „weil es dem Orden nicht möglich seye, mit der völligen Priesterzahl aufzukommen, möchte Senatus selbsten sich nach solchen umsehen, dafür man gewisse Revenüen abtretten wolle."

Obgleich der Magistrat dieses sogleich zur Gottesdienstveränderung hätte nutzen können, ließ Ers doch noch bis 1544 bey fortdaurenden Klagmahnungen an den Orden bewenden, müde endlich ganz fruchtloser Bitten um Gottesdienstverbesserung und Ergänzung der bis auf dreye herabgekommenen Priesterzahl faßte Er nach vielfachen Zureden, vorzüglich Auswärtiger z. E. Doktor Luthers, Dok. Gugels, Kanzler Voglers den erwünschten Entschluß selbstiger Religionsverbesserung mit Abschaffung päbstlichen Gottesdienstes, welcher bis auf diesen erfreu-

lichen

lichen Zeitpunkt in der Stadt 6 Kirchen und 6 Kapellen mit stets geringerm Eifer war ausgeübt worden, nämlich:

1. In der Hauptkirche zu St. Jakob.

Daß diese ältester Sammelplatz rotenburgischer Gottesverehrung gewesen, beweiset die schon unter den Herzogen allda gestandene kleine Stiftskirche, welche Chorherren versehen haben.

Als aber das Hochstift Würzburg dieses Stiftlein an den teutschen Orden vertauschet, wurde sie 1373 und folgende Jahre mit großem Kostenaufwand der Stadt und deren angesehnsten Bürger in den noch jetzt ehrwürdigen gothischen Kirchenbau umschaffen, nach Zeugniß einer an den Treppen zur sogenannten Herrenporkirch in Stein gehauenen Mönchsschrift.

† Anno Dm̄. M° CCC° LXXIII. inceptū. é. hoc. Op' J. hore Dn̄i. n̄ri. Ihesu. X. & B. Marie. V. ac B. Jacobi Api. Majoris Patris h' eccie.

Sie faßte größten Reichthum von Abläßen und Reliquien in sich.

1412 verlieh Pabst Johann XXIII. allen in die Jakobskirche Wallfartenden oder sie Beschenkenden hunderttägigen Ablaß. Ein gleiches geschah, 1445 vom Pabst Calixt III. und 1489 vom Bonifaz dem neunten.

1356 versprach Bischof Albert von Würzburg Allen, so diese Kirche durch Verschönerungen

oder Legate bereichern würden, vierzigtägigen Ablaß.

Uebrigens wurde bey jeden Zierungs- und Bauaufwand derselben Jedermann durch Ablaßversprechung zum reichlichsten Beytrag eingeladen, und unter mehreren Ablaßbriefen ist folgender kraftvöllst:

Rodericus Segobiensis, Henricus Saxenus, Bernhardus Vizentinus, Obertus Attens, Valdebrunus Arellonens, & Glavimicens Romanus, Attitanus Egidius Turtiberens, Wybergens Perrotanus, Dei gratia Episcopi, ut Ecclesia Beati Jacobi Religiosorum virorum Fratrum Hospital. Beatæ Mariæ Hierosolimitanæ in Rotenburgi congruis honoribus frequentibus omnibus vere pœnitentibus & confessis, festivitatibus Nativitatis, Resurrectionis, Ascensionis, D. Pentecostæ, B. Virginis, singulorum Apostolorum, Martini, Nicolai, Elisabethæ, Mariæ Magdalenæ, Catharinæ, in amulario die dedicationis ipsius Ecclesiæ & per octavas Festorum S. Crucis, omnium Animarum & Sanctorum, devotionis causa accelerantibus, vel ad Fabricam manus adjutrices porrigentibus, vel in extremis facultates prædictæ Ecclesiæ legantibus singulas quatragenas de injunctis pœnitentiis consensu Diœcesani relaxant.

Dat.

Dat. Romæ aňo 1286. Aňo Pontificatus Honorii IV. primo.

2. Kirche zu St. Wolfgang. Einträgliche Ablaßzahl derselben beweiset die rechts über der Kirchthür in Stein gegrabene Inschrift:

Römisch. Ablaß uf den Christtag. Ostertag. Pfingstag. Dinstag nach Bartholome. St. Wolfgang. Aller Heiligen. user Frauen cōcepcōis — anūciatiōis. iglichs. fest. XII. C. an XI. tag. düch. dz ganz. ior. all. tag. XI. tag. —

Hir. würt. S. Wolgfang. geeret.
sein. lob. mit. zeichen gemeret —
off. erfindung. S. steffans. angefange.
MCCLVI. iar. ergangen.

3. Zu St. Johannes.

4. Zum Heil. Geist.

5 — 6. In den Klosterkirchen der Dominikaner-Nonnen und Franciskaner-Mönche.

7. In der Kapelle zum heiligen Blut.

Sie wurde 1276 nächst der Stiftskirche erbauet, kam nach Heiligsthums-Verlust in Verfall, und dient gegenwärtig zu einem kriegsamtlichen Magazin.

Ihr Blut Christi war mit vielen bischöflichen und päbstlichen Ablaßbriefen versehen worden, nämlich in den Jahren 1277, 78, 79, 83, 85, 90, 94, 1300, 1310, 1356, 1406, 46, 55 und 1489 die alle jährlichen Ablaß von ge-

ringen Sünden und vierzigtägigen von Verbrechen, denen mit reichen Gaben darzu Wallfartenden versprochen, dadurch dieses Blut zu einem einträglich seltenen Heiligthum erhoben und dafür auch verehrt worden. Nach Vollkommnung der Jakobskirche wurde es in dieser aufbewahrt, wurde im siebzehnten Jahrhundert von einem katholischen Herrn mit bedeutenster Geldsumme zu kaufen gesucht, macht aber jetzt noch Kreuzeszierde vom Hauptaltar, auf anliegendem Zettel steht in Vorseite:

Gutta sanquinis Xsti
sup. corporali:
Sti Andree, Appli
Sctorũ Petri & Pauli
De lapide de quo Crux
Xsti erecta fuit.
De cruce Sti Andree
De corpore & cute
et crinibus Sctæ Elizabethæ
Scti Augustini
de spinea corona.

In Rückseite:

Anno Dñi millesimo
quingentesimo secundo
cruxista iterum
deaurata est et tabla
ista nova erecta ante
corporis Xsti.

Des-

Dessen als heilig gestempelter Kräfte Ruf war so groß, daß 1413 selbst dem baierischen Herzog Heinrich als Buße auferlegt worden, zu diesem Blut zu wallfahrten. Unsere Voreltern hingegen hielten ihm zu Ehren jeden Donnerstag feyerliches Amt und Umgang in der Jakobskirche.

8. Kapelle zu St. Maria, auch Koboldzellerkirch genannt, weil ein Einsiedler Kobold daselbst eine Zelle bewohnte.

Zu dieser wurden beständig auch von entferntesten Orten Wallfahrten angestellet, wozu die seltene, durch Natur und Kunst gemachte Aehnlichkeit dieser Gegend mit dem wirklichen Leidensort Christi Gelegenheit gab, daher auch in dieser Kapelle jedzeitig 140 tägiger Ablaß zu haben war.

Zugleich mehrten noch ihre Wohlhabenheit und Zuspruch päbstliche und bischöfliche Ablaßbriefe von den Jahren 1023, 1298, 1301 und 1310, die allen sie andächtig Besuchenden und auch Beschenkenden „Relaxationem 40 dierum Criminalium & 100 dierum Venialium“ versprochen.

9. Burgskapelle zu St. Blasius.

Sie wurde im Jahre 1400 vom würzburgischen Bischofe dem Fabian und Sebastian geheiliget, und allen in 28 namentlich angeführten Festtagen selbige andächtig und mitleidigst Besuchen-

suchenden 40 tägig peinlicher und jährlicher geringer Ablaß versprochen.

10 St. Michaels Kapelle.

Von deren Ablaßreichthum gibt ein neben linker Altarseite in die Wand gemachtes geschriebenes Täfelein folgenden Aufschluß:

Anno Dñi. M° CCC° XL. nono Domica qua in ecclesia Dei cantatur, misericordia Dñi, consecrata est hæc capella cum altari. In eatē capella a venerabili in Xstō Dño Herrmanno Epō Aconensi, Revēndiq. in Xsto pr'is ac dñi dñi Gottfridi Baronis de Lympurg Epi. Wurtzburgēsis Frāciæq. orientalis ducis vicario. In pōtificalibus. In honōe Scōr Michaelis Gregori lucie Ottilie Jodoci & Xstofori quor. reliquiæ nec nō alior Sctor recōditæ sūt in hoc altari cujus dies dedicacionis erit singulis añis dñica qua in ecclesia Dei cantatr Quasimodogeniti, instanter præfatus etiam Dñs Herrmañus Eps. dedit Indulgēcias consuetas ut puta Quadraginta dies crimiālium & anū pector venialiū cū una Karēa.

11. Kapelle zur reinen Maria auf dem Milchmarkt.

Sie wurde 1404 aus einer jüdischen Sinagoge in christkatholisches Andachtshaus umtauft, und 1411 vom würzburgischen Suffragan-Bischof Niklaus (Senostopolensis) allen sie mit Stiftungen Begabenden, und in 33

nament-

namentlich seiner Urkunde eingesetzten Festtagen sie gehörig Besuchenden, vierzehntägiger Ablaß von peinlichen, und jähriger von geringen Sünden verheißen.

12. In der Kapelle zur heiligen Maria.

Wurde als Sinagoge 1520 mit dem Judenkirchhof oder Gottesacker derselben eingeweihet, mit vierzigtägigen Ablaß oder Indulgenz begabt, und in eine christliche Begräbnißstätte umformet, dagegen Deuschlin eiferte und das Volk murrte, auch 1525 diese Kapelle mit der Behauptung, dieser Ort sey seiner Andachtsbestimmung unwürdig, zerstörte, daher nur noch einige Ruinen ihre Stelle bezeichnen.

Dieser sich auszeichnende Reichthum von heiligen Orten, Abläßen, Reliquien und andern Heiligthümern, davon hier nur beweisendes Beyspiel aufgestellt worden, war vorzüglich im 13. 14, und auch 15 Jahrhundert, soweit noch deren feinst vorgespiegelte Wirkungen allgemeingültig waren, wichtige Stüze hiesigen Staats- und Privatwohls, durch reichste Stiftungen und kräftigste Geldumlaufs Förderung.

Die durch sie beständig herbeygelockte wallfahrtende Volksmenge brachte viel Geld in's Land, und veranlaßte nicht nur die für jetzige Zeit unverhältnißmäßige Gasthöfezahl und eine jetzt unbekannte angehäuft grosse Stadtvolksmenge, sondern auch deren fetteste Nahrung.

Ueber-

Ueberdas ermunterte sie auch ansehnlichsten Weinbau der Stadtgegend, davon auch nur noch Schattenreste vorhanden, durch einträglichsten Abgang desselben, vorzüglich war sie sogenannten Herrnstand reichmachendst, dessen Glieder fast alle noch vor der Reformation besondern Weinschank führten.

Nicht wenig nützte auch eigener Reliquien- und Ablaßreichthum durch Gelds Zurückhaltung, weil die Rotenburger dabey nicht bewogen wurden, sich auswärts um eine Seelenkur zu bewerben, oder gar nach Rom zu wallfahrten, woher sie dennoch zuweilen verunköstigt wurden, so wie 1495 durch Privilegirung vom päbstlichen Verboth Milch und Butter zu brauchen, worüber im Archiv ein päbstliches Indulgenz oder sogenanntes Butterbrieflein zu finden ist, samt einer Aufforderung päbstlichen Legatens Cardinal Gurzennis zu einem Geldbeytrag Jubeljahrs 1502, und einige Schreiben der Legaten wegen käuflich anzustellender Ablaßverkündung theils eines Kreuzzuges, theils römischen Kirchenbaues wegen, wozu 373 fl. nur in dem einzigen Jahre 1510 hier eingesammelt worden. Vom tezelischen Ablaßkram blieb man verschont, wurde dagegen mit dessen guten Wirkungen erfreuet, in so fern er Entzündungsstoff evangelischer Reformation des Augustinermönchs D. Marthin Luther war. Dessen von 1518

an mit Riesenschritten aus Sachsen durch Teutschland verbreitete längst gewünschte Kirchenfreyheitslehre, welche die christliche Religion auf heiliger Schrift Einfachheit zurückzuführen, und von vielfältigen Mißbräuchen zu reinigen suchte, fand bald unter hiesigem Volke und Geistlichkeit viele Anhänger.

Schon 1523 wagtens verschiedene Stadt- und Landprediger gegen papistische Religionsmißbräuche zu eifern, und reiner lutherischer Lehre Beyfall zu verschaffen, nach Zeugniß schriftlicher Bitte teutschordischer Geistlichen an den Rath — „denen Spitalgeistlichen die der katholischen Religion entgegenlaufende Weglassung der Vigilien, Messen, und die lutherischen Predigten, besonders des Trubers zu verbiethen.“

Obrigkeitliche Reformationsunterstützung wurde allgemeinen Wunsches ungeachtet während Bauernaufruhrs und thungischer Fehde unterlassen. Gemeiner und eigener Vortheil wirkte mehrerer Rathsglieder, z. E. eines E. Muslor, V. Wernizer und Jagstheimers Widersetzlichkeit gegen diese Neuerung, nicht nur aus Liebe zum Alten, sondern vorzüglich damit vereinter Schwierigkeiten, und durch Verscheuchung der Wallfahrten und Reliquienverehrung befürchteter Weinschanks- und Stadtnahrungs-Stockung wegen. Dagegen ließen

auch

auch andere ihre Söhne in Wittenberg unter Luthers und Melanchtons Leitung studieren, von welchen ein gelehrter Johann Winterbach mit dem ihn schätzenden Melanchton nachher über die Kirchenverbesserung korrespondirte.

Als 1542 der Reformation predigende Heinrich Renner Cappler, *) und der aufgeklärte Prediger Mönch Andreas Sailer von Mergentheim Spitaldiakonus geworden, erhielt erst die Mittheilung evangelischer Lehren und Sakramente in der Spitalskirche obrigkeitliche Genehmigung, darauf alle bey denen sich darüber grimmigst beschwerenden teutschordischen Priestern keine Geistesnahrung erhalten könnende Bürger der Spitalkirche zuschwärmten. Der Magistrat machte nun glücklichste Fortschritte in lobenswürdigster Religionsveränderung, wozu ihn nicht nur sehnlichstes Verlangen der Stadt- und Landbewohner, sondern selbst nürnbergischer Magistrat aufmunterte.

Am Faßnachtstag 1544 wurde den Mönchen im Barfüsserkloster öffentliche Ausübung katholischer Zeremonien verbothen, und Montags nach Invocavit sämmtliche Prediger in das Rich-

*) Bey Feyerlichkeiten rotenburgisch geistlicher Brüderschaft, deren Vorsteher jedzeitiger Spitals Oberpfarrer war, erschien dieser allemal mit einer kanonischen Cappe bedeckt, gleich Domkapitularen, und wurde daher vorzugsweise Cappler betitelt.

Richteramtszimmer vorgefordert, wo ihnen eine Deputation den Rathsschluß anzuordnender Reformation nach evangelischen Grundsätzen bekannt machte. Sie verstanden sich auch sogleich alle willigst dazu, widersprechenden Michael Eisenhard (Verfasser unsrer ältesten Kronik) und Valentin, Kaplan zu St. Blasius, ausgenommen.

Nämlichen Monats wurde auch noch der nürnbergische Magistrat durch eigends Abgeordnete um Zukommenlassung eines würdigen Kirchen- wie auch Schulvorstehers ersucht. Blos ersteren konnte man in dasigen Jakobspredigers Thomas Venatorius Person auf einigzeitige Aushülfe erhalten, welcher den 20 Merz hier ankam, und den 23 die erste evangelische Predigt in der Haupt- oder Jakobskirche hielt. Deren sehnsuchtsvollste Aufnahme giebt Dr. J. L. Hartmann in seiner 1672 über diese Reformation gedruckt erschienenen Predigt also zu erkennen: „Es ist nicht zu beschreiben, mit was Freude und Frohlockung diese Verkündigung der reinen Lehre aufgenommen worden, indem das Volk auf die Knie in öffentlicher Kirche niedergefallen, und mit Thränen Gott für diese väterliche Erlösung aus den Banden des Pabstthums und Gewissenstyranney gedanket.“

Den 3. November 1544 gieng der ansehnlich beschenkt, und mit vielem Verdienstesbeyfall

geehrt wordene Venatorius wieder auf seinen nürnbergischen Posten zurück, nachdem er sein Versprechen erfüllt hatte, von hiesiger Stelle nicht eher abzutreten, als bis sie tüchtigst wieder besetzt wäre. Nach vielen Briefwechsel des sich hierin verdienstlichst gemachten Burgermeisters Hornburg mit berühmtesten Theologen z. E. Melanchthon, wurde dieses durch den zu Wittenberg gebohrnen Magister Sigmund Staudacher erfüllt, der vom November 1544 bis Merz 1546 das Stadtpredigtamt rühmlichst versah. Inzwischen nahm nicht nur Stadt- und Landeinwohnerschaft freudigst die evangelische Religion an, sondern selbst verschiedene Religiosen beeder Klöster, nach derselben Suplik an den Senat um Mönchsstands Aenderung Zeugniß, darinn sie erklärten: „daß sie lieber Handwerker lernen oder sich sonst nähren wollten, als wider ihr Gewissen und das Wort Gottes das Klosterleben fortzusetzen.“

Dieser Aufklärungsfortschritte ungeachtet übten die 3 Ordenspfaffen ihre Messen und übrige katholische Zeremonien in der Hauptkirche fort, welches ärgerlichste Unordnungen veranlaßte, das schlimmste war, daß der Teutschorden zu keiner befriedigenden Erklärung sich verstehen wollte, deswegen hiesiger Rath vom nürnbergischen normmäßiges Gutachten in einem mit Klagen über Ignoranz und ärgerliches Leben

der

der Ordenspfaffen angefüllten Schreiben vom 21 Sept. 1545 erbath. Das gelehrte nürnbergische Rechtsbedenken vom 3 Okt. 1545 gieng dahin „daß der Magistrat befügt wäre, in Ermanglung gütlichen Vergleichs selbst nach den Ordensgütern zu greifen, und dieselbe ihrer Bestimmung gemäß zu Erhaltung rechtschaffener Prediger anzuwenden.“

Dieser Vorschlag wurde auch sogleich aufs gewissenhafteste in Ausführung gesetzt. Den 24. Oktober 1545 wurden sämmtliche vier teutschordische Geistliche in die Jakobskirche vorgeladen, und ihnen vor einer Deputation, nämlich den drey Kirchenpflegern mit einem Notar und zwey Zeugen durch den Stadtschreiber ein dahinzweckender Rathsschluß bekannt gemacht: „Nachdem es euch allen ganz unverborgen, wie jämmerlich die Pfarrkirche allhie mit Priestern und Zeremonien anhero versehen, also daß anstatt 10 würdiger Priester kaum 3 zu einem solchen Amt untaugliche Pfaffen vom Orden erhalten worden, auch die oftmals begehrte Verbesserung vertröstlich aufgeschoben worden, dabey viele arme Seelen in Todesnoth trostlos bleiben müssen, welches einer christlichen Obrigkeit unverantwortlich, demnach sei E. E. Raths endlicher Wille, daß führohin in ihrer Pfarrkirche der Gottesdienst nach der gereinigten Lehre gehalten, und alle päbstliche

Zere-

Zeremonien unterlassen werden sollten, wegen der zur Besoldung der Kirchendiener bestimmten Zehnten aber wäre man zu einem friedlichen Vergleich bereit."

Nach dessen Anhörung entfernten sich die Mönche ganz mit abgelegten Versprechen gehorsamer Nachrichtung. Somit wurde allseitigem Genuß gründeter Kirchenfreyheit durch jetzt und nacherfolgte Aufhebung teutschordischer, würzburgischer und päbstlicher Machteinflüsse mit Exilirung katholischer Religionsbräuche offener Weg gebahnt.

Zwischenerinnerungen ersten und zweyten Bändchens.

Beyde waren anfänglich in einem Geschichtstheil zusammen bearbeitet, auch so Einem Hochedeln Rath mit Publizitätsbitte vorgelegt, und mit zensurfreyer Druckserlaubniß hochgeneigtest beehret worden.

Als ich das viel mühsamer ausgearbeitete Manuskript vom zweyten oder politischen Theil über äußere und innere Staatsverhältniße vorigen Sommer mit gehorsamster Bitte um obrigkeitliche Zensur übergeben, zirkulirte es den 6. Oktober 1797 unter folgendem Rathsbescheid zurück.

„Des H. K. v. W. überreichten zweyten Theil der Rotenburgischen Kronik betref. werde des H. K. v. W. viele Mühe und Fleiß, die Sie darauf verwandt, belobt, jedoch könne bey jetzigem Zeitpunkt wegen vielen Bedenklichkeiten kein Gebrauch geschehen, solche im Druck erscheinen zu lassen, sondern mögte diesen zur Zeit zurückbehalten.“

Ver-

Vermuthlich betreffen diese Bedenklichkeiten innere Verfassung, Regierung, Justiz und Finanzen, worüber schon verschiedenes keine gute Idee erweckendes unangefragt nach Publizitätsrechten, die selbst unser wetterprophetischer Kalender seit Jahrhunderten — braucht, im Druck erschienen.

Nicht wenig Anspruch auf achtungswürdigsten Magistrats vorzügliche Gunst wird mir daher das unterwürfige Opfer gänzlicher Zurückhaltung politischen Theils erwerben, dadurch ich Muße erhalten, die Geschichte in Nebensachen abzuändern, nach Kräften auszubessern, und wegen Reichhaltigkeit in zwey Bändchen abzutheilen.

Gründliche Feilung derselben war dem ästhetischen Scharfblick des Rechtskandidaten Daniel Augustin Bezold vorbehalten, wovon ihn aber seliger Uebergang ins vollkommene Vaterland, den 16. Merz 1797, abhielt.

Möchte doch das Andenken seiner guten Eigenschaften uns Jünglinge nacheifernd machen, denen er als Lebensmuster bis aufs Sterbbette lehrreich war, durch sich beweisend, daß auch Jünglingen der Tod nicht bitter, sondern trostvollst erscheint, wenn sie ihrem Daseyn pflichtmäßig gelebt, Seelen- und Körperkräfte nicht selbst verdorben, sondern ewiger Vollkommenmachung gewürdigt haben.

Seine

Seine Seele wußte nichts von Stolz, Neid, Geiz und Egoism, sondern wirkte blos nach der Lebensregel: „Was du willst, daß dir die Leute thun sollen, thue ihnen auch.“ Nothleidenden wurde er hülfreiche Stütze.

Untreue haßte er gleichstark mit der betrügerischen Politik, sich ins Gesicht anzufreunden und hinterwärts zu verlästern. Gewohnheit und Vorurtheile beherrschten ihn nie. Sein lebhaftes Gefühl für alles Edle und Erhabene machte ihm Religion hochschätzend. Nicht minder wie die Vorzüge seines Herzens machten ihn die seines Geistes liebenswürdig. Sein mit naivester Darstellungsgabe vereintes Urtheil über Gegenstände aus dem Gebieth des Schönen und Vollkommenen war glaubwürdigst. Kurz er ließ sich mit vielen Vollkommnungseigenschaften als seltenes durchgängiger Nachahmung würdiges Muster dokumentiren, ohne einzigen Schmeichelei-Einfluß, wozu ich aus unserer auf Aufrichtigkeit und strengste Uneigennützigkeit gründeten Freundschaft keine Veranlassung schöpfen könnte. Genug keiner seiner Freunde in Franken, Ober- und Niedersachsen wird ihn je aus dem Gedächtniß verlieren, vorzüglich die den biedern Albus genau zu kennen Gelegenheit hatten, wie ich in gemeinschaftlicher Schulendurchwanderung von 1776 bis 1791 und jenaischer Akademie Frequentirung von 1791 bis 1794.

Der Eifer bey ungleichsten Kräften, wenigstens in seine Fußstapfen einzuschwingen, spornte zu ununterbrochener Thätigkeit, wozu aber öde Kandidatschaft wenig Stoff gab, suchte daher auswärts im Rechts- oder Sekretariatsfach Posten, fand sie aber meist vorbesetzt.

Dieß gab Veranlassung mittlerweile neben verschiedener Rechtspraxin in das noch ganz unbearbeitete Feld vaterländischer Verfassung einzudringen.

Der Gedanke, dadurch mir und anderen gewiß nützlich werden zu können, muthete diese mühsame an und vor sich gering lohnende Arbeit, deren beruhigendster Lohn wäre, wenn sie geräuschlos hinschleichend einigermaßen nützte und unterhaltend vergnügte, nach vorgesteckten Würkungsziel zweckmäßiger Verbreitung gemeinnütziger Vaterlands- und Lebenskenntniße. So wie an vielen Orten Ideale zum Glück nur von einzelnen Schilderungen, der verehrungswürdigste Menschenkenntniß darlegenden Abderitengeschichte (Beherzige Wielands sämmtlicher Werke 19 u. 20 Band) aufzustellen wären, so finden sich auch viele des darinn eingeführten Oberpriester Stilbon, mit diesem fest glaubend, daß ihre Geisteswerke den Landsleuten als allgemeinnützlich, unentbehrlich, und Arbeitszweck vollkommen ausgeführt sey, überhaupt Andern lächerlichste Einbildung davon hegen.

Nicht-

Nichtversetzung in diese Klasse der Stolzen wird voraus erbeten.

Nichtkränkende Belehrungen, Ausfüllungen, Beyträge und Jugendsschwachheits-Zurechtweisungen werde ich dankbar befolgendst ehren, ungerechtes Lob und Tadel hingegen gleichmäßig nichtachtend verabscheuen, weil meiner Unvollkommenheit Selbstgefühl diese Arbeit keineswegs als vollkommen ansehen kann.

Sollte Jemand darinnen gesuchte zeitfreye Kritiken oder neueste Unruhengeschichte ganz vermissen, so dient zur Vorantwort, daß ich nach hiesigem Sprüchwort, — „was da Thuns nit iß, do laß den Fürwiz" — alles zu meiden suchte, was Beschwerden vorbringen könnte.

Wollte mich demungeacht Jemand unbilligst feinden, so wird zum Voraus mit der Erklärung, daß selbst vorkommende Gemeinnutzenswünsche aus keiner Beleidigungs- oder entferntesten Schadens-Absicht entkeimten, Verzeihung gesucht. Aufgeklärte finden gewiß keinen Beschwerde- oder Schadens-Grund in dieser, wenn auch nicht auf Eleganz, doch auf Wahrheit nach Kenntnißkräften fundirten Geschichte, deren wichtigster Merkwürdigkeiten kronologische Uebersicht als beyder Bändchen Ruck- und Hinblik passend hier angefügt seyn wird.

Im Jahre nach Christi Geburt.

419 Eigenen Benennungsgrund eines Kleintheils der Franken, stiftet ihr erstbekannter Herzog Pharamund mit Errichtung einer Gränzfeste, rothe Burg genannt.

537 Theurungs- und Hungersnoth stürzen sie fast in Verzweiflung.

687 Die heidnischen Rotenburger folgen ihres Herzogs Gozberth Beyspiel in christlichen Glaubens-Annehmung.

706 Erhalten durch fränkische Landestheilung Herzogs Gozbert II. mit seinem Bruder Gumpert an letztern eigenen Oberherrn, dadurch sich dieser Herzogthumstheil zu besonderer Grafschaft bildet.

752 Rotenburgischen Grafen Gumpert folgt Rudolph in Regierung des Landes.

769 Hunnen verheeren es.

794 Megingaud folgt Grafen Rudolph.

826 Arnold überläßt einen Theil rotenburgischer Grafschaft unter dem Namen Castellische seinem Bruder Marquard.

826 Theurung und Seuchen durchwüthen das Land so wie 875 Pest und Hungersnoth.

897 Nach Arnolds kinderlosen Tod succedirt der Begoische dem Gumbertischen Grafenstamm.

912 u. 922 Vordrungene Hunnen verwüsten die Grafschaft gräuelvollst.

913 Grafen Wernher folgt sein Sohn Richard I.

960 Rüger I. Graf zu Rotenburg.

995 Außerordentliche Theurung, Menschen- und Viehseuchen.

1050 Graf Rüger II.

1103

Jahre.

1108 Heinrichs erbloser Tod bringt die Grafschaft an Kaiser Heinrich V. welcher damit verwandten schwäbischen Herzog Konrad belehnt.

1125 Kaiser Lothar nimmt selbst Besitz.

1138 Kaiser Conrad räumt sie seinem Sohne Friedrich ein.

1172 Der schwäbisch fränkische Herzog und Graf Friedrich stirbt kinderlos. Kaiser Friedrich I. macht aus ihm zugefallenen Grafensitz Rotenburg freye Reichsstadt.

1274 Kaiser Rudolph I. privilegirt Ihr Landgericht.

1312 Theurung und Pest wüthen.

1316 Sie zeigt sich Kriegstheilnehmend vor Kaiser Ludwig gegen Friedrich von Oestreich.

1332 Kaiser Ludwig V. begnadet sie mit Gesetzgebungsrecht.

1340 Sie tritt kaiserlichen Landfriedensbündniß bey.

1348 u. 1393 Juden werden hier gemordet und ausgeplündert.

1350 Pestseuche entvölkert.

1352 Kaiser Karl privilegirt sie nur selbstgefällige Reichsrichter anzunehmen.

1356 Erdbeben zerstört die herzoglich gräfliche Burg, die Stadt wird mit derselben privilegirt.

1378 — 89 Fehden zwischen Adelichen und mit Vaterstadt aliirten Reichsstädten.

1400 Kleinfehde brandenburgischen Markgrafens Friedrich mit hiesiger Stadt vergleicht Kaiser Ruprecht.

1406 bis 1408 Ersterer befehdet sie wieder mit

grossem

Jahre.

grossem Bundesanhang, und belagert sie zweymal fruchtlos.

1409 Durch Kaiser Ruprecht ewige Pfandschaftsübergab kaiserl. Landgerichts, erhält die Stadt selbstständige Gerichtsverfassung.

1411 bis 1413 Adeliche birkenbachische Fehde gegen Vaterstadt.

1418 bis 1424 Adelich gansische Fehde gegen sie.

1425 bis 1428 Gräflich Werthheimische.

1428 Vaterstadt schließt mit mehresten Ständen Frankens Schutzbündniß gegen Hussiten.

1441 Sie befehdet mit Bundesstädten Schwabens den Raubadel bis 1445.

1449 — 1451 Städtekrieg mit brandenburgischen Markgrafen.

1451 Kampf der Bürger gegen Obrigkeit erzeugt Verdrängung Aristokratischer mit Zunftregierung.

1456 Unruhen Ende gründet aristokratisch-demokratische Regierungsform.

1473 Die Stadt muß 15 Mann zum türkischen Reichskrieg stellen.

1474 80 zum köllnischen.

1492 60 zum Entsatz Regenspurgs.

1499 58 gegen die Schweizer.

1509 Fehde mit Rosenberg und andern Rittern.

1520 Der Juden Stadt- und Landschutz endigt sich mit deren erzwungenen Auswanderung.

1525 Burger- und Bauernaufruhr endigt sich zum größten Schaden Staats- und Privatwohls.

1526 Desgleichen auch thungische Fehde.

1536 Vaterstadt tritt nach Auflösung des schwäbischen in den kaiserlichen Bund:

Jahre.
1542 Stellt 250 Mann zum türkisch. Reichskrieg.
1544 Erwirbt sich mit evangelischer Religion-Annehmung Kirchenfreyheit.
1552 Wird wegen Neutralität im Religionskrieg vom brandenburgischen Markgrafen Albrecht feindlich überzogen, eingenommen und in 7500 fl. Kontribution versetzt.
1554 Albrechts Gegenpartey drückt das Land noch stärker, und brandschatzt es um 80000 fl.
1567 Es stellt 150 Mann zur Belagerung von Gotha.
1574 Fürchterliche Theurung treibt die Armen aus der Stadt.
1598 Sie stellt ihr Reichskontingent zum Türkenkrieg.
1606 Pest schadet viel, und 1613 Theurung.
1621 bis 1648 Kaiserliche, baierische, französische und schwedische Armeen saugen abwechselnd Stadt und Land aus, vorzüglich erstere mit wiederholter Feindeswuth. Theurung und Pest helfen die Menschenzahl mindern.
1650 Innere Uneinigkeit vollendet Landeserschöpfung.
1653 Der Bürger Federkrieg mit dem Rath über Abgaben-Ungleichheit, endigt sich mit Verscheuchung des Geheimnißvollen in der Staatsökonomie durch weise beruhigende Publicität.
1664 Vaterstadt stellt 150 Mann zum türkischen Reichskrieg.
1673 100 zum französischen.
1683 315 zum türkischen, werden 1689 aus Ungarn am Rhein gegen Franzosen gestellt.

1688

Jahre.
1688 Barbarische Wuth eindrungener Franzosen beraubet grossen Theil der Landbewohner Vermögens und Wohnung.
1689 Städter schaden sich selbst durch Uneinigkeit.
1702 Die Stadt muß 277 Soldaten zur Reichsarmee gegen Frankreich stellen.
1734 Wieder 207.
1742 Eine Kompagnie zum rheinischen Reichsbeobachtungskorps.
1757 Preußischer Reichskrieg nöthigt Vaterstadt zur Geld- und Mannschaftstheilnahm.
1762 Sie wird von preußischen Husaren eingenommen, und um 20000 fl. gebrandschatzt.
1770 bis 1773 Theurung sauget sie aus.
1792 Nimmt mit Kreiskontingentsstellung am französischen Reichskrieg Theil.
1795 Theurung und Unzufriedenheit verscheuchen der Städter Ruhe.
1796 Rotenburg bleibt von traurigster Verwüstung der Viehseuche und Franzosenwuth in Franken glücklichst verschonet.
1797 Friedenshoffnung erfreuet diese von innerer und äußerer Kriegsnoth starkgepreßte Reichsstadt mit baldiger Ruhestandserhaltung.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bav. 4274

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Winterbach, Johann David Wilhelm von,

Unpartheyische Geschichte der Reichsstadt Rothenburg und derselben Gebiet
Für Liebhaber der vaterländischen Geschichte

Rothenburg ob der Tauber 1798

Germ.sp. 533 pk
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10022150-0
VD18 14782464-001